Die staatsrechtliche Stellung der evangelischen Landeskirche A.B. in Rumänien

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
der
Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der
Philipps-Universität zu Marburg

Vorgelegt von
Georg Zülch
Gerichtsreferendar aus Kassel

Marburg 1939

Aktiengesellschaft für Druck und Verlag · Gaudruckerei · Kassel

Als Dissertation von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät angenommen am 19. Oktober 1939

Berichterstatter: Professor D. Dr. Dr. Bredt

Mitberichterstatter: Professor Dr. Herrfahrdt

Tag der mündlichen Prüfung: 12. September 1939

Die Dissertation wurde im Juni 1939 abgeschlossen.

Dem Andenken

meines Vaters und meinen Angehörigen,

Mutter, Bruder und Schwägerin,

in herzlicher Dankbarkeit

Inhalt

Schrifttum

Ewald Ammende, Die Nationalitäten in den Staaten Europas. Sammlung vo Lageberichten. Wien 1931.

Jan Auerhan, Die sprachlichen Minderheiten in Europa. Übersetzt und ergänzt vo J. Langner. (Ort und Jahr nicht angegeben.)

Arthur v. Balogh, Der internationale Schutz der Minderheiten. München 192

Wilhelm Binder, Bemerkungen zum neuen Verwaltungsgesetz. In: Siebenbürgisc Deutsches Tageblatt vom 25.–28. 8. 1938.

Ferdinand Blecken, Nationalsozialistischer Volksbegriff und deutsche Minderheiten i Europa. In: Jugend und Recht 1936 S. 268 ff.

Romulus Boila, Die Verfassung und Verwaltung Rumäniens seit dem Weltkrieg. Ir Jahrbuch des öffentlichen Rechts Band 18 S. 324 ff.

Rudolf Brandsch, Rechtsgrundlagen der deutschen Volksgruppe in Rumänien. Ir Zeitschrift für osteuropäisches Recht. Neue Folge. 1935/36 S. 262 ff.

Karl Braunias, Die Minderheiten in Rumänien.

Johann Viktor Bredt, Neues evangelisches Kirchenrecht für Preußen. 1.–3. Ban Berlin 1921–1927.

Carl Georg Bruns, Gesammelte Schriften zur Minderheitenfrage. Herausgegebe von M. H. Boehm. Berlin 1933.

Die evangelische Landeskirche in Siebenbürgen. Festschrift herausgegeben vo Institut für Grenz- und Auslanddeutschtum an der Universität Marbur 1922. Jena 1923.

J. F. Duparc, La Protection des Minorités de Race, de Langue et de Religio Paris 1922.

Eduard Eichmann, Lehrbuch des Kirchenrechts auf Grund des Codex Iur Canonici. Band I/II. 4. Aufl. Paderborn 1934.

Georg Erler, Das Recht der nationalen Minderheiten. Münster 1931.

Hans Erich Feine, Ursprung und Wesen des Eigenkirchentums. In: Zeitschrift d Akademie für Deutsches Recht 1939 S. 120 ff.

Ernst Flachbarth, System des internationalen Minderheitenrechts. Budapest 193

Emil Friedberg, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts. 6. Au Leipzig 1909.

Viktor Glondys, Evangelisches Deutschtum in Großrumänien. In: Auslanddeutschtu und evangelische Kirche, Jahrbuch 1932 S. 148 ff. München.

Theodor Grentrup, Das Deutschtum an der mittleren Donau in Rumänien u Jugoslawien. Münster 1930.

Theodor Grentrup, Die kirchliche Rechtslage der deutschen Minderheiten katholisch Konfession in Europa. Materialiensammlung. Berlin 1928.

Theodor Grentrup, Innerstaatliches Minderheitenrecht in Rumänien. In: Zeitschri für Ostrecht 1933 S. 253 ff.

Norbert Gürke, Der Nationalsozialismus, das Grenz- und Auslanddeutschtum u das Nationalitätenrecht. In: Nation und Staat 1932/33 S. 7 ff.

Hans Jacobi, Die rechtliche Lage der evangelischen Landeskirche und der konfessionell Schulen in Rumänien. In: Volk und Heimat 1937 S. 82 ff.

Otto Junghann, Das Minderheitenschutzverfahren vor dem Völkerbund. Tübingen 1934.

Kauschansky, Die rumänische Verfassung vom 28. März 1923. In: Zeitschrift für öffentliches Recht 1926 S. 117 ff.

Kirchenordnung der evangelischen Landeskirche A. B. in Rumänien. Hermannstadt (ohne Jahr).

Wilhelm Klein, Das neue Verwaltungsgesetz Rumäniens. In: Volk und Heimat 1938 S. 192 ff., 229 ff.

Wilhelm Klein, Die Liquidierung des siebenbürgisch-sächsischen Nationalvermögens. In: Nation und Staat 1936/37 S. 721 ff.

Hans Koch, Konfession und Nation in Osteuropa. In: Auslanddeutschtum und evangelische Kirche, Jahrbuch 1933 S. 217 ff.

Herbert Kraus, Das Recht der Minderheiten. Materialien. Berlin 1927.

Franz Lassel, Die Verfassung der evangelischen Landeskirche A. B. in Siebenbürgen. Kronstadt 1871.

Hans Liermann, Deutsches Evangelisches Kirchenrecht. Stuttgart 1933.

K. C. v. Loesch und P. Ullrich, Die Darstellung des evangelischen Auslanddeutschtums. In: Auslanddeutschtum und evangelische Kirche, Jahrbuch 1935 S. 84 ff. München.

Georg Müller, Die sächsische Nationsuniversität in Siebenbürgen. Hermannstadt 1928.

Friedrich Müller-Langenthal, Die Geschichte unseres Volkes. Bilder aus der Vergangenheit und Gegenwart der Deutschen in Rumänien. Hermannstadt (ohne Jahr).

Hans Petri, Der Kirchenbezirk Bukarest der evangelischen Landeskirche A. B. in Rumänien. In: Auslanddeutschtum und evangelische Kirche, Jahrbuch 1938 S. 246 ff. München.

Alfred Pomarius, Erneuerungsbewegung und evangelische Kirche. In: Volk und Heimat 1938 S. 157 ff.

Kurt O. Rabl, Grundlagen und Grundfragen eines mitteleuropäischen Volksgruppenrechts. Tübingen 1938.

Rühlmann-Junckerstorff, Das Schulrecht der deutschen Minderheiten in Europa. Breslau 1926.

W. Rumer, Die Agrarreform in den Donaustaaten. Innsbruck 1926.

Ernst Moritz Schmid-Burgk, Vom Minderheitenschutz zum Volksgruppenrecht. In: Volk und Reich 1934 S. 212 ff.

Ernst Schmidt, Die verfassungsrechtliche und politische Struktur des rumänischen Staates in ihrer historischen Entwicklung. München 1932.

Othmar Schmidt, Das rumänische Staatsjugendgesetz in seinen Auswirkungen auf die deutsche Volksgruppe. In: Nation und Staat 1938/39 S. 589 ff.

Friedrich Schuler von Libloy, Protestantisches Kirchenrecht vornehmlich der Evangelischen Augsburger Bekenntnisses in Siebenbürgen. Hermannstadt 1871.

Adolf Schullerus, Unsere Volkskirche. Hermannstadt 1898.

Karl Schwarzlose, Grundzüge des deutschen evangelischen Kirchenrechts und des orthodox-morgenländischen Kirchenrechts. Bonn 1924.

Claudius v. Schwerin, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte. München und Leipzig 1934.

Statistisches Jahrbuch der evangelischen Kirche A. B. 13. Jahrgang 1928/29. Hermannstadt 1929.

Karl Strupp, Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie. Berlin und Leipzig 1923-1929.

Ulrich Stutz, Kirchenrecht. In: Holtzendorff-Kohler, Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, 5. Band. Berlin 1914.
Friedrich Teutsch, Die Siebenbürger Sachsen in Vergangenheit und Gegenwart. 2. Aufl. Hermannstadt 1924.
Friedrich Teutsch, Geschichte der evangelischen Kirche in Siebenbürgen. Band I/II. Hermannstadt 1921/1922.
Friedrich Teutsch, Geschichte der Siebenbürger Sachsen für das sächsische Volk. 2.-4. Band. Hermannstadt 1926.
Friedrich Teutsch, Kirche und Schule der Siebenbürger Sachsen in Vergangenheit und Gegenwart. 2. Aufl. Hermannstadt 1923.
Georg Daniel Teutsch, Das Zehntrecht der evangelischen Landeskirche A. B. in Siebenbürgen. Schäßburg 1858.
Georg Daniel Teutsch, Geschichte der Siebenbürger Sachsen für das sächsische Volk. 1. Band. 4. Aufl. Hermannstadt 1925.
Georg Daniel Teutsch, Urkundenbuch der evangelischen Landeskirche A. B. in Siebenbürgen. Erster und zweiter Teil. Hermannstadt 1862, 1883.
The historical churches of Transsylvania and Roumania. Budapest 1921.
Karl Hermann Theil, Rumänien - Land im Werden. Berlin (1938).
Herbert v. Truhart, Schlußbilanz der deutschen Beschwerden in Genf. In: Nation und Staat 1937/38 S. 609 ff.
Kurt Egon Frhr. v. Türcke, Das Schulrecht der deutschen Volksgruppen in Ost- und Südosteuropa. Berlin 1938.
Urkundenbuch zur Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen. Erster bis vierter Band. Hermannstadt 1892, 1897, 1902, 1937.
Verhandlungsbericht über die 32. Landeskirchenversammlung 1926. Hermannstadt 1927.
Ernst Voßwinckel, Der völkerrechtliche Minderheitenschutz außerhalb des Völkerbundes. Berlin 1938.
Vorschriften und Verordnungen der evangelischen Landeskirche A. B. in Rumänien. Heft 6. Hermannstadt 1930.
Hans Wahl, Evangelisches Staatskirchenrecht im Auslanddeutschtum. In: Auslanddeutschtum und evangelische Kirche Jahrbuch 1936 S. 96 ff. München.
Arnold Weingärtner, Zwanzig Jahre Deutschtum in Rumänien. In: Nation und Staat 1938/39 S. 274 ff.
Hugo Wintgens, Der völkerrechtliche Schutz der nationalen, sprachlichen und religiösen Minderheiten. Stuttgart 1930.
Erwin Wittstock, Die Liquidierung des sächsischen Nationalvermögens und die Enteignung der Sieben-Richter-Waldungen. Schäßburg 1931.

Zeitschriften und Zeitungen

Der Auslanddeutsche, seit 1938: Deutschtum im Ausland. (Stuttgart.)
Deutsche Politische Hefte aus Großrumänien. (Hermannstadt.)
Die evangelische Diaspora. (Leipzig.)
Kirchliche Blätter aus der evangelischen Landeskirche A. B. in Rumänien. (Hermannstadt.)
Nation und Staat. (Wien und Leipzig.)
Siebenbürgisch-Deutsches Tageblatt. (Hermannstadt.)
Süd-Ost. Tageblatt der deutschen Volksgemeinschaft in Rumänien. (Hermannstadt.)
Volk und Heimat. Deutsche Monatsschrift in Rumänien. (Hermannstadt.)

Vorbemerkung

Die Bedeutung und Zielsetzung der evangelischen Landeskirche A. B.

Die evangelische Landeskirche A. B. (Augsburgischen Bekenntnisses) in Rumänien, bis zum Jahre 1927 genannt evangelische Landeskirche A. B. in Siebenbürgen, betreut mit ihren annähernd 400 000 Seelen rund 2 v. H. der Gesamtbevölkerung Rumäniens. Ihre Angehörigen sind der volklichen Zugehörigkeit nach hauptsächlich Deutsche.

Diese Kirche kann nicht als rein religiöse Vereinigung gewertet werden, deren einziger und Hauptzweck es wäre, um das Seelenheil ihrer Gläubigen besorgt zu sein, und die infolgedessen im übrigen an den Gegebenheiten und Anforderungen des Tages weniger interessiert wäre; sie hat sich vielmehr im Verlauf der Geschichte zu einem wichtigen völkischen Bollwerk entwickelt, das sie auch noch heute trotz der verschiedenartigsten Auseinandersetzungen darstellt. Stephan Ludwig Roth, der große Führer der Siebenbürger Sachsen, der wegen seines mannhaften Eintretens für Volk und Heimat im Jahre 1849 in Klausenburg von den Madjaren erschossen wurde, sagte einmal: Das Dasein unserer Nationalität knüpft sich vielleicht wie bei keinem anderen Volk in der Welt so nahe an Kirchen und Schulen.

Die evangelische Landeskirche A. B. stellte, solange sie sich auf Siebenbürgen beschränkte, mit ihren Schulen, Nachbarschaften, Bruder- und Schwesterschaften zugleich die äußere Form der Volkseinheit, die Volksorganisation der Siebenbürger Sachsen inmitten einer fremdvölkischen Umwelt und damit eine Volkskirche im wahrsten Sinne des Wortes dar. Das Ziel des Kampfes, den die Kirche seit Jahrhunderten ausfocht, war nicht zuletzt die Wahrung und Erhaltung uralter angestammter Rechte, die den Deutschen ein völkisches Eigenleben im Rahmen der Kirche ermöglichten. Heute, wo sich das Gebiet der Kirche über ganz Rumänien erstreckt und nahezu alle evangelischen Deutschen in ihr erfaßt sind, liegen die Verhältnisse nur insofern anders, als sich Kirchenführung und Volksführung nicht mehr decken. Es hat sich in den letzten Jahren eine rein politische Volksführung für alle deutschen Siedlungsgebiete, also auch die katholischen, entwickelt. Aber selbst unter den derzeitigen Gegebenheiten wird der Bestand des evangelischen Teiles der deutschen Volksgruppe in Rumänien wesentlich von der Erhaltung der evangelischen Landeskirche A. B. als geschichtlich gewordener und heute am wenigsten angetasteter Organisation abhängen.

Inwieweit sie in Zukunft dogmenmäßig die Kirche des deutschen Menschen sein kann, ist an dieser Stelle nicht zu untersuchen.

Die zahlreichen Schriften über Rumänien, insbesondere über Siebenbürgen und sein Deutschtum mit dessen Kirche und Schule sind meist historischer oder volkspolitischer Art, den rein rechtlichen Verhältnissen, vor allem den rechtlichen Beziehungen zwischen Staat und Kirche tragen sie äußerst wenig Rechnung. Es soll daher versucht werden, die heutige staatsrechtliche Stellung der evangelischen Landeskirche A. B. darzustellen.

Die jetzige Rechtslage kann aber nicht ohne einen kurzen Überblick über die geschichtliche Entwicklung verstanden werden. Wir bewegen uns in Siebenbürgen als Ausgangspunkt dieser Entwicklung auf rechtshistorischem Boden. Die Geschichte hat gerade in Siebenbürgen durch die dort herrschenden besonderen Verhältnisse Formen entwickelt und Erscheinungen gezeigt, die beispielsweise in den evangelischen Kirchen Deutschlands im Hinblick auf ihre Stellung zum Staat unbekannt sind. Diese Eigenarten müssen daher, soweit sie zum Verständnis der gegenwärtigen Verhältnisse von Bedeutung sind, aufgezeigt werden.

I.

Die geschichtliche Entwicklung der Rechtsstellung und der Verfassung der evangelischen Landeskirche A. B.

§ 1. Die vorreformatorische Zeit

Die heutige Rechtslage der evangelischen Landeskirche A. B. in Rumänien und ihre rechtliche Stellung zum Staat ist das Ergebnis einer 800jährigen Entwicklung. Träger dieser Entwicklung sind die auf Einladung der ungarischen Könige seit dem 12. Jahrhundert in Siebenbürgen eingewanderten deutschen Siedler aus dem Mittelrheingebiet, aus dem heutigen Luxemburg, z. T. wohl auch aus Flandern[1], allgemein seit Ausgang des 14. Jahrhunderts - wenn auch fälschlich - als „Sachsen" bezeichnet.

Bei der Darstellung der kirchenrechtlichen Verhältnisse in Siebenbürgen während der vorreformatorischen Zeit kann man nicht einfach Bezug nehmen auf das für die damalige katholische Welt allgemein geltende Corpus Iuris Canonici und die sonstigen staatskirchenrechtlichen Verhältnisse des Abendlandes, insbesondere des damaligen „Heiligen Römischen" (Ersten) Reiches, vielmehr haben sich germanisches, römisches und Kolonistenrecht gegenseitig ergänzt und beeinflußt[2] und so einen eigenartigen Rechtszustand herbeigeführt, oft im Gegensatz zum Corpus Iuris Canonici und den sonstigen Verhältnissen.

Die Sachsen kamen als katholische Christen aus geordneten kirchlichen Verhältnissen und fanden in ihrer neuen Heimat schon die katholische Kirche mit festen Einrichtungen (seit Stephan dem Heiligen) vor. Die Einwanderung erfolgte in Gruppen, die Niederlassung in Gemeinden, von denen mehrere zusammen einen Landstrich besetzten, die in näherer Beziehung zueinander standen als Flurnachbarn und Markgenossen, als Zugehörige eines kirchlichen Sprengels. So erscheinen schon früh die sog. Kapitel, die zugleich die ältesten Einwauderergruppen in sich zusammenfassen[3]. Diese Kapitel stammten aus der alten Heimat. In den rheinischen Diözesen hatten sich als Unterabteilungen sog. Landdekanate entwickelt, für die der Bischof einen von ihm abhängigen Dechanten ernannte[4]. Die Geistlichen des Dekanats traten zu „Kapiteln" zusammen. Dieser Name bezeichnete zunächst nur eine genossenschaftliche Vereinigung, wurde aber bald zum Namen der kirchlichen Verwaltungseinheit eines Dekanats[5].

---

[1] vgl. G. D. Teutsch, Sachsengeschichte I S. 15; Müller-Langenthal, a. a. O. S. 7 ff.; Fr. Teutsch, D. Siebenb. Sachs. in Verg. u. Geg. S. 8

[2] vgl. Fr. Teutsch, Kirchengeschichte I S. 4 ff.

[3] ders., Kirche u. Schule S. 4

[4] ders., Kirchengesch. I S. 5

[5] ders., ebenda

Aus der Heimat stammte ferner der Gedanke der Eigenkirche[6], wonach der Grundherr - in der Regel ein Laie - nicht nur vermögensrechtlich über das Kirchengebäude verfügte, sondern auch den Geistlichen zu bestellen und zu erhalten hatte. Diese Anschauung hat sich im Reich infolge des Ausgangs des Investiturstreits uneingeschränkt nicht durchsetzen können[7]. Das Decretum Gratiani um 1440 bestimmte, daß Laien keine Kirchen besitzen könnten. Anders in Siebenbürgen: die freie Gemeinde baute sich auf eigenem Grund und Boden Pfarrhaus und Kirche und sah sich als Besitzer an. Sie hatte sie gebaut, sie erhielt sie, sie verfügte über das Vermögen und wählte ihren Geistlichen[8]. Der Zehnte wurde allgemein den Pfarrern zugesichert, obwohl er sonst dem Bischof zustand. Diese Ausnahme ging auf königliche Vergabung zurück und war ein Teil des Kolonistenrechts in Ungarn geworden[9].

Auf dem Gedanken der Eigenkirche beruht ferner die Tatsache, daß die Kapitel, abweichend von der katholischen Norm, ihren Dechanten selbst wählten[10].

Die ältesten Kapitel wurden nicht dem bestehenden Bistum Weißenburg unterstellt, sondern es wurde in Hermannstadt eine eigene Propstei errichtet. Der Propst wurde vom König ernannt, jedoch vom Papst bestätigt und unterstand anfänglich wohl diesem unmittelbar[11].

Im sog. „goldenen Freibrief" des ungarischen Königs Andreas II. aus dem Jahre 1224[12] sind neben wichtigen staatsrechtlichen Bestimmungen die Grundbedingungen für die kirchliche Selbständigkeit der Sachsen erstmals schriftlich festgelegt. Es heißt dort u. a.:

> „Ihre Pfarrer aber sollen sie (die deutschen Ansiedler) frei wählen; die Erwählten vorstellen, ihnen den Zehnten geben und in aller kirchlichen Gerichtsbarkeit nach alter Gewohnheit ihnen Rede stehen[13]."

Diese Bestimmungen sind für die kirchliche Ordnung der Sachsen und für die Entwicklung ihrer staatsrechtlichen Stellung z. T. bis auf die Gegenwart von maßgeblicher Bedeutung gewesen.

1. Die freie Wahl der Geistlichen. Kein Patron, sei es nun ein Grundherr, ein Adliger oder eine Behörde, setzte die Pfarrer ein, sondern die Gemeinde, d. h. die Gesamtheit ihrer freien Bürger, durfte sich den wählen, den sie für den Tüchtigsten hielt. Dieses freie Wahlrecht ist bis heute nie angefochten worden. Die Bestimmung, daß der Gewählte „vorgestellt"

---

[6] ders., Kirche u. Schule S. o ff.; über diesen Rechtsbegriff s. bei Stutz, a. a. O. S. 301 ff.; v. Schwerin, a. a. O. S. 86; Friedberg, a. a. O. S. 374 ff.; Feine, a. a. O. S. 120 ff.

[7] vgl. v. Schwerin S. 168 ff.

[8] G. D. Teutsch, Sachsengesch. I S. 42; Fr. Teutsch, Kirche u. Schule S. 7

[9] G. D. Teutsch, Zehntrecht, S. 11 ff.; Fr. Teutsch, Kirchengesch. I S. 14

[10] G. D. Teutsch, Sachsengesch. I S. 42; Fr. Teutsch, Kirchengesch. I S. 6

[11] ders., ebenda S. 7

[12] Urkundenbuch d. Dt. in Siebenb. I S. 32 ff.; vollst. Übersetzung bei G. D. Teutsch, Sachsengesch. I S. 31 ff.

[13] „Sacerdotes vero suos libere eligant et electos repraesentent et ipsis decimas persolvant et de omni iure ecclesiastico secundum antiquam consuetudinem eis respondeant." Urk. B. I S. 34 ff.

(= bestätigt) werden soll, hat wiederholt zu Streitigkeiten geführt, da nicht bestimmt ist, w e m sie vorgestellt werden sollen[14]. Kirchenrechtlich ist jedoch keine Frage, daß hierfür die Dekane zuständig waren, weil sie die potestas quasi-episcopalis besaßen[15].

2. Die Entrichtung des Zehnten an die Geistlichkeit. Die Ansiedler entrichteten den Zehnten und die anderen kirchlichen Abgaben also nicht an den Bischof, sondern an ihren Pfarrer. Dieser Bestimmung verdankt das Sachsenvolk seinem Geistlichen- und Lehrerstand. Die Schule war in ihren Anfängen eine kirchliche Anstalt, sie wurde ausschließlich von der Kirche gegründet und erhalten[16]. Die Pfarrer waren durch die Art ihrer Wahl auf besondere Weise mit dem Volke verbunden, so daß die rein katholisch-konfessionellen Interessen nicht allzusehr im Vordergrund standen, vielmehr sorgten sie mit den Lehrern durch Jahrhunderte für ein enges geistiges Band mit dem Mutterlande. Ein besonderes Kennzeichen ist auch, daß kirchliche und politische Gemeinde bis zum Jahre 1848 zusammenfielen[17]. Hierdurch war der Pfarrer an vielen rein weltlichen Dingen notwendig interessiert und beteiligt.

3. Die geistliche Gerichtsbarkeit. Der sog. goldene Freibrief deutet dieselbe nur in allgemeinsten Umrissen an. Nach der in den ersten Jahrhunderten sich ausbildenden Praxis gehörte u. a. dazu: die kirchliche Lehre, der Gottesdienst und alles, was damit zusammenhing, die Kirchenzucht in großem Umfange, ferner Kirchenraub, Wucher, Meineid, Mordbrennerei, Selbstmord, alle in das Zehntwesen einschlagenden Fragen, die Beurteilung der Testamente, insoweit milde Stiftungen darin enthalten waren, die Bemessung der Morgengabe, sogar der Bannstrahl wurde von den Geistlichen geschleudert[18]. Daneben bestanden Königs- und Volksgerichte. Oberster Richter war hier der König oder der von ihm eingesetzte Gaugraf in Hermannstadt, die übrigen Richter wählte sich das Volk selbst[19].

Die Rechtsverhältnisse in den sächsischen Ansiedlungen außerhalb des Hermannstädter Bezirks haben anfänglich eine besondere Entwicklung durchgemacht. Im Burzenland (Landschaft um Kronstadt) gründete der aus Palästina gekommene Deutschritterorden die Gemeinden und setzte die Pfarrer ein. Der Zehnte gehörte dem Orden[20]. Nach seiner Vertreibung im Jahre 1225 wurde an die Spitze des Burzenländer Kapitels gleich dem Hermannstädter ein Dechant gesetzt[21]. Beide erschienen im Rang und mit Vollmachten eines Praelatus nullius dioeceseos[22], d. h. sie besaßen Regierungsgewalt in einem von jeder Diözese losgelösten Gebiet.

Die übrigen Ansiedlungen unterstanden zunächst Archidiakonen des Weißenburger Bischofs, jedoch kämpften sie unter Berufung auf den Andreanischen Freibrief erfolgreich um die gleiche freiere Rechtsstellung, wie sie

[14] vgl. G. D. Teutsch, Zehntrecht S. 85
[15] Fr. Teutsch, Kirchengesch. I S. 14
[16] ders., in Dt. Pol. Hefte 1926 S. 223 ff.
[17] ders., ebenda
[18] vgl. Lassel, a. a. O. S. 11; Fr. Teutsch, Kirche u. Schule S. 16
[19] G. D. Teutsch, Sachsengesch. I S. 41 ff.
[20] ders., Zehntrecht S. 14; Urk. B. I S. 13 ff., 18 ff., 22 ff.
[21] Fr. Teutsch, Kirche u. Schule S. 6
[22] ders., Kirchengesch. I S. 19

das Hermannstädter und das Burzenländer Kapitel bereits besaßen[23]. Im Jahre 1486 wurde der Andreanische Freibrief für alle sächsischen Ansiedlungen in Siebenbürgen bestätigt[24].

Durch äußere Not gezwungen - Rechtsübergriffe von König und Papst, Beginn der Türkeneinfälle - schlossen sich die einzelnen Kapitel zusammen[25]. Sie waren schon um 1400 als „Universität" organisiert und bildeten eine Eigenkirche, wie sie die katholische Kirche sonst nirgends kannte[26]. An ihrer Spitze stand, seit 1502 nachweisbar, der Dechant von Mediasch als Generaldechant[27]. Kirche und Staat erkannten diese „geistliche Universität" an. Daneben entwickelte sich aus gemeinsamen Versammlungen der „Sieben und zwei Stühle" (Hermannstädter Provinz und die Stühle Mediasch und Schelk, zu denen später noch die Distrikte Kronstadt und Bistritz traten[28]), die „weltliche Universität", auch „Nationsuniversität" genannt, deren Angehörige die Bürgermeister, Richter und Geschworenen der einzelnen Gaue waren[29].

Die Gesamtheit der von Sachsen bewohnten Landesteile Siebenbürgens wurde später als „Königsboden"[30] bezeichnet, ein Begriff, der seine Erklärung in den vom ungarischen König zugesicherten Rechten und Freiheiten findet.

§ 2. Die Reformationszeit

Nach der Schlacht bei Mohacs im Jahre 1526, in der die Ungarn von den Türken vernichtend geschlagen wurden und der ungarische König fiel, begehrte der Woiwode von Siebenbürgen, Z a p o l y a, die ungarische Königskrone, die ihm nach langen Wirren 1538 im Frieden von Großwardein gewährt und vom türkischen Sultan garantiert wurde[1].

Bald nach Zapolyas Tod (1540) fielen die Türken aufs neue in Ungarn ein. Siebenbürgen mußte sich selbst schützen und organisierte sich als eigener Staat. Im Jahre 1542 traten die drei Landstände: Adlige (Ungarn), Sekler und Sachsen auf dem Landtag in Thorda zusammen und beschlossen:

> „Durch Gottes Gnade sind alle drei Nationen übereingekommen, gegenseitig Frieden zu halten und alle Angelegenheiten des Reiches in derselben Weise und nach dem gleichberechtigten Rat mit Übereinstimmung aller zu ordnen und dem Statthalter Gehorsam zu leisten nach der Freiheit und der alten Gewohnheit des Reiches[2,3]."

[23] ders., ebenda S. 23 ff., 42
[24] ders., D. Siebenb. Sachs. in Verg. u. Geg. S. 47
[25] ders., Kirchengesch. I S. 111 ff., 157 ff.
[26] ders., ebenda S. 172
[27] ders., ebenda S. 173
[28] Müller, a. a. O. S. 3 ff.; Wittstock, a. a. O. S. 11
[29] vgl. Fr. Teutsch, D. Siebenb. Sachs. in Verg. u. Geg. S. 47 ff.
[30] Wittstock S. 11
[1] Fr. Teutsch, D. Siebenb. Sachs. in Verg. u. Geg. S. 58 ff.
[2] Zit. nach Fr. Teutsch, ebenda S. 62
[3] „Item ex gratia Dei omnes tres nationes convenerunt, de mutua pace fovenda et rebus omnibus regni eodem modo et paci consilio ac consensu gerendis et obedientia domino locumentenenti praestanda secundum libertatem et antiquam consuetudinem regni." Zit. nach Fr. Teutsch, Kirchengesch. I S. 192 Anm. 3

Das war die Geburtsstunde des „selbständigen" siebenbürgischen Fürstentums. Allerdings mußte schon im Dezember desselben Jahres die Oberhoheit der Türken anerkannt werden[4]. Diese „Union" der drei Landstände schuf sich in der Folgezeit gemeinsame Gesetze, die u. a. außerordentlich wichtige staatskirchenrechtliche Bestimmungen enthielten, unter deren Schutz die Reformation sich ungehindert ausbreiten und durchsetzen und die inzwischen evangelisch gewordene Kirche der Sachsen ihre inneren Angelegenheiten selbständig ordnen konnte.

Die gemeinsamen Landtagsbeschlüsse der drei Landstände sind in zwei großen Gesetzsammlungen überliefert, die Approbatae Constitutiones Regni Transsylvaniae („Approbaten", Landtagsbeschlüsse in Auswahl von 1540-1653) und die Compilatae Constitutiones Regni Transsylvaniae („Compilaten", Landtagsbeschlüsse in Auswahl von 1654-1669)[5].

Ferner sind für die Reformationszeit von großer Bedeutung die Beschlüsse und Gesetze der siebenbürgisch-sächsischen Nationsuniversität[6], allerdings mehr für die Organisation und Verwaltung der Kirche sowie das sonstige innerkirchliche Leben.

Vor der Erörterung der staatskirchenrechtlichen Verhältnisse beim Ausgang der Reformationszeit ist ein kurzer Überblick über die vorhergehende innere Entwicklung erforderlich.

Die Reformation in Deutschland im 16. Jahrhundert stieß in Siebenbürgen, namentlich unter den Sachsen, auf vorbereiteten und empfänglichen Boden. Die Zucht- und Sittenlosigkeit der Geistlichen, ihre Unwissenheit und Nachlässigkeit, die ärgerlichen und erbitterten Streitigkeiten zwischen den Kapiteln und den weltlichen Beamten über die Grenzen der geistlichen Gerichtsbarkeit[7] erzeugten ein immer lebhafteres Streben nach einer gründlichen Reform.

Schullerus[8] unterscheidet in der Reformation des 16. Jahrhunderts zwei Strömungen, die zwar nicht unabhängig voneinander aber doch scharf getrennt sind: die eine ist nach seiner Ansicht „im Grunde eine neue Religionsschöpfung, . . . unbekümmert um jegliche äußere Form religiöser Lebensordnung". Die andere Strömung „war die Frucht der Bestrebungen, die schon seit 200 Jahren eine Reform der Kirche an Haupt und Gliedern verlangt hatte. Sie ging von der humanistischen Bildung der Zeit aus, die mit geschärftem, historischen Blick die Sittenverderbnis der Kirche an der Reinheit des christlichen und antiken Altertums maß und mit philologisch kritischer Schärfe von der verderbten Überlieferung auf die Quelle, von der verunstalteten äußeren Form die Kirche auf die biblische Grundlage zurückführte."

Die eine Strömung ist gekennzeichnet durch die Person Martin Luthers, die andere durch die Reformation Zwinglis[9].

---

[4] Fr. Teutsch, D. Siebenb. Sachs. in Verg. u. Geg. S. 63
[5] vgl. Lassel S. 2; Schuler, a. a. O. S. 8 ff.; die Beschlüsse beider Sammlungen sind im wesentlichen abgedruckt bei G. D. Teutsch, Urk. B. d. ev. Landesk. I S. 83-145
[6] abgedruckt bei G. D. Teutsch, ebenda S. 1-82
[7] Fr. Teutsch, Kirche u. Schule S. 35
[8] a. a. O. S. 3 ff.
[9] ders. S. 4

Die Reformation in Siebenbürgen vollzieht sich durchaus im Geiste der schweizerischen Reformation trotz der Annahme des augsburgischen Bekenntnisses. „Sie ist nicht Glaubensschöpfung, sondern im wesentlichen ‚Kirchenordnung', sie ist nicht getragen von der Glaubenskraft eines einzelnen, sondern von dem Reformbedürfnis der Gesamtheit, sie gipfelt nicht in der Festsetzung der reinen Lehre, sondern ergreift den ganzen Umkreis der bürgerlichen Lebensordnung; sie bildet so nur die Vorstufe zum wahren Luthertum[10]."

Es galt nicht zuletzt, das Deutschtum in seinem Bestande für die Zukunft durch die Lostrennung von der mehr international ausgerichteten römischen Kirche zu sichern. Tatsachen und Erfahrungen in anderen Siedlungsgebieten lassen es fraglich erscheinen, ob ein bewußtes Deutschtum in Siebenbürgen heute überhaupt noch vorhanden wäre, wenn es die Reformation mit ihren Grundgedanken nicht angenommen hätte. Durch den Bruch mit der katholischen Kirche war die Möglichkeit gegeben, die völkisch bisher weniger interessierte geistliche Führerschicht, die der besonderen Umstände wegen nunmehr zugleich wesentlich an der weltlichen und politischen Führung beteiligt war, durch eine deutschbewußte Führerschicht zu ersetzen. Es kommt hinzu, daß die neue Führung auch aktivistisch sein mußte, da sie jetzt für eine religiöse Minderheit einzutreten hatte, die sich gegenüber starken anderen Gruppen behaupten mußte.

Schon im Jahre 1519 brachten Hermannstädter Kaufleute von der Leipziger Messe die ersten lutherischen Schriften mit nach Siebenbürgen[11]. Die neuen Gedanken gewannen sehr schnell an Boden. Kirche und König nahmen zwar den Kampf gegen diese „Irrlehren" auf, jedoch ohne Erfolg, besonders als den Sachsen der Reformator erstand in Johann H o n t e r u s (1498–1549), geboren in Kronstadt, Student in Wien, dort seit 1525 Magister der freien Künste, danach in Krakau und Basel, seit 1533 wieder in Kronstadt[12].

Viele Gemeinden und ihre Pfarrer traten rasch der neuen Lehre bei. Honterus schrieb 1542 für das Burzenland sein „Reformationsbüchlein", das selbst Luther freudig begrüßte[13]. Die kirchlichen Führer traten 1545 in Mediasch zusammen und bekräftigten, daß sie Glieder e i n e r Religion und e i n e r Körperschaft bleiben wollten[14], wenn sie sich auch nicht einhellig zu der Kirchenerneuerung durchringen konnten[15]. Entschlossener waren die weltlichen Führer: im Jahre 1547 ließ die Nationsuniversität das von Honterus umgearbeitete und erweiterte Reformationsbüchlein veröffentlichen[16] unter dem bezeichnenden Titel „Reformatio ecclesiarum Saxonicarum in Transsylvaniae[17]" und in deutscher Übersetzung als „Kirchenordnung aller

[10] ders. S. 4
[11] Müller-Langenthal S. 51; Fr. Teutsch, Kirche u. Schule S. 35
[12] Über sein Leben und Werk im einzelnen bei Fr. Teutsch, Kirchengesch. I S. 207 ff.
[13] Lassel S. 14
[14] G. D. Teutsch, Urk. B. d. ev. K. II S. 1: „. . . ex quo unius religionis et corporis membra dignoscimur."
[15] Fr. Teutsch, Kirchengesch. I S. 246
[16] ders. ebenda S. 245, 247; Müller-Langenthal S. 52
[17] G. D. Teutsch, Urk. B. d. ev. K. I S. 6 ff.

Deutschen in Siebenbürgen[18]". 1550 erhob die Nationsuniversität diese Kirchenordnung zum Gesetz für das Sachsenland. Es wurde beschlossen, daß das unverfälschte Gotteswort in den Kirchen rein verkündigt werden sollte, darum sollten die Kirchen überall nach der Kirchenordnung des Honterus reformiert werden und alle Pfarrer sich danach halten[19]. Damit war der Grundsatz cuius regio, eius religio mit gewissen Einschränkungen, die sich aus den siebenbürgischen Verhältnissen von selbst ergaben, auch hier zum Durchbruch gekommen, wobei die Nationsuniversität an die Stelle der deutschen Landesfürsten zu treten suchte. Um ein sichtbares Haupt zur Handhabung der Kirchenordnung zu besitzen, wählte im Jahre 1553 die Synode, wie sich nunmehr die Versammlung der geistlichen Führer nannte, den Stadtpfarrer von Hermannstadt, Paul Wiener, zum ersten Bischof oder Superintendenten der Evangelischen[20].

Auch die ungarischen Adligen und die Sekler traten zum evangelischen Glauben über. Die drei Nationen blieben jedoch nur bis 1564 vereinigt, wo die reformierten Ungarn und Sekler sich von den lutherischen Sachsen trennten[21]. Die römisch-katholische Kirche zählte fast keine Anhänger mehr, ihre Einkünfte wurden 1556 auf dem Landtag von Klausenburg eingezogen und dem siebenbürgischen Fürsten zugesprochen, das Bistum Weißenburg aufgelöst[22].

Wie erwähnt, bildete die sächsische Kirche bereits vor der Reformation eine gewisse Sondereinheit, die Umstellung auf die evangelische Rechtsgrundlage war daher viel leichter als z. B. in Deutschland. Auch hatte man in Siebenbürgen der vielfachen Beziehungen mit der fremdvölkischen Umwelt wegen weit mehr Interesse an einer eingehenden Regelung der Rechtsverhältnisse als die deutschen Reformatoren, die in dieser Beziehung eine gewisse Gleichgültigkeit zeigten. So wurden die alten Ordnungen einfach herübergenommen und nur das fallengelassen, was sich mit der neuen Lehre nicht vertrug[23].

Die Grundzüge der neuen Kirchenverfassung waren folgende[24]:

Die Gemeinde blieb wie früher Grundlage alles kirchlichen Lebens. Sie wählte ihren Pfarrer, der seine Zehntbezüge behielt, und übte maßgeblichen Einfluß aus auf die Vermögensverwaltung und die Ordnung der kirchlichen Angelegenheiten überhaupt. In den Händen der Kapitel und ihrer Dechanten blieb die Erhaltung der reinen Lehre und der Gleichförmigkeit des Gottesdienstes, die Einführung der Pfarrer in ihr Amt, die Zucht und Aufsicht über den geistlichen Stand, eine weitgehende Aufsicht über die damals bereits vorhandene Schule und das Kirchenvermögen, die volle Gerichtsbarkeit in Ehesachen. In allgemeinen Angelegenheiten der kirchlichen Gesetzgebung

[18] ders., ebenda S. 36 ff.
[19] Fr. Teutsch, Kirchengesch. I S. 247; G. D. Teutsch, Urk. B. d. ev. K. I S. 5
[20] ders., Kirche u. Schule S. 47; G. D. Teutsch, Urk. B. d. ev. K. II S. 3 Anm. 1
[21] Lassel S. 13
[22] Fr. Teutsch, Kirche u. Schule S. 48; Lassel S. 13
[23] Fr. Teutsch, Kirche u. Schule S. 48
[24] vgl. G. D. Teutsch, Urk. B. d. ev. K. I S. 6 ff.; 36 ff.; Fr. Teutsch, Kirchengesch. I S. 247 ff.

sprach die Synode (geistliche Universität), die jetzt die oberste kirchenregimentliche und kirchengesetzgebende Versammlung darstellte[25]. Da aber die zu behandelnden Fragen oft in das weltliche Gebiet übergriffen, mußte die (weltliche) Nationsuniversität mitentscheiden. Die Leitung der Kirche lag daher von Anfang an in den Händen zweier Stände, der Geistlichen und der Laien. In der Nationsuniversität war also zugleich die weltliche Vertretung der Kirche gegeben. Da bis zum Jahre 1848 sich diese weltliche und kirchliche Einheit auf dem Grunde der ständischen Verfassung deckten, waren die politischen Oberbeamten zugleich die weltlichen Regierer der Kirche[26]. Man könnte infolgedessen die Nationsuniversität als den weltlichen Arm der Kirche bezeichnen. Sie hat in der Folgezeit Macht und Einfluß der Kirche mehrfach erfolgreich und entscheidend zur Verfügung gestellt, z. B. um den von Gabriel Bathori konfiszierten Zehnten wieder zu erlangen und allerlei sonstige Mißstände zu beseitigen[27]. Geistliche und weltliche Obrigkeit beaufsichtigten ferner auf Grund der Visitationsartikel von 1577[28] durch häufige Visitationen die einzelnen Gemeinden.

Diese Verfassung der evangelischen Kirche in Siebenbürgen ist sonach in ihren Grundzügen keine Konsistorialverfassung, wie sich diese um dieselbe Zeit in Deutschland ausbildete, sie enthält vielmehr schon damals starke synodale Elemente, allerdings eingeschränkt durch die weitgehenden Befugnisse der Nationsuniversität. Die Kirche baut sich von unten nach oben auf. Ein landesherrliches Kirchenregiment ist unbekannt. Erst viel später treffen wir in Siebenbürgen vorübergehend eine konsistoriale Verfassung der Kirche an.

Die Nationsuniversität faßte, wie aus Verhandlungen aus dem Jahre 1653 hervorgeht, ihr Verhältnis zur geistlichen Universität sogar als Patronat auf und wehrte sich gegen die Einführung einer reinen Presbyterialverfassung[29]. Man wird aber deshalb noch nicht mit Müller[30] die Kirchenverfassung jener Zeit als „Patronatsverfassung" im Gegensatz zu der später folgenden Konsistorialverfassung bezeichnen können.

Die damalige Verfassung der sächsisch-evangelischen Kirche fußte in staatskirchenrechtlicher Hinsicht auf den in der Reformations- und Türkenzeit entstandenen Gesetzesartikeln der drei siebenbürgischen Landstände (Approbaten und Compilaten), in denen freie Religionsübung, Gleichberechtigung und volle Autonomie in Verwaltungsfragen der vier staatsrechtlich anerkannten Kirchen Siebenbürgens – die evangelisch-reformierte, die lutherische oder augsburgische, die römisch-katholische und die unitarische – gesichert wurden[31]. Die Approbaten räumten den Angelegenheiten der Religion den ersten Platz ein. Der Inhalt ihrer kirchenrechtlichen Bestimmungen war folgender[32]:

[25] ders., ebenda S. 327
[26] Schullerus S. 18
[27] vgl. Fr. Teutsch, Sachsengesch. IV S. 339 ff.; Müller S. 97 ff.
[28] G. D. Teutsch, Urk. B. d. ev. K. II S. 204 ff.
[29] „warumb soltn wir in derogamen nostri zu andren Leuttn fliehn und uns Raths erholen, würden wir nicht ideam presbyterii introduzieren und uns des halben iuris patronatus verlustig machen", vgl. Müller S. 86
[30] ebenda
[31] vgl. im einzelnen Fr. Teutsch, Kirchengesch. I S. 430 ff.
[32] ders., ebenda; G. D. Teutsch, Urk. B. d. ev. K. I S. 83 ff.

Die freie Religionsübung sollte den vier rezipierten Konfessionen auch künftig an den nach dem Gesetz üblichen Stellen gestattet und den Kirchen die Befugnis eingeräumt sein, am kirchlichen Regiment und an den Bräuchen zu ändern. In Fragen geringerer Bedeutung (in minoribus) sollten die Geistlichen beschließen und Konstitutionen erlassen können, doch nur auf allgemeinen Versammlungen; in anderen Fragen, die auch die Weltlichen betrafen (in maioribus) nur im Einverständnis mit diesen. Grund und Artikel des Glaubens sollten unter Strafandrohung dabei nicht angetastet werden. Die Angehörigen der griechischen Kirchen (Rumänen) sollten vorläufig geduldet werden. Die Grundherren durften sich nicht in die Religionsangelegenheiten ihrer Hörigen, ihres Gesindes oder ihrer Gemeinde einmischen. Die katholische Religion hatte einen Vikar an der Spitze, die drei anderen rezipierten Konfessionen Bischöfe, die von allgemeinen Versammlungen zu wählen und vom Fürsten zu bestätigen waren. Sie und die Dechanten hatten Kirchenvisitationen zu halten. Sonn- und Feiertage mußten geheiligt und durch Gottesdienste gefeiert werden. Die Pfarrer sollten sich in die Ämter der anderen Religionen nicht mischen. Keine Kirche durfte in den Predigten der anderen geschmäht oder herabgesetzt werden[33]. Mißhandlungen von Pfarrern und Lehrern wurden bestraft, allerdings ebenso auch umgekehrt! Auslandsstudium und Reisen ins Ausland waren nur mit Genehmigung der Oberbeamten gestattet, auf deren Empfehlung vom Fürsten Geleitbriefe ausgestellt wurden. Zu Kirchenvätern sollten nur gewissenhafte, gläubige und begüterte Männer eingesetzt werden.

Alle diese Bestimmungen haben die Rechtsgrundlagen für die Folgezeit gebildet und gelten materiell z. T. noch heute.

Es ist ferner bemerkenswert, daß Siebenbürgen bei Beendigung des Dreißigjährigen Krieges, in dem sein Fürst R á k ó c z i I. für die Protestanten gegen Kaiser F e r d i n a n d III. gekämpft hatte, in den westfälischen Frieden von 1648 eingeschlossen und damit die sächsische evangelische Kirche mit ihrer Verfassung und mit ihren Freiheiten unter den Schutz des Völkerrechts gestellt wurde[34].

§ 3. Die Weiterentwicklung bis zum Jahre 1918

Mit dem Frieden von Karlowitz im Jahre 1699 zwischen Österreich und der Türkei fand die Türkenherrschaft in Siebenbürgen ihr Ende[1]. Seit dem Jahre 1684, also kurz nach der Belagerung Wiens durch die Türken, waren Verhandlungen zwischen Siebenbürgen und Österreich als dem legitimen Träger der ungarischen Krone gepflogen worden, deren Abschluß der Staatsvertrag mit Kaiser L e o p o l d I. vom 4. Dezember 1691 bildete, genannt Leopoldinisches Diplom[2].

Darin wurde der unabänderliche Bestand des gesamten damaligen Rechtszustandes gewährleistet, insbesondere sollten Approbaten und Compilaten unverletzliche Rechtskraft behalten. Indes setzte sofort nach dem Über-

[33] Fr. Teutsch in Dt. Pol. H. 1926 S. 223 ff.
[34] Lassel S. 4; The hist. churches S. 16 ff.
[1] Fr. Teutsch, Kirchengesch. I S. 568
[2] ders., D. Siebenb. Sachs. in Verg. u. Geg. S. 121 ff.; G. D. Teutsch, Urk. B. d. ev. K. I S. 334 ff.

gang Siebenbürgens an das Haus Habsburg eine heftige Gegenreformation ein, die nicht nur auf die Rückführung der Protestanten zum Katholizismus abzielte, sondern auch auf die Zerstörung der Rechtsgrundlagen[3]. U. a. stellten die Katholiken auf dem siebenbürgischen Landtag von 1730 den Antrag, die Religionsfreiheit und -gleichheit der Approbaten aufzuheben und allen einstmaligen Besitz ihnen zurückzugeben.

Durch diese äußeren Verhältnisse und auch durch aufgetretene innere Mißstände gezwungen, gab sich die evangelische Kirche in Siebenbürgen im Jahre 1754 mit Änderungen von 1780/81 geradezu unter Berufung auf die Approbaten eine neue Verfassung, die sog. Konsistorialverfassung[4]. Während bis dahin die politische Vertretung in der Ortsgemeinde ohne Rücksicht auf ihre Konfession auch zugleich die kirchliche Vertretung war, sollten in Zukunft nur Angehörige evangelischer Konfession Mitglieder dieser Körperschaften sein, die auf der zweiten und höchsten Stufe (Bezirk und Gesamtheit) mit den Geistlichen dieser Stufen zusammen die kirchlichen Behörden (Domestikalkonsistorium und Oberkonsistorium) bildeten. Auf zahlenmäßige Gleichheit der geistlichen und weltlichen Mitglieder wurde besonders im Oberkonsistorium großer Wert gelegt. Das Oberkonsistorium setzte sich zusammen aus den Gubernialräten, den höheren Beamten der Sädte, Stühle und Distrikte, soweit sie evangelischen Bekenntnisses waren, ferner dem Bischof und den führenden Geistlichen (Generaldechanten und Dechanten)[5]. Das Oberkonsistorium, das sich aus der geistlichen Universität entwickelt hatte, tagte von jetzt ab ständig und war daher in ganz anderer Weise als bisher in der Lage, die Kirche zu leiten.

Die Namen „Konsistorialverfassung" und „Konsistorium" sind in dem nach lutherischem Kirchenrecht gebräuchlichen Sinne irreführend, denn der Landesherr ist noch immer nicht Träger des Kirchenregiments, er setzt nicht die Mitglieder der Konsistorien ein, vielmehr gehen diese meist aus allgemeinen Wahlen, im wesentlichen aus Kirchenwahlen, hervor. Die Verfassung ist also wiederum mehr presbyterial-synodal, wenn auch der Schwerpunkt der kirchlichen Verwaltung auf das Oberkonsistorium übergegangen ist[6]. Wenn Müller[7] die Ansicht vertritt, daß die Verfassung schon seit 1754 bzw. 1780/81 konsistorial und an die Stelle des Patronatsverhältnisses getreten sei, so scheint er sich an den Worten „Konsistorial"-Verfassung und „Konsistorien" zu stoßen. Eine Begründung seiner Ansicht fehlt.

Indes brachten die Reformen Josefs II., des typischen Vertreters des aufgeklärten Staatsabsolutismus, dessen Ziel war, ein zentralistisch verwaltetes Österreich mit deutscher Staatssprache zu schaffen (Josefinismus), erstmals eine wesentliche Änderung des grundsätzlichen Verhältnisses zwischen Staat und Kirche. Man betrachtete die Kirche nunmehr als einen Teil des staatlichen Organismus und wollte sie als Staatsanstalt zur Erziehung guter

[3] Fr. Teutsch in Dt. Pol. H. 1926 S. 223 ff.; ders., Kirchengesch. II S. 5 ff.

[4] ders., D. Siebenb. Sachs. in Verg. u. Geg. S. 155; ders., Kirchengesch. II S. 160 ff.

[5] ders., ebenda S. 165 ff.

[6] ders., ebenda S. 172

[7] S. 86

Bürger benutzen. Im Jahre 1784 wurde daher die alte Landesverfassung Siebenbürgens aufgehoben, die sächsische Nation für erloschen erklärt und ihr Vermögen eingezogen[8]. Damit war der Verfassung der evangelischen Kirche aus dem Jahre 1754 die Rechtsgrundlage entzogen, sie wurde in wesentlichen Punkten gegenstandslos. Allerdings setzte das Restitutionsedikt von 1790 das Land in den Stand von 1780 zurück, nur das sog. Toleranzedikt, das auch den Griechisch-Orthodoxen volle Religionsfreiheit gewährte, blieb aufrecht erhalten[9]. Der Landtag von Klausenburg 1790/91 hatte die Aufgabe, die alten Verfassungszustände wieder herzustellen. Das Leopoldinische Diplom wurde bestätigt und damit der Rechtsstand der vier rezipierten Konfessionen auf dem Grunde der alten Gesetze ausdrücklich aufrechterhalten, sogar gegen einfache Regierungsverordnungen durch eine besondere Klausel im 53. Gesetzesartikel geschützt[10], jedoch ist im 54. Gesetzesartikel erstmalig von einem Oberaufsichtsrecht der Krone auf kirchlichem Gebiet die Rede[11].

Trotzdem ergingen in den Jahren 1795-1805 unter Mißachtung dieser Landtagsbeschlüsse zahlreiche Verordnungen der Hofkanzlei, die sog. Regulationen. Im Zusammenhang damit wurde Anfang 1807 die „Allerhöchst begnehmigte Vorschrift für die Konsistorien der Augsburgischen Konfessionsverwandten in Siebenbürgen" erlassen und der Kirche als „Norm" vorgeschrieben[12].

Die Einführung dieser neuen Kirchenverfassung, z. T. auch ihr Inhalt, bedeutete einen Eingriff der Staatsgewalt in die Autonomie der evangelischen Kirche und eine Verletzung der Landesgesetze, wonach niemand sonst als die Kirche selbst befugt war, am Kirchenregiment und an den Bräuchen zu ändern. Dementgegen wurde die neue Verfassung „von Sr. Majestät ertheilt", außerdem z. B. die Wahlnorm mit wesentlichen „Modifikationen" bestätigt und „zur strengen Beobachtung vorgeschrieben". Dem im 54. Gesetzesartikel von 1791[13] angedeuteten Oberaufsichtsrecht des Landesfürsten wurde die weittragende Ausdehnung gegeben, daß der Kaiser als „Supremus arbiter" der Kirchen augsburgischer Konfession anzusehen sei[14]. Ferner wurde verordnet, daß die Protokolle des Oberkonsistoriums an das Gubernium und an die Hofkanzlei einzusenden waren[15]. Von diesem Aufsichtsrecht ist sehr weitgehend Gebrauch gemacht worden.

Kirchenrechtlich gesehen ist durch diese Gesetzgebung ein Summepiskopat des Herrschers eingeführt worden[16], die bisher presbyterial-synodale Verfassung wurde zu einer konsistorialen im lutherischen Sinne, allerdings mit starken synodalen Elementen (s. u.). Immerhin hatte der Kaiser das Kirchenregiment an sich gezogen. Dieser Rechtszustand blieb bis zum Jahre 1861 bestehen.

---

[8] Fr. Teutsch, D. Siebenb. Sachs. in Verg. u. Geg. S. 165 ff.
[9] ders., Kirchengesch. II S. 231 ff.
[10] „non obstantibus in contrarium editis ordinationibus"
[11] vgl. Schuler S. 18; Cassel S. 7; Fr. Teutsch, Kirchengesch. II S. 235 ff.
[12] Fr. Teutsch in Dt. Pol. H. 1926 S. 223 ff.; ders., Kirchengesch. II S. 270 ff.
[13] abgedruckt bei Schuler S. 18
[14] Fr. Teutsch, Kirchengesch. II S. 279
[15] ders., ebenda S. 281
[16] ders. in Dt. Pol. H. 1926 S. 223 ff.

Wahl meint[17], daß für jene Zeit in Siebenbürgen von einem ius circa sacra nicht und von einem Summepiskopat oder einem allgemeinen Recht auf Einsichtnahme noch weniger gesprochen werden könne. Der Versuch, den Kaiser als Summum arbitrum zu konstruieren, sei am Anfang des 19. Jahrhunderts an dem passiven Widerstand der Sachsen gescheitert.

Die Ansicht dürfte in dieser Form nicht zutreffen. Es wurde einerseits bereits ausgeführt, daß die Hofkanzlei in die Protokolle des Oberkonsistoriums sehr weitgehend Einsicht nahm. Andererseits wurde die Einführung des Summepiskopats zwar in Siebenbürgen durchaus nicht begrüßt, man fand sich aber damit ab und das Oberkonsistorium verkündete am 4. Juni 1807 die neue Verfassung als Gesetz[18]. Damit war der Summepiskopat mindestens rechtlich gegeben und gesetzlich verankert. Wenn die Krone nicht in dem Umfang davon Gebrauch gemacht hat wie z. B. die deutschen Landesfürsten, so ist das eine Frage der praktischen Handhabung und Auswirkung.

Die neue Verfassung wurde vor allem deshalb ohne große Widersprüche hingenommen, weil sie sich wesentlich an die Reformvorschläge des Oberkonsistoriums hielt und im Ganzen einen großen Fortschritt auf dem Gebiete des inneren Verfassungslebens bedeutete. Der Verfassungsbau gliederte sich trotz des eingeführten Summepiskopats wiederum von unten nach oben und ruhte auf der freien Gemeinde. Die verfassungsmäßigen Vertretungs- und Verwaltungskörper in der Gemeinde bildeten das Lokalkonsistorium, in den Gemeinden eines Kreises das Domestikalkonsistorium und in der Gesamtheit aller evangelischen Gemeinden das Oberkonsistorium, wo die Parität zwischen geistlichen und weltlichen Mitgliedern wieder möglichst gewahrt wurde. Alle Mitglieder der Konsistorien wurden als solche nicht gewählt, sie waren es kraft ihrer amtlichen Stellung. Da aber sowohl die Pfarrer, die Dechanten und der Bischof wie auch die politischen Beamten und deren Vertreter aus der Wahl der Gemeinden hervorgingen, so beruhte mittelbar auch die kirchliche Vertretung in den Konsistorien auf dem Grundsatz der freien Wahl. Aus diesem Grunde deckt sich die Konsistorialverfassung der evangelischen Kirche in Siebenbürgen auch nicht mit den Konsistorialverfassungen, wie sie sich in Deutschland ausgebildet hatten, sie vereinigt vielmehr, wie erwähnt, konsistoriale und synodale Elemente.

Das Revolutionsjahr 1848 ließ die Rechtsstellung der evangelischen Kirche in Siebenbürgen unberührt[19], indes waren die politischen Einrichtungen zugunsten der österreichischen Staatseinheit und Gleichförmigkeit zerschlagen worden, so daß der Kirche die Grundlage genommen war, auf der die Zusammensetzung der Konsistorien hinsichtlich ihrer weltlichen Mitglieder beruhte[20]. Das Oberkonsistorium - obwohl nicht mehr verfassungsmäßig zusammengesetzt, führte es stellvertretend die Geschäfte fort - arbeitete in den folgenden Jahren am Entwurf einer neuen Verfassung.

Das sog. Oktoberdiplom von 1860, das die Idee der strengen Zentralisation in Österreich aufgab und die frühere Autonomie der einzelnen Länder

[17] a. a. O. S. 122
[18] Fr. Teutsch, Kirchengesch. II S. 279
[19] Tschurl in Festschrift S. 27
[20] Fr. Teutsch, Kirchengesch. II S. 379 ff.

und Völker mit den Bedürfnissen der Gesamtmonarchie auszugleichen suchte, gab den Sachsen ihre alte Selbstverwaltung zurück[21]. Daraufhin wurde der Ausbau der neuen Kirchenverfassung in Angriff genommen. Die erste aus freier Wahl hervorgegangene Landeskirchenversammlung nahm im April 1861 in Hermannstadt auf Grund der von der Regierung erlassenen provisorischen Bestimmungen mit Berufung auf die noch gültigen Approbaten die neue Verfassung an, die nun wieder auf presbyterial-synodaler Grundlage ruhte[22]. Der Kaiser von Österreich und König von Ungarn war also nicht mehr Träger der Kirchengewalt über die evangelische Landeskirche in Siebenbürgen[23], lediglich die Kirchenhoheit verblieb beim Staat. In den folgenden Jahren änderten und ergänzten verschiedene Gesetze diese neue Kirchenordnung (i. w. S.), u. a. die Schulordnung für den Volksschulunterricht (1870), die Eheordnung (1870), die Eheprozeßordnung und Bestimmungen über die Organisation der Ehegerichte (1870) und die Disziplinarordnung (1870)[24].

Die evangelische Kirche in Siebenbürgen war nach dieser neuen Verfassung wieder eine autonome Kirche, deren Gesetze, von ihr selbst erlassen, keiner weiteren staatlichen Genehmigung unterlagen. Dieses Genehmigungsrecht der Krone war zwar zunächst nicht aufgehoben worden, wurde aber nicht mehr ausgeübt, da die oberste Kirchengewalt mindestens bis zum Jahre 1807 niemals zum fürstlichen Recht gehört hatte und kein Teil der Landeshoheit gewesen war. Im Jahre 1870 wurde es dann ausdrücklich aufgehoben[25]. Die Landeskirchenversammlung entschied (auf Grund der Approbaten) über alle Fragen der Liturgie, der Agende und des Dogmas. Die kirchlichen Behörden gingen bis zur höchsten Spitze (Bischof und Landeskonsistorium) aus Wahlen hervor. In den unteren Behörden überwogen zahlenmäßig die Laien, in den oberen herrschte möglichst Parität zwischen Laien und Geistlichen. Die Pfarrer wurden gewählt, jede Kirchengemeinde unterhielt ihre Schule. Der König bestätigte den Bischof, der einen Treueid zu leisten hatte, der Regierung stand die Oberaufsicht über die frommen Stiftungen zu. Andererseits konnte die Kirche zur Durchführung der von ihr in gesetzlicher Weise getroffenen Verfügungen den Schutz und Beistand der weltlichen Behörden in Anspruch nehmen. Diese waren wieder durch Anordnung der Regierung angewiesen, den Kirchenbehörden besonders bei Eintreibung ihrer Steuerforderungen Beistand zu leisten[26]. Seit 1860 erhielt die evangelische Kirche in Siebenbürgen aus Staatsmitteln eine Zuwendung von jährlich 16 000 fl. österreichischer Währung[27].

Bezüglich des inneren Gehalts der neuen Verfassung vom Jahre 1801 hat als Muster die Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden in Westfalen und der Rheinprovinz aus dem Jahre 1835 gedient[28]. Die Kirche

---

21 ders. in Dt. Pol. H. 1926 S. 223 ff.
22 ders., D. Siebenb. Sachs. in Verg. u. Geg. S. 226
23 Friedberg S. 231
24 Lassel S. 23
25 Fr. Teutsch, Kirchengesch. II S. 396
26 ders., ebenda S. 401 ff.
27 Lassel S. 21
28 ders., ebenda

gliederte sich wiederum in ihren drei Abstufungen von unten nach oben. Die Grundlage bildete die Pfarrgemeinde, alle Pfarrgemeinden eines Bezirks die Bezirksgemeinde, alle Bezirksgemeinden die Gesamtgemeinde[29].

In der Pfarrgemeinde ruhten Verwaltung und Regiment in der Hand der aus der Mitte der Gemeinde gewählten größeren Gemeindevertretung, der vor allem die Entscheidung über das Vermögen der Kirche zustand, und des Presbyteriums, des Ausschusses der Alten, ebenfalls gewählt, das am Regiment der Pfarrgemeinde wie der Bezirks- und Gesamtgemeinde teilnahm. Es hatte in der Pfarrgemeinde besonders über die Kirchenzucht und die Sittlichkeit zu wachen, die Anstalten christlicher Wohltätigkeit und die Schule zu beaufsichtigen, sowie die Lehrer zu wählen. Von seinen weltlichen Mitgliedern, denen gegenüber von Amts wegen der von der Gemeinde gewählte Pfarrer als Vorsitzender den geistlichen Stand vertrat, entsandte es den Abgeordneten zur Bezirksversammlung, gab sein Gutachten zur kirchlichen Gesetzgebung ab und machte Vorschläge für die Bischofswahl. Neben der Schule bestanden als kirchliche Anstalten die Bruder- und Schwesterschaften, die zu geselliger Freude und ehrbarem Wandel anleiten sollten, die Nachbarschaften als kirchlicher Verband zur gemeinsamen Lebensführung und zur ernsten Totenbestattung. Außerdem arbeitete der Gustav-Adolf- und der Frauenverein unter Förderung und Führung der Kirche.

In der Bezirksgemeinde fielen der Bezirkskirchenversammlung im wesentlichen nur vorbereitende Aufgaben zu, jedoch übte ihr Ausschuß, das Bezirkskonsistorium, ein weitgehendes Aufsichtsrecht über die Schulen und die Vermögensgebarung der einzelnen Gemeinden aus. Es entschied ferner als kirchliches Gericht in erster Instanz in Klagen über Amtspflichtverletzung von Geistlichen und Lehrern bis zur Absetzung.

Die Landeskirchenversammlung, die sich aus Mitgliedern der Bezirkskirchenversammlungen, den Mitgliedern des Landeskonsistoriums, den Bezirksdechanten und Kuratoren, Gymnasial- und Seminardirektoren - im ganzen 63 stimmberechtigte Mitglieder unter dem Vorsitz des Bischofs - zusammensetzte, faßte in ihrer doppelten Machtbefugnis als Organ des Kirchenregiments und der kirchlichen Gesetzgebung normgebend, das Landeskonsistorium durchführend und verfügend, das gesamte Leben der Landeskirche in Aufsicht und Anordnung nach innen, in Vertretung und Abwehr nach außen in sich zusammen.

Die wichtigsten Rechte und Pflichten des von der Landeskirchenversammlung zu wählenden Bischofs waren folgende: er hatte das Recht, in allen Gemeinden des Sprengels zu predigen und die Sakramente zu verwalten, er ordinierte die neugewählten Pfarrer und Prediger, er war Oberpfarrer der Hermannstädter Kirchengemeinde. Ferner hatte er dahin zu wirken, daß kirchliche und obrigkeitliche Anordnungen vollzogen wurden, hatte alle Gemeinden der Landeskirche, Geistliche, Lehrer, Kandidaten und Kirchendiener hinsichtlich ihrer Pflichterfüllung und ihres Lebenswandels zu überwachen und im Verlaufe von sechs Jahren alle Gemeinden und Schulen zu untersuchen (Visitationspflicht).

[29] Fr. Teutsch, Kirchengesch. II S. 401 ff.; Schullerus S. 19 ff.; Cassel S. 26, 44

Die Verfassung gilt inhaltlich mit geringen Änderungen noch heute, obwohl sie formell im Jahre 1926/27 durch eine neue ersetzt worden ist (s. u.).

Von großer Bedeutung für die rechtliche Stellung der evangelischen Landeskirche zum Staat war der sog. Ausgleich zwischen Österreich und Ungarn im Jahre 1867, wonach Ungarn sein eigenes Ministerium, eigene Vertretung und Verwaltung erhielt[30] und überhaupt eigener Staat wurde. Im Königseid wurden nämlich feierlich die Freiheiten, Gesetze und Gepflogenheiten der Kirche gewährleistet (2. Gesetzesartikel von 1867).

Das Unionsgesetz von 1868 (43. Gesetzesartikel[31]) bestätigte zwar noch einmal die Autonomie und Gleichberechtigung der Kirchen auf Grund der alten Religionsgesetze und dehnte sie jetzt auch auf die griechischen Kirchen aus, jedoch wurde der damals noch bestehenden sächsischen Nationsuniversität die Rechtspflege entzogen[32]. Der 53. Gesetzesartikel gleichen Jahres[33] bestimmte in weiterem Ausbau der Gesetzgebung von 1848 die Verpflichtung des Staates zur materiellen Unterstützung der Kirchen und regelte die Übertritte.

Die sächsische Nationsuniversität verlor durch den 12. Gesetzesartikel des ungarischen Landtages aus dem Jahre 1876 im wesentlichen ihren bisherigen Wirkungskreis. Der sog. Königsboden wurde zerschlagen und in Komitate aufgeteilt. Die Universität hatte in Zukunft nur noch das sächsische Nationalvermögen zu verwalten, dessen Einkünfte allein zu kulturellen Zwecken verwendet werden durften[34]. Damit war das stärkste Bollwerk der Deutschen in Siebenbürgen im Kampf um ihren völkischen Bestand, nämlich das Recht auf politische Selbstverwaltung, beseitigt. Von der früheren Eigenstaatlichkeit verblieb nur noch das Autonomierecht für Kirche und Schule.

Den Abschluß dieser Entwicklung bildeten die sog. kirchenpolitischen Gesetze der Jahre 1894/95, die für die „Evangelische Landeskirche A. B. in den siebenbürgischen Landesteilen Ungarns", wie die amtliche Bezeichnung seit 1892 lautet[35], einen weiteren nicht unerheblichen Verlust an Rechtsboden darstellten. Es handelt sich dabei um den 31. Gesetzesartikel aus 1894 über die Zivilehe, um den 32. Gesetzesartikel aus 1894 über die Religion der Kinder, um den 33. Gesetzesartikel aus 1894 über die staatliche Matrikelführung, um den 42. Gesetzesartikel aus 1895 über die Rezeption der jüdischen Religion und um den 43. Gesetzesartikel aus 1895 über die Religionsfreiheit[36]. Diese Gesetze ordneten die staatliche Matrikelführung und die staatliche Eheschließung an, erlaubten die Konfessionslosigkeit und gestatteten im Gegensatz zu bisher Reverse über die Kindererziehung[37].

---

[30] Tschurl in Festschrift S. 28
[31] abgedruckt bei Schuler S. 22
[32] Fr. Teutsch, D. Siebenb. Sachs. in Verg. u. Geg. S. 270
[33] abgedruckt bei Schuler, S. 23 ff.
[34] Wittstock S. 5 ff.; Nation u. Staat 1936/37 S. 465 ff.; Klein, D. Liquid. d. siebenb.-sächs. Nationalverm. S. 723 ff.; Deutsches Recht 1937 S. 335
[35] Fr. Teutsch, Kirchengesch. II S. 528
[36] Tschurl in Festschrift S. 28
[37] vgl. Fr. Teutsch, Kirchengesch. II S. 404 ff.; ders., D. Siebenb. Sachs. in Verg. u. Geg. S. 270

Zusammenfassend ist festzustellen, daß der ungarische Staat (1868-1918) in der Zeit des Dualismus die kirchliche Autonomie im ganzen geachtet hat, nicht dagegen die Autonomie auf dem Gebiet der Schule[38], wo besonders durch das Apponysche Schulgesetz des Jahres 1907 eine planmäßige Madjarisierung von Staats wegen einsetzte, nachdem schon 1879 die ungarische Sprache als Pflichtfach für die Volksschulen und 1883 die staatliche Aufsicht über die siebenbürgischen Kirchenschulen eingeführt worden war[39].

Die sächsische Kirche hatte damit ihre vollkommene Autonomie auf rein kirchlichem Gebiet durch die Jahrhunderte gegen Land und Krone, besonders gegen die josefinischen Eingriffe und auch gegen kirchliche Eingliederungsversuche der 48er und 90er Jahre durch die ungarische evangelische Kirche und in den 50er Jahren durch die evangelische Kirche in Österreich[40] erfolgreich behauptet. Abgesehen von der verhältnismäßig kurzen Periode des landesherrlichen Summepiskopats in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts (s. o.) war diese Autonomie „nicht das im Grunde blasse Geschöpf, das wir heute bei den Kirchen und anderen öffentlichen Körperschaften . . . so nennen, eine Autonomie von der Gnade des Staates, ein Freibezirk jederzeit widerruflich und mit abgeleiteter Rechtsetzungsmacht. Sondern es war eine echte Autonomie, ein Recht der Kirche zur Ordnung (im weitesten Sinne!) ihrer Angelegenheiten ‚aus sich selbst heraus'"[41].

---

[38] ders. in Dt. Pol. H. 1926 S. 223 ff.

[39] Fr. Teutsch, D. Siebenb. Sachs. in Verg. u. Geg. S. 200 ff.

[40] Wahl S. 122

[41] ders., ebenda

II.

Die heutige Rechtslage

§ 4. Rumänien nach dem Weltkriege

Durch den Friedensschluß von Trianon vom 4. Juni 1920 fielen Siebenbürgen nördlich bis Marmaros-Szigeth samt dem noch übrig gebliebenen Teil Südungarns an Rumänien[1]. Indes hatte dieser Friede bezüglich der regionalen Veränderungen nur Tatsachen zu bestätigen.

a) Die Karlsburger Beschlüsse

Bereits am 1. Dezember 1918 versammelten sich in Karlsburg (Siebenbürgen) die beglaubigten Vertreter des rumänischen Volkes aus allen Städten und Gemeinden der von Rumänen bewohnten damals ungarischen Landesteile und beschlossen einstimmig den Anschluß an Rumänien, auf Grund dessen die verfassungsmäßigen Organe des Landes - König, Regierung und später das Parlament - diese Vereinigung gesetzlich festlegten[2]. Im III. Artikel der Karlsburger Beschlüsse heißt es wörtlich (Auszug)[3]:

„. . . verkündet die Nationalversammlung das Folgende:

1. Die volle nationale Freiheit für alle mitbewohnenden Völker. Jedes Volk wird den Unterricht, die Verwaltung und die Rechtspflege in seiner eigenen Sprache durch Individuen aus seiner eigenen Mitte haben, und jedes Volk wird das Recht der Vertretung in der gesetzgebenden Körperschaft und in der Regierung im Verhältnis der Zahl der zu ihm gehörenden Individuen haben.
2. Gleichberechtigung und volle autonome konfessionelle Freiheit für alle Konfessionen im Staate.
3. . . .
4. Vollständige Preß-, Vereins- und Versammlungsfreiheit; freie Propaganda aller menschlichen Gedanken.
5. Eine gründliche Agrarreform . . ."

Mit königlichem Dekret vom 11. Dezember 1918 Nr. 3631 wurde unter Kenntnisnahme und Zugrundelegung der Karlsburger Beschlüsse die endgültige Vereinigung der angeschlossenen Gebiete mit Rumänien verfügt und durch königliches Dekret Nr. 3632 die notwendigen Regierungsmaßnahmen getroffen[4].

---

[1] vgl. Strupp, Wörterbuch, unter „Trianoner Friede"

[2] Brandsch, a. a. O. S. 263; Erler, a. a. O. S. 243; Grentrup, Donaudeutschtum S. 13 ff.

[3] vollst. Wortlaut bei Fr. Teutsch, D. Siebenb. Sachs. in Verg. u. Geg. S. 288 ff.

[4] Tschurl in Festschrift S. 29

Die Siebenbürger Sachsen erklärten am 8. Januar 1919 in Mediasch unter ausdrücklicher Berufung auf die Karlsburger Beschlüsse (in Karlsburg waren nur Rumänen vertreten!) ihren Anschluß an das neue Großrumänien[5]; es folgten die Anschlußerklärungen der Deutschen in Bessarabien vom 7. März 1919 in Tarutino, der Banater Schwaben vom 10. August 1919 in Temesvar, vorher die der Deutschen in der Bukowina vom 27. Oktober 1918 in Czernowitz[6].

Die Karlsburger Beschlüsse sind mit Ausnahme des Art. I, in welchem der Anschluß erklärt wird, nicht Gesetz geworden, sie stellen also höchstens noch ein Programm dar. Dennoch hat mancher in ihnen enthaltene Rechtsgedanke in der staatlichen Gesetzgebung seinen Niederschlag gefunden, sie verdienen daher der Erwähnung.

b) Die religiösen Bekenntnisse in Rumänien

Ein Blick auf die konfessionelle Zugehörigkeit aller Rumänen im staatsrechtlichen Sinne, d. h. mit Einschluß der nicht rumänischen Volksgruppen ergibt ein außerordentlich buntscheckiges Bild. Die Hauptmasse des Stammesrumänentums (etwa 70 v. H. der Gesamtbevölkerung, jedoch auch eine Anzahl Ukrainer und Bulgaren) gehört der autokephalen rumänisch-orthodoxen Kirche an. Daneben besteht die katholische Kirche, deren Angehörige teils dem griechischen Ritus (meist Stammesrumänen, im Suffraganbistum Baia Mare Ruthenen), teils dem lateinischen Ritus (Stammesrumänen, Deutsche, namentlich die Banater Schwaben, und Ungarn), teils dem armenischen Ritus folgen. Die protestantischen Kirchen vereinigen fast ausschließlich Angehörige volklicher Minderheiten. Hierher gehören die evangelische Landeskirche A. B. in Rumänien (Deutsche, namentlich Siebenbürger Sachsen, einige Ungarn, wenige Rumänen und evangelische Zigeuner), die auf synodal-presbyterialem Grund stehende ungarische und anderssprachige evangelisch-christliche Kirche Rumäniens (im wesentlichen Ungarn A. B., die schon vor dem Weltkriege nicht zur evangelischen Landeskirche in Siebenbürgen gehörten), die evangelische Kirche helvetischen Bekenntnisses („Reformierte", Ungarn) und die unitarische Kirche, presbyterial organisiert (Ungarn). Ferner folgen unbedeutendere Gruppen dem armenisch-gregorianischen, dem jüdischen und dem mohammedanischen Kult. Von den Sekten sind an bedeutenderen die Baptisten und Adventisten vom 7. Tage zu nennen. Die Juden folgen wieder drei verschiedenen Riten: dem okzidentalen, dem orthodoxen und dem spanischen Ritus[7].

c) Der Minderheitenschutzvertrag vom 9. 12. 1919 und die sonstigen einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts

Das neue Staatskirchenrecht in Rumänien steht in seinen obersten Richtlinien unter der Herrschaft des Völkerrechts. Grundlegend für die Stellung des rumänischen Staates zu seinen religiösen Minderheiten wie zu

---

[5] Fr. Teutsch, Sachsengesch. IV S. 262 ff.; Grentrup, Donaudeutschtum S. 17 ff.
[6] Brandsch S. 264
[7] vgl. zu diesem Überblick Grentrup, Donaudeutschtum S. 49 ff.; Die evang. Diaspora 1938 S. 231 ff.

den religiösen Gemeinschaften überhaupt ist Artikel 60 des Friedensvertrages zu Saint Germain en Laye vom 10. September 1919 zwischen den Alliierten und Österreich und Art. 47 Abs. 1 des Friedensvertrages zu Trianon zwischen den Alliierten und Ungarn (Verpflichtung Rumäniens zur Übernahme vertraglicher Minderheitenschutzbestimmungen), mit dem sog. Minderheitenschutzvertrag vom 9. Dezember 1919 zu Paris zwischen den Alliierten und Rumänien[8]. Leitgedanke dieser Bestimmungen zum Schutze der Minderheiten ist die Sicherung gewisser oberster Menschen- und Lebensrechte, z. B. Schutz des Lebens und der Freiheit aller Einwohner, Gleichheit vor dem Gesetz, auch grundsätzlich Schutz des Privateigentums, die sich im Schoße des abendländischen Kulturkreises herausgebildet hatten[9] - die gleichen Rechte, die schon bei der Unabhängigkeitserklärung der Vereinigten Staaten von Nordamerika und anläßlich der französischen Revolution von 1789 ausgerufen worden waren[10].

Die Minderheitenschutzverträge, die, soweit religiöse Belange in den südöstlichen Ländern geschützt werden, erstmals umfassend im Berliner Vertrag des Jahres 1878 geregelt worden sind[11], abgesehen von zahlreichen weniger bedeutenden Vereinbarungen aus noch früherer Zeit[12], sind insgesamt mit zehn Staaten[13] abgeschlossen worden. Sie greifen durch ihre weitgehenden Vorbehalte tief in das nationale Leben der betreffenden Staaten ein. Dennoch sind die Volksgruppen durch sie kaum irgendwie befriedigt worden. Die einzelnen Staaten haben sich wenig um ihre eingegangenen Verpflichtungen gekümmert, sie betrachteten z. T. die Verträge als unberechtigten Eingriff in die Souveränität des Staates[14]. So hat auch Rumänien die Bestimmungen des Minderheitenschutzvertrages formell in seine Landesgesetze nicht übernommen, obwohl sie den Rang von Staatsgrundsätzen beanspruchen[15]. Den Volksgruppen fehlt es an Möglichkeiten, ihre Rechte notfalls erzwingen zu können. Das einzige Rechtsmittel ist der Appell an den Völkerbund - ein Weg, der selten zum Ziele führt, da es praktisch infolge des sehr umständlichen Verfahrens zu einer Entscheidung meist garnicht kommt[16]. Es kommt hinzu, daß das Völkerrecht nur in sehr beschränktem Maße erzwingbar und wohl keine einzige Völkerbundsmacht bereit ist, sich für die garantierten Rechte der sog. Minderheiten wirksam - etwa militärisch - einzusetzen.

Das gesamte sog. Minderheitenrecht, wie es insbesondere von den Bestimmungen der Pariser Vorortverträge und den daraus resultierenden Ver-

---

8 abgedruckt bei Grentrup, Materialien S. 280 ff.

9 ders., Donaudeutschtum S. 3; Flachbarth, a. a. O. S. 109; Gürke, a. a. O. S. 17

10 Gürke, ebenda

11 Reichsgesetzblatt 1878 S. 304 ff.

12 vgl. zur Geschichte des Schutzes religiöser Minderheiten in den Balkanländern Flachbarth S. 10 ff.; Wintgens, a. a. O. S. 58 ff.

13 Erler S. 129 ff.

14 vgl. Grentrup, Donaudeutschtum S. 7

15 vgl. Art. 1 des Minderheitenschutzvertrages

16 vgl. u. a. Strupp, a. a. O. unter „Nationalitätenfrage einschl. des Minderheitenrechts", bes. S. 104; Erler S. 405 ff.; Bruns, a. a. O. S. 124 ff.; Junghann, a. a. O. S. 17 ff.; v. Truhart, a. a. O. S. 609 ff.

einbarungen der Nachkriegsjahre niedergelegt worden ist, konnte auch seiner geistigen Grundhaltung wegen zu einer Befriedigung der Forderungen der nationalen Gruppen nicht führen.

Die Minderheitenverträge kennen nur „minorités de race, de langue ou de religion." Ein qualitativ durch Arteigenheit und Artgleichheit bestimmter völkischer Rassebegriff, wie ihn z. B. der Nationalsozialismus vertritt, ist den Verträgen jener Zeit unbekannt. Man kennt und arbeitet nur mit dem französischen Nationsbegriff oder bestenfalls mit einem naturwissenschaftlich-anthropologischen Rassebegriff. Der französische Nationsbegriff sieht im Staat nichts anderes als die Organisationsform homogener Individuen eines natürlich abgegrenzten Raumes durch einen contract social. Das Ursprüngliche ist danach die Gleichheit aller Menschen, erst durch die Staatengründungen und die damit verbundene gesonderte Entwicklung der Einwohner der einzelnen Staaten sind die Völker entstanden; der Staat steht damit über dem Volk[17]. Es ist daher durchaus folgerichtig, wenn das internationale Minderheitenrecht der erwähnten Verträge den Volksgruppen als solchen keine Rechtspersönlichkeit zuerkennt, denn nach westeuropäischem Denken können in nationaler Hinsicht nur Staaten oder Einzelpersonen Rechtspersönlichkeit besitzen. Wenn nun die Summe derartiger Individuen de race, de langue ou de religion eine rechnerische Minderheit aufweist, so soll sie nach den Minderheitenschutzverträgen in ihren „Menschen- und Bürgerrechten" gegen eine „legale" Majorisierung durch die parlamentarisch-demokratische Staatsgewalt geschützt werden.

Ein derartiger Schutz mußte indes versagen. Denn die Fiktion des Nationalstaates in westeuropäischem Sinne, die Volk und Staat gleichsetzt, legitimiert innenpolitisch eine Assimilationspolitik gegenüber den Minderheiten[18] - eine Tatsache, die die jungen Staaten in Ost- und Südosteuropa in ihrer ganzen Tragweite erkannt und auszunutzen verstanden haben - ein wahres Interesse an dem Schutz und der Erhaltung der Minderheiten als Ganzes bestand nicht. Es ist daher auch verständlich, wenn ein französischer Jurist, dessen Veröffentlichungen auf dem Gebiete des Minderheitenrechts zumindest in den westlich orientierten Ländern hohes Ansehen genießen, die Minderheiten soziologisch überhaupt nur aus nicht durchgeführter Assimilation im Nationalstaat begreifen kann[19].

Gegen diese politische Ideologie der Minderheitenschutzverträge und des in ihnen niedergelegten Minderheitenrechts wenden sich seit Jahren neben zahlreichen Wissenschaftern insbesondere die deutschen Volksgruppen in Europa und ihre Führungen, nachdem vor allem der Nationalsozialismus allein die Volksg e m e i n s c h a f t mit ihrer Arteigenheit und Artbestimmtheit als höchsten schutzwürdigen Wert darstellt[20] und die Übertragung des Volkstumsbegriffes auf den Minderheitenschutz als Rechtsgrundlage fordert[21]. Selbstverständlich kann dieses sich allmählich bereits anbahnende „Volksgruppenrecht" als Gemeinschaftsrecht im Gegensatz zu dem bisherigen

[17] Gürke S. 8; Schmid-Burgk, a. a. O. S. 213; Blecken, a. a. O. S. 270
[18] Voßwinkel, a. a. O. S. 8; Schmid-Burgk S. 214
[19] Duparc, a. a. O. S. 16 ff.
[20] Gürke S. 8

Individualrecht nur dann zum Erfolg führen, wenn auch die einzelnen Mehrheitsvölker sich diese Grundgedanken zu eigen machen, denn erst damit sind die Voraussetzungen für den Bestand und die Entwicklung der in ihrem Raum wohnenden Volksgruppen gegeben. Einen Markstein auf dem Wege dieser Entwicklung stellte die deutsch-polnische Vereinbarung über die Minderheiten vom 5. November 1937[22] dar, wo der Grundsatz der Unantastbarkeit des Volkstums bewußt an die Spitze gestellt wurde. Es gilt also heute, die unvermeidliche und notwendige Bindung an den Staat mit der sittlich selbstverständlichen und unauflöslichen Bindung an das Volkstum in Einklang zu bringen[23]. Die Ersetzung des individualistischen Minderheitenrechts durch ein echtes Volksgruppenrecht wird nicht zuletzt den bedeutenden Vorzug haben, daß neben den traditionellen Menschheitsrechten auch das typische Gemeinschaftsrecht, z. B. das außerordentlich wichtige Boden- und Schulrecht in ganz anderer Weise als bisher ausgestaltet werden kann und muß.

Man könnte annehmen, daß die vorstehenden Ausführungen über die Grundprobleme des Minderheitenrechts, um deren Lösung heute gerungen wird, mit der Rechtsstellung der evangelischen Landeskirche A. B. in Rumänien nicht in Beziehung stünden, weil ihre Glieder zunächst als religiöse Minderheit anzusehen seien, besonders wo in der Tat auch einige Ungarn, Rumänen und Zigeuner ihr angehören, die Verwaltung der Landeskirche sich ferner einer gewissen Selbständigkeit erfreut, wie noch später auszuführen ist.

Dagegen ist einzuwenden, daß die evangelische Landeskirche A. B. in Rumänien sich seit jeher bewußt als deutsche Kirche bekennt. Ihre fremdvölkischen Angehörigen sind zahlenmäßig ohne Bedeutung. Das völkische Element hat, wie sich aus ihrer Geschichte ergibt, immer stark im Vordergrund gestanden. Die Kirche war der Rahmen alles völkischen Lebens und ist bis heute die Trägerin einer Fülle von Kultureinrichtungen, die über das Schulmäßige und das Charitative hinaus bis ins Biologische und Wissenschaftliche hineinreichen[24]. Ihre heute vorhandene Selbständigkeit steht aber in keinem Verhälnis zu dem, was sie auf Grund ihrer Tradition und der Versprechungen der Rumänen aus dem Jahre 1918 zu fordern hat.

Auch die im Minderheitenschutzvertrag vom 9. Dezember 1919 von Seiten Rumäniens eingegangenen Verpflichtungen wurden nicht erfüllt. Wenn nachfolgend eine kurze Inhaltsangabe des Vertrages gegeben wird, so vor allem deshalb, weil, wie erwähnt, das rumänische Staatskirchenrecht in seinen Grundzügen weitgehend von ihm beeinflußt worden ist, wenn man ihn auch nicht wörtlich oder doch wenigstens grundsätzlich in die rumänischen Landesgesetze übernommen hat. Nicht zuletzt soll aber auch herausgestellt werden, was versprochen und was gehalten worden ist.

---

[21] vgl. besonders Henleins Karlsbader Punkte vom 24. 4. 1938 und das der damaligen Prager Regierung überreichte Memorandum der Sudetendeutschen Partei vom 7. 6. 1938, abgedruckt in Nation u. Staat 1937/38 S. 558 ff., 059 ff.; ferner die Denkschrift der deutschen Volksgruppe in Rumänien an die rumänische Regierung vom 12. 6. 1938, Nation u. Staat 1938/30 S. 543

[22] abgedruckt bei v. Türcke, a. a. O. S. 199

[23] Rabl, a. a. O. S. 25

[24] v. Loesch u. Ullrich, a. a. O. S. 87

Die kirchenrechtlichen Bestimmungen des Vertrages bezwecken nicht die Einführung eines bestimmten staatskirchlichen Systems, sondern die Sicherstellung eines gewissen freiheitlichen Geistes. Es ist also gleich, ob Staat und Kirche getrennt sind oder ein anderes System herrscht, gefordert wird lediglich religiöse Toleranz gegenüber allen Einwohnern Rumäniens.

Im einzelnen enthält dieser Minderheitenschutzvertrag[25] hinsichtlich der Religionsangelegenheiten folgende Bestimmungen:

1. Das Recht auf freie, sowohl öffentliche wie private Ausübung jedes Religionskultus', jedoch mit der Einschränkung, „soweit dessen Betätigung mit der öffentlichen Ordnung und den guten Sitten nicht unvereinbar ist", Art. 2 Abs. 2.

2. Die Mitglieder der verschiedenn Religionskulte genießen die gleichen bürgerlichen und politischen Rechte, Art. 8 Abs. 2.

3. Der freie Gebrauch irgendeiner Sprache in Religionsangelegenheiten soll nicht gesetzlich beschränkt werden, Art. 8 Abs. 3.

4. Die Minderheit besitzt in gleichem Maße wie die Mehrheit das Recht, auf eigene Kosten charitative, religiöse und soziale Einrichtungen, Schulen und andere Erziehungsanstalten zu gründen und innerhalb dieser Anstalten ihre Muttersprache frei zu gebrauchen und ihre Religion ungehindert zu betätigen, Art. 9.

5. Die Minderheiten haben für ihre Religionsgemeinschaften Anspruch auf einen entsprechenden Teil der aus öffentlichen Fonds für religiöse Zwecke aufgewendeten Summen, Art. 10 Abs. 2.

6. Den Gemeinschaften („communities") der Sekler und Sachsen in Siebenbürgen wird eine lokale Autonomie („local autonomy') unter Aufsicht des rumänischen Staates hinsichtlich der Schul- und Religionsfragen bewilligt.

Das im letzten Punkt umschriebene Sonderrecht ist ein Fall ausdrücklich zugestandener Autonomie. Wie die Vertragsverhandlungen ergeben, geht sie, soweit sie die Sachsen betrifft, letztlich auf die Privilegien des Andreanischen Freibriefs aus dem Jahre 1224 und die daraus hervorgegangene, im Laufe der Jahrhunderte fortentwickelte Kirchenautonomie zurück[26]. Sie erstreckt sich nicht auf sämtliche kulturellen Lebenskreise der Siebenbürger Sachsen, sondern sie ist sachlich beschränkt auf die Kirchen- und Schulautonomie. Das Recht der Selbstverwaltung umfaßt innerhalb dieser Beschränkung das Recht der Normensetzung und der Verwaltung, insbesondere der Verteilung von erhobenen Steuern oder von Zuschüssen aus öffentlichen Fonds.

Streitig ist, was sowohl unter „communities" wie auch unter „local autonomy" zu verstehen ist, wie weit also vor allem die räumliche Begrenzung der Selbstverwaltung geht.

Art. 11 des Vertrages ist nachweisbar aus dem Entwurf der britischen Delegation übernommen worden, wie überhaupt der Einfluß der angelsächsischen Rechtsauffassung auf die Minderheitenverträge sehr groß war[27]. Für

[25] vollst. abgedruckt bei Kraus, a. a. O. S. 95 ff.
[26] vgl. Flachbarth S. 410 ff.
[27] ders. S. 418

die Auslegung dieses Artikels ist daher in erster Linie der englische Urtext maßgebend[28]. Er lautet:

> "Romania agrees to accord to the communities of the Saxons and Szecklers in Transsylvania local autonomy in regard to scholastic and religion matters, subject to the control of the Romanian State."

Wenn im Vertragstext von Gemeinschaften, also einer Mehrzahl, die Rede ist, so dürfte das bedeuten, daß innerhalb der betreffenden Gruppen mehrere autonome Organisationen gebildet bzw. zugelassen werden. Denn einmal ist in allen Minderheitenverträgen von Gemeinschaft e n die Rede, auch wo es sich nur um e i n e Minderheit handelt, z. B. in Art. 12 des griechischen Vertrages betr. die Kutzowalachen im Pindus[29]. Zum anderen wird den Siebenbürger Sachsen Kirchen- u n d Schulautonomie zugebilligt. Nicht alle Sachsen sind aber evangelisch-lutherisch, es gibt auch - allerdings sehr wenige - katholische, unitarische und orthodoxe. Es ist kein Anhaltspunkt vorhanden, daß man den Sachsen nur e i n e einheitliche Oberorganisation einräumen wollte, deren Kompetenz sich auf Kirche u n d Schule erstreckt hätte. Keineswegs aber läßt sich aus Art. 11 ein Gruppengemeinschaftsrecht in dem oben dargestellten modernen Sinne ableiten[30].

Unter „local autonomy“ wird man mehr als eine örtlich beschränkte Autonomie, d. h. im verwaltungstechnisch-geographischen Sinne, verstehen müssen[31]. Nach englischen Verhältnissen ist „lokale Autonomie“ dasselbe wie „lokale Selbstverwaltung“ und bedeutet die Freiheit der Selbstverwaltung innerhalb der von einer höheren Behörde festgesetzten Grenzen. Die „Enzyclopedia Britannica“ bringt folgende Definition:

> "Local autonomy is a freedom of self-government within a sphere marked out by some superior authority e. g. municipal corporations in England have their administrative powers marked out for them by acts of Parliament and in so far as they govern themselves within these limites exercise local autonomy[32]."

Diese Definition auf Art. 11 des Minderheitenschutzvertrages auf die Verhältnisse in Rumänien übertragen, heißt also, daß den Siebenbürger Sachsen im Rahmen und unter Aufsicht des rumänischen Staates eine Autonomie zugebilligt wird, die nicht an Gemeinden gebunden ist, sondern auf größere Körperschaften im Bereich Siebenbürgens erstreckt werden kann und zwar sowohl in Kirchen- als auch in Schulangelegenheiten. Der Ausdruck „Autonomie“ weist ferner darauf hin, daß sich die autonome Kompetenz der einzelnen Körperschaften nicht nur auf die Verwaltung, sondern auch auf die Rechtsetzungbefugnis bezieht.

---

[28] Brandsch S. 262

[29] Flachbarth S. 416

[30] Rabl S. 8

[31] so auch Wahl S. 124; v. Balogh S. 179 ff.; Flachbarth S. 418; a. A.: Duparc S. 260; Auerhan, a. a. O. S. 123 ff., letzterer aber vermutlich nur deshalb, weil er den Begriff „community“ fälschlicherweise mit „Gemeinde“ übersetzt.

[32] zit. nach Brandsch S. 266

Indes ist im Minderheitenschutzvertrag über die Organisation der „communities" und ihre Vertreterschaft gegenüber dem Staat nichts gesagt. Die versprochene Autonomie ist auch praktisch nicht zur Durchführung gelangt[33].

d) Gesetz und Recht in Rumänien

Wenn nachfolgend das geltende rumänische Recht hinsichtlich des Verhältnisses Staat-Kirche dargestellt wird, so darf man seine Bedeutung für die Praxis nicht überschätzen. Grentrup führt dazu treffend aus[34]: „Verträge und Gesetze behaupten auf dem Balkan bei weitem nicht jene unantastbare Stellung und zwingende Macht wie im übrigen Europa. Dort regiert und wirtschaftet man zum guten Teil frisch fröhlich aus der 'lebendigen Praxis' heraus, ohne sich viel mit juristischem Ballast zu beschweren. Das Leben auf dem Balkan gibt sich im allgemeinen naiver, hemmungsloser und ungenierter, als es der Westeuropäer in seiner Heimat gewöhnt ist. Woran wir bisweilen kranken, an der Übersteigerung sachlicher Formen, die das Subjektiv-Lebendige zu erstarren drohen, davon fühlt sich der Serbe und noch mehr der Rumäne frei. Neben dem Reizvoll-Künstlerischen, das in einer solchen Lebensführung liegt, fehlen nicht die tiefen Schatten. Das Kultur- und Staatsleben in seiner modernen Kompliziertheit läßt sich ohne ein gewisses Maß objektiver Normen von prosaischer Strenge, die gleich der Wahrheit für heilig und unverletzlich gehalten werden müssen, nicht durchführen. Und das ist ein sehr wunder Punkt im öffentlichen Leben der Balkanvölker, daß sich ihre in mancher Beziehung köstliche Ungeniertheit, mit der das Subjektive an die erste Stelle gerückt wird, den Verträgen und Gesetzen gegenüber in einer Weise auswirkt, die mit der allgemein herrschenden Auffassung in den abendländischen Kulturstaaten nicht harmoniert."

Aus dieser inneren Geisteshaltung des Rumänen erklärt sich auch neben dem oben erwähnten Grund, daß seinerzeit der Minderheitenschutzvertrag formell in die Landesgesetze nicht übernommen worden ist und zwar in einer Zeit (unmittelbar nach dem Weltkrieg), als völkerrechtliche Verträge, die dazu noch unter der Herrschaft des Völkerbundes abgeschlossen waren, in hohem Ansehen standen, ferner, daß z. B. Gesetze erlassen werden, gleichzeitig aber einzelne Ministerien oder Unterbehörden durch Verordnungen, Einzelverfügungen, „vertrauliche Schreiben" oder andere Künste die Exekutivorgane anweisen, die Gesetze nicht durchzuführen. Die Ministerien können diesen Weg unbedenklich beschreiten, da ihre Anordnungen im Falle einer Klage an das Verwaltungsgericht von diesem als Regierungsmaßnahmen („act de guvernament") bezeichnet werden, die nach dem Gesetz über die Neuorganisation der Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 23. Dezember 1925, jetzt auch nach Art. 78 der neuen Verfassung vom 20. Februar 1938, einer sachlichen Nachprüfung durch das Gericht nicht unterliegen[35].

Im Rahmen dieser Arbeit sollen in erster Linie die wichtigsten Gesetzesbestimmungen, die das Verhältnis zwischen Staat und Kirche, besonders die evangelische Kirche A. B., betreffen, behandelt werden. Die

[33] Rabl S. 21
[34] Donaudeutschtum S. 6
[35] Boila, a. a. O. S. 343; Brandsch S. 263

Regierungsverordnungen, die als Rechtsquellen auch hierher gehören, sollen im wesentlichen unbeachtet bleiben. Sie werden häufig erlassen, wieder aufgehoben oder neu herausgegeben, besonders war dies in der Vergangenheit bei jedem Kabinettswechsel die ständige Übung. Schon aus diesem Grunde sind diese Regierungsverordnungen und Ministerialerlasse keine eigentlichen Rechtsgrundlagen. Oft greifen sie in bestehende Gesetzesbestimmungen ein und sind daher ungesetzmäßig, was aber unbeachtlich ist, da sie einen act de guvernament darstellen, oft bleiben sie auch auf dem Papier, ändern daher nichts an dem bestehenden Rechtszustand.

§ 5. Das religions- und kirchenpolitische System Rumäniens

Der Zusammenschluß kulturell gänzlich verschiedener Gebiete zu einem Großrumänien, durch den auch die verschiedensten Religionskulte in den gleichen Staatsverband gelangten, machte es notwendig, Grundnormen über das Verhältnis zwischen Staat und Kulten aufzustellen. Die Voraussetzungen waren dadurch gegeben, daß die rechtlich wie zahlenmäßig vorherrschende rumänisch-orthodoxe Kirche dem Staat das Recht zubilligt, auf die Kirche bezügliche Rechtsnormen aufzustellen[1], ohne sich allerdings dem Staate vollkommen unterzuordnen. Diese Rechtsauffassung nähert sich damit wenigstens in ihrer praktischen Auswirkung stark der evangelischen[2] im Gegensatz zur katholischen Rechtsauffassung, nach der nur die Kirche (der Papst) Gesetze über kirchliche Angelegenheiten erlassen kann und die Kirche jeden Eingriff des Staates ablehnt, soweit sie ihn nicht zugesteht[3].

Vor dem Weltkriege war in Rumänien die autokephale orthodoxe Kirche eine Staatskirche in des Wortes vollster Bedeutung[4]. Sie stellte eine Funktion des Staates dar, der sie als sein Interessengebiet betrachtete und ihr die Erfüllung öffentlicher Aufgaben zuwies. Andere kirchliche Gemeinschaften waren kaum vorhanden, mindestens aber hatten sie keine Bedeutung. In dieses System ließen sich die aus den ehemals ungarischen Landesteilen neu hinzugekommenen Kirchenverbände nicht ohne weiteres einbauen, nicht einmal die orthodoxe Kirche, da sie durchweg völlig autonom organisiert waren.

Im 19. Jahrhundert war der Grundsatz, daß Staatsgrenzen gleichzeitig Kirchengrenzen zu sein hätten, zur Herrschaft gelangt. Besondere nationale Kirchenkörper innerhalb eines Staatsgebildes waren streng verpönt, vor allem entwickelte die im Osten herrschende orthodox-anatolische Kirche eine Theorie, die die Kirchenbildung nach volklichen Gesichtspunkten als eine unzulässige Vermischung zwischen Geistlichem und Weltlichem hielt und sie als Ketzerei bezeichnete („Philetismus")[5]. Dieser Standpunkt ist heute mindestens praktisch aufgegeben. Andererseits fügten gerade die einzelnen autokephalen Verbände der orthodox-anatolischen Kirche ihrer dogmatischen noch bewußt eine nationale Bestimmung bei, sie nannten sich z. B. „serbisch"-,

---

[1] Grentrup, Donaudeutschtum S. 102; Schwarzlose S. 264 ff., 289 ff.

[2] über diese Bredt, a. a. O. I S. 71 ff.; Friedberg S. 2 ff.; Liermann, a. a. O. S. 18 ff.

[3] Eichmann, a. a. O. I S. 21 ff., 27 ff.

[4] Grentrup, Staatskirchenrecht d. Mind. S. 59

[5] Koch, a. a. O. S. 218

„rumänisch"-orthodox. Das Volkstum war – oft gegen den Willen der Staatsgewalt – der Kristallisationspunkt geworden. Man kann also mit gutem Grund sagen, daß das Kirchentum Osteuropas im wesentlichen national bestimmt ist[6]. Dies gilt nicht nur für die orthodoxen, sondern ebenso für die protestantischen Kirchen des Ostraumes. Auch die evangelische Kirche der Siebenbürger Sachsen im ehemaligen Ungarn war eine ausgeprägte Nationalkirche. Die Verflechtung der Kirche mit Volkstum und Staat war und ist in Osteuropa so eng, daß sie wohl aus keiner Form der menschlichen Gemeinschaft herauszudenken ist.

Indes war bis zum Ausgang des Weltkrieges die Verbindung zwischen der rumänisch-orthodoxen Kirche und dem rumänischen Staat so stark, daß die Kirche daraus große Schäden erlitten hatte. Der rumänische Patriarch drängte daraufhin in den Beratungen zu der Verfassung von 1923 auf eine Lockerung dieses Verhältnisses und wünschte für die orthodoxe Kirche größere Freiheiten[7].

Die Grundzüge über das Verhältnis zwischen Staat und Religionsgemeinschaften sind in der Verfassung Großrumäniens vom 28. März 1923[8], die durch die neue Verfassung vom 20. Februar 1938[9] abgelöst wurde, ferner in dem Gesetz über die allgemeine Rechtslage der Kulte vom 5./6. April 1928 (Kultusgesetz)[10] niedergelegt.

Die Verfassung von 1923 war nichts anderes als eine Neuauflage der alten vom Jahre 1866 mit textlichen Redaktionen[11], diese wieder stellte eine getreue Abschrift der belgischen Verfassung aus dem Jahre 1831 dar[12], die die Prinzipien der individuellen Freiheit und Volkssouveränität mit dem monarchischen Prinzip vereinigte. Die Grundlage für diese Verfassung bildeten der Vorentwurf der national-liberalen Partei Rumäniens, der Vorentwurf des Romulus Boila, des Constantin Beariu sowie der Pariser Vertrag vom 9. Dezember 1919 (Minderheitenschutzvertrag). Nach ihrer endgültigen Fassung war das wesentlich Neue, daß sich das politische Leben jetzt nach westeuropäischem Vorbild allein auf dem Parteiwesen aufbaute. Der König war äußerst streng an die Verfassung gebunden, alle Bürger gleich, aktives Wahlalter 21. Lebensjahr. Hinsichtlich der staatskirchenrechtlichen Verhältnisse wurde die Verbindung von Staat und orthodoxer Kirche weiter gelockert, aber durchaus nicht aufgegeben.

Diese Verfassung hat sich jedoch wegen der besonderen Verhältnisse des Landes nicht lange behaupten können. Rumänien ist Agrarstaat, die Mehrheit seiner Bevölkerung gehört dem Bauernstand an. Parteien im westlich-demokratischen Sinne waren bis zum Ausgang des Weltkrieges kaum

---

6 ders., ebenda

7 Grentrup, Donaudeutschtum S. 104

8 Monitorul Oficial (= staatliches Amtsblatt) Nr. 282 vom 28. 3. 1923, Übersetzung von Dr. Siegfried Klokner, abgedruckt bei Ernst Schmidt, a. a. O. S. 140 ff., teilweise auch bei Grentrup, Mat. S. 285 ff.

9 Mon. Of. vom 21. 2. 1938, vollständige Übersetzung in Süd-Ost vom 23. 2. 1938, teilweise auch bei Theil, a. a. O. S. 79 ff.

10 Mon. Of. Nr. 89 vom 22. 4. 1928, abgedruckt bei Grentrup, Mat. S. 439 ff.

11 E. Schmidt S. 72

12 Braunias, a. a. O. S. 453; Kauschansky, a. a. O. S. 117

bekannt. Der Bauer war politisch nur wenig interessiert. Durch die liberal-demokratische Verfassung des Jahres 1923 wurde er plötzlich mit den anderen Schichten völlig gleichgestellt und schon mit dem 21. Lebensjahr in das politische Leben eingeschaltet. Damit war er, der oft kaum oder garnicht lesen und schreiben konnte, gänzlich den nunmehr herrschenden Parteiklubs ausgeliefert. Die Parteienwirtschaft hat in der Folgezeit in Rumänien zu Auswüchsen geführt, von denen man sich in Mittel- oder Westeuropa kaum eine Vorstellung machen kann. Wenn die verschiedensten Regierungen, von denen Rumänien seit dem Weltkrieg annähernd 20 gehabt hat, Übergriffe bei den Wahlen geradezu angeordnet haben, so waren diese nichts anderes „als in der Praxis vorgenommene Verbesserungen an der demokratischen Verfassung"[13], für die das rumänische Volk nicht reif war[14].

Es kam hinzu, daß inzwischen die beiden rumänischen Erneuerungsbewegungen unter Führung von Prof. Cuza (Antisemiten) und Codreanu (Eiserne Garde) so stark geworden waren, daß Ende des Jahres 1937 die damals regierende liberale Partei eine parlamentarische Mehrheit nicht mehr zusammenbringen konnte. Die Bestrebungen zwischen dem König einerseits, der seit seinem Regierungsantritt im Jahre 1930 die Staatsgeschäfte in wachsendem Maße in die Hand genommen hatte, und den Erneuerungsbewegungen andererseits, einen Ausgleich herbeizuführen und die in den jungen Fronten ruhenden Kräfte dem Staat dienlich zu machen, schlugen fehl. Die gemäßigtere Partei Cuzas scheiterte nach kurzer Regierungszeit (Ministerpräsident Goga) am 10. Februar 1938 an den verschiedensten innerpolitischen Schwierigkeiten, nicht zuletzt an Fehlern in der Behandlung der für Rumänien besonders schwerwiegenden Judenfrage[15]. Eine Berufung Codreanus kam aus außenpolitischen und anderen Gründen nicht in Betracht, auch hat er wohl eine Berufung selbst nicht gewünscht, weil er sich noch nicht stark genug fühlte.

Die im Anschluß an das Kabinett Goga eingesetzte Regierung der „Nationalen Union" unter dem Patriarchen der rumänisch-orthodoxen Kirche, Miron Christea, brachte durch den Erlaß eines Staatsschutzgesetzes den völligen Bruch mit der Eisernen Garde Codreanus. Die bisherige Verfassung wurde suspendiert, die Tätigkeit aller politischen Parteien verboten und ein Ausschuß mit der Revision der Verfassung betraut. Bereits am 20. Februar 1938 wurde ganz überraschend die neue Verfassung durch königliches Dekret veröffentlicht, vier Tage später zur mündlichen und öffentlichen Volksabstimmung gestellt und mit 99,8 v. H. Stimmenmehrheit angenommen[16]. Damit hat das seit Ausgang des Weltkrieges anhaltende Ringen um die Staatsform sein vorläufiges Ende gefunden.

Diese Verfassung ist keine vollständige Neuschaffung. Die Bestimmungen der alten aus dem Jahre 1923 wurden im wesentlichen mit ihren individualistischen und liberalen Grundzügen, die sich in Freiheiten und Rechten des einzelnen Individuums äußerten, herübergenommen, und zwar teils wörtlich, teils in neuer Fassung. Neu ist dagegen die Ersetzung der Funktionen der

[13] Theil S. 56
[14] Deutschtum im Ausland 1938 S. 200
[15] Nation u. Staat 1937/38 S. 260 ff., 395 ff.
[16] ebenda S. 370 ff., 401

politischen Parteien durch drei Stände - Bauern und Arbeiter, Handel und Industrie, geistige Berufe - und die verfassungsmäßige Verankerung des schon bisher mehr und mehr gehandhabten autoritären Kurses des Königs, insbesondere dadurch, daß er jetzt zwischen Tagungen der gesetzgebenden Häuser - Abgeordnetenhaus und Senat - die grundsätzlich einmal im Jahre zu einem vom König zu bestimmenden Termin zusammentreten sollen, auf allen Gebieten sog. Dekrete mit Gesetzeskraft erlassen kann, die den beiden Häusern bei Zusammentritt zur Ratifizierung vorzulegen sind. Dem autoritären Regiment des Königs dient auch der neugeschaffene aus 11 Personen bestehende ständige Kronrat, der als stets bereites Instrument der königlichen Gewalt zu werten ist, während den Ministern nur Beamteneigenschaft mit Vollziehungsbefugnis zugesprochen wird. Das Wahlalter wurde auf 30 Jahre hinaufgesetzt. In staatskirchenrechtlicher Hinsicht sind nur geringfügige Änderungen eingetreten. Vor allem betont die Verfassung jetzt stärker den christlichen Charakter des Staates. Der bisherige Art. 22 über das Verhältnis zwischen Staat und Kulten ist als jetziger Art. 19 neu gefaßt und gekürzt worden, was sich aus den in der Zwischenzeit ergangenen Sondergesetzen erklärt.

Das Kultusgesetz ist auf Grund Art. 22 der alten Verfassung ergangen, in dem ein Spezialgesetz in Aussicht gestellt worden war, das die Beziehungen zwischen den Kulten und dem Staat im einzelnen regeln sollte. Ein entsprechender Gesetzesentwurf der Regierung wurde nach langwierigen Verhandlungen mit den obersten Vertretern der Kulte und nach erbitterten Kämpfen im Parlament von diesem gegen die Stimmen der minderheitlichen Vertreter wie auch gegen den Willen des orthodoxen Klerus in der Nachtsitzung vom 5./6. April 1928 angenommen[17]. Dieses Gesetz ist durch die neue Verfassung nicht angetastet worden. Sie sagt in Art. 19, daß die Beziehungen zwischen den verschiedenen Glaubensbekenntnissen und dem Staat in das Gebiet von Sondergesetzen gehören.

In beiden Verfassungen wie auch im Kultusgesetz sind die Grundsätze der Bekenntnis- (Gewissens-) freiheit und der staatlichen Kirchenhoheit verankert. Von einer Parität gegenüber den Religionsgemeinschaften kann man nur mit starkem Vorbehalt sprechen.

Wenn im folgenden das religions- und kirchenpolitische System auf Grund der oben genannten Gesetze behandelt wird, so können mit Rücksicht auf das Thema der vorliegenden Arbeit die einschlägigen Bestimmungen nur insoweit besprochen werden, als sie für die evangelische Landeskirche A. B. unmittelbar oder mittelbar von Bedeutung sind.

Grundlegend für die Rechtsbeziehungen zwischen Staat und den einzelnen Religionsgemeinschaften ist der bereits mehrfach erwähnte Art. 10 der neuen Verfassung. Er lautet:

> „Die Gewissensfreiheit ist unbedingt. Der Staat sichert jedem Glaubensbekenntnis gleiche Freiheit und Schutz zu, insoweit ihre Ausübung nicht die öffentliche Ordnung, die guten Sitten und die Sicherheit des Staates antastet. Die christlich-orthodoxe und die griechisch-katholische Kirche sind rumänische Kirchen. Da die christ-

[17] ebenda 1927/28 S. 649 ff.

lich-orthodoxe Religion das Glaubensbekenntnis der großen Mehrheit der Rumänen ist, ist die orthodoxe Kirche die vorherrschende Kirche im rumänischen Staat, und die griechisch-katholische hat den Vorrang vor den anderen Glaubensbekenntnissen. Die rumänisch-orthodoxe Kirche ist und bleibt von jeder ausländischen geistlichen Macht unabhängig, bewahrt jedoch bezüglich der Dogmen ihre Einheit mit der ökumenischen Kirche des Ostens. Die geistlichen und kanonischen Fragen der rumänisch-orthodoxen Kirche unterliegen einer einzigen zentralen synodalen Autorität. Die Beziehungen zwischen den verschiedenen Glaubensbekenntnissen und dem rumänischen Staat gehören in das Gebiet von Sondergesetzen."

a) **Bekenntnisfreiheit**

Die Verfassung garantiert zunächst die Gewissensfreiheit. Sie wird schon in Art. 10 neben anderen Grundrechten der „Rumänen" erwähnt. Unter einem „Rumänen" versteht die neue Verfassung durchweg den rumänischen Staatsangehörigen „ohne Unterschied der völkischen Abstammung und des Glaubensbekenntnisses", wie es z. B. in Art. 4 und 5 heißt, es sei denn, daß ausdrücklich etwas anderes gesagt ist: z. B. verlangt Art. 27 bei der Besetzung der Ämter und Würden mit rumänischen Staatsbürgern die „Berücksichtigung des staatsbildenden und Mehrheitscharakters der rumänischen Nation". Hier ist also von einem „rumänischen Staatsbürger" die Rede, in anderen Artikeln (z. B. Art. 24 und 26) wiederum heißt es „rumänischer Bürger". Alle drei Begriffe bedeuten aber dasselbe. Diese Feststellung wurde schon in den Beratungen zur alten Verfassung von 1923, ferner in den Entscheidungen oberster rumänischer Gerichte getroffen[18]. Der Begriff des „Rumänen" deckt sich also im wesentlichen mit dem des deutschen Staatsangehörigen im Sinne des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 bis zum Erlaß der Nürnberger Gesetze. Ob indes die in Art. 10 den Rumänen zugesicherte Gewissensfreiheit sich auch auf Ausländer erstreckt, geht mindestens aus dem Wortlaut des Artikels nicht ohne weiteres hervor. Art. 22 gewährleistet dagegen „jedermann" die Freiheit, seine Gedanken und Meinungen in jeder Form zu äußern. Die Frage, auf welchen Personenkreis sich die Gewissensfreiheit bezieht, ist aber für die evangelische Landeskirche A. B. kaum von Bedeutung.

Für die Gewissensfreiheit des Art. 10 bestimmt Art. 19 den Rahmen: sie ist unbedingt. Es kann also jeder in seinen religiösen und sittlichen Anschauungen sich von seinem eigenen Gewissen leiten lassen und ohne äußeren Zwang an etwas glauben, oder nicht glauben. So darf auch nach § 3 des Kultusgesetzes die Zugehörigkeit zu einer Konfession für niemanden ein Hindernis sein, bürgerliche oder politische Rechte auszuüben, ferner kann nach § 5 des gleichen Gesetzes niemand gezwungen werden, am Gottesdienst einer anderen Konfession teilzunehmen[19].

---

[18] ebenda 1937/38 S. 373

[19] Die Teilnahme von Beamten an amtlichen Gottesdiensten gilt nach derselben Bestimmung nicht als Zwang.

Andererseits ist die religiöse Trauung nach Art. 20 der Verfassung für die Mitglieder der Kulte Pflicht, sie muß entgegen dem Kultusgesetz der standesamtlichen Trauung vorausgehen. Man kann also nicht auf die religiöse Trauung verzichten, wenn man Angehöriger eines Kultus ist. Diese Bestimmung ist selbstverständlich nur insoweit von Bedeutung, als das Gesetz den betreffenden Kultus anerkennt, was aber z. B. bei der evangelischen Landeskirche A. B. der Fall ist. In diesem Artikel zeigt sich neben Art. 19 im besonderen Maße die Betonung des Staates als christlichen Staates.

Die Verfassung gewährleistet ferner die Freiheit der Religionsübung. Das ergibt sich sowohl aus Art. 10 und 24, wo die Versammlungsfreiheit zugesichert wird, als auch aus Art. 19, der jedem Glaubensbekenntnis Freiheit und Schutz gewährt und endlich aus § 2 des Kultusgesetzes, wonach die Behinderung der freien Kultusausübung unter Strafe gestellt wird.

Grundsätzlich räumen Art. 10 und 26 der Verfassung den „Rumänen" auch die Vereinigungsfreiheit und damit die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften ein. Diese haben aber weder nach Art. 24 der Verfassung noch nach § 22 des Kultusgesetzes ein Recht, vom Staat als juristische Person oder gar als „neue Kirche" im Sinne des Kultusgesetzes, d. h. als juristische Person des öffentlichen Rechts, anerkannt zu werden.

Selbstverständlich kann die Bekenntnisfreiheit nur im Rahmen der allgemeinen Staatsgesetze geübt werden. Alle Bestimmungen, die Freiheiten und Rechte gewähren, machen entsprechende Einschränkungen. So bestimmt z. B. Art. 5 der Verfassung u. a., daß sich niemand seiner bürgerlichen oder militärischen, öffentlichen oder privaten Pflichten auf Grund seines Religionsbekenntnisses als entbunden ansehen kann. Die in Art. 10 aufgezählten Freiheiten werden durch die im „Gesetz vorgesehenen Bedingungen" begrenzt. Art. 19 der Verfassung mit § 1 des Kultusgesetzes gewähren jedem Glaubensbekenntnis Freiheit und Schutz, „insoweit die Religionsübung nicht gegen die öffentliche Ordnung, die guten Sitten und die Sicherheit des Staates verstößt". Mit besonderem Nachdruck verbietet Art. 8 der Verfassung den Geistlichen aller Bekenntnisse, „ihre geistliche Autorität sowohl in den Räumlichkeiten, die dem Kultus und ihren amtlichen Handlungen dienen, als auch außerhalb ihrer, in den Dienst der politischen Propaganda zu stellen"; ebenso wenig dürfen Laien anläßlich religiöser Zusammenkünfte politische Werbung betreiben.

b) **Parität unter Bevorzugung der „rumänischen Kirchen"**

Art. 19 S. 2 der Verfassung und § 1 des Kultusgesetzes garantieren die Freiheit der Glaubensbekenntnisse und die paritätische Behandlung durch die Staatsorgane. Die nächsten Sätze bringen aber schon eine Klassifikation der Kirchen und Kulte. Diese Einteilung ist aus Art. 22 der alten Verfassung herübergenommen, nur daß es jetzt nicht mehr „Kulte" heißt, sondern „Glaubensbekenntnisse". Man machte also schon damals einen Unterschied zwischen rumänisch-nationalen und nichtnationalen Kirchen[20]. Die rumänisch-orthodoxe Kirche wird in beiden Verfassungen als die vorherrschende erklärt,

[20] Boila S. 336 ff.

die griechisch-katholische hat den Vorrang den anderen „Glaubensbekenntnissen" bzw. „Kulten" gegenüber. Zwar wurde schon bei den Parlamentsverhandlungen zur alten Verfassung von rumänischer Seite betont, daß die Bezeichnungen „herrschend" und „Vorrang" nicht als rechtliche Bevorzugung verstanden werden dürften, sondern nur den tatsächlichen Zustand charakterisieren sollten[21], auch wollte man unter „herrschender Kirche" das Vorrecht der orthodoxen Kirche, bei Staatsakten die religiöse Weihe zu vollziehen, verstehen[22]. Indes ergibt der klare Wortlaut des Art. 19 bzw. 22 der Verfassungen wie auch weitere noch zu erwähnende Bestimmungen ein anderes Bild.

Die Herausstellung der orthodoxen und der griechisch-katholischen Kirche als „rumänische" Kirchen spaltet die Staatsbürger des Landes von vornherein in zwei Gruppen zum Schaden des politischen Einheitsgedankens.

Schon Art. 1 der alten Verfassung bezeichnete das Königreich Rumänien als einheitlichen unteilbaren Nationalstaat, Art. 5 nannte alle Staatsangehörigen ohne Unterschied der völkischen Abstammung, der Sprache oder der Religion[23] „Rumänen". E. Schmidt führt dazu an sich zutreffend aus[24], daß Rumänien nicht, wie Art. 1 der (alten) Verfassung statuiere, ein „Nationalstaat" sei, da nur 70 v. H. seiner Bevölkerung Rumänen seien, die restlichen 30 v. H. seien Minderheiten, vorwiegend Madjaren, Ruthenen (Ukrainer), Juden und Deutsche. Das war aber nur richtig vom Standpunkt des Politikers und Statistikers aus. Vom juristischen Standpunkt aus hätte man wohl als entscheidendes Kennzeichen die Rechtsordnung, die sich der rumänische Staat gegeben hatte, zu Grunde legen müssen. Die alte Verfassung setzte Staat und rumänische Nation bewußt in eins. Wenn auch in einigen Artikeln[25] von der Rechtsgleichheit aller Staatsangehörigen ohne Unterschied der Rasse, der Sprache und der Religion die Rede war, so fand sich doch nichts Spezifisches von volklichen Minderheiten und deren Rechtsstellung etwa gegenüber dem Mehrheitsvolk.

In den Verfassungsberatungen von 1923 erklärte der Abgeordnete Moldevanu: „Unser Staat ist tatsächlich ein Nationalstaat. Ob sich auch völkische Minderheiten bei uns befinden, dadurch kann der Staat nicht seinen Charakter als Nationalstaat verlieren, dies durch die Tatsache, daß der überwiegende Teil der Bevölkerung rumänisch ist"[26] - ein Standpunkt also, der sich auf westeuropäisches Ideengut gründet. Aus dieser Geisteshaltung heraus wurde daher auch der Minderheitenschutzvertrag nicht in die alte Verfassung aufgenommen, wenngleich dieser und jener seiner Rechtsgedanken in ihr verankert war. Ebenfalls bestand in Rumänien neben der Verfassung bisher kein einheitliches und zusammengefaßtes Minderheiten- oder Volksgruppenrecht, einschlägige Bestimmungen - es sind nur wenige - waren in

---

[21] Grentrup, Minderheitenrecht in Rumänien S. 258

[22] Jacobi, a. a. O. S. 84

[23] Die neue Verfassung erwähnt das zusätzliche Moment der verschiedenen Sprache nicht mehr.

[24] S. 81

[25] z. B. Art. 4, 7, 8

[26] Nation u. Staat 1937/38 S. 372

den allgemeinen Gesetzen enthalten. Diese innere Haltung des Rumänen scheint nicht zuletzt eine Erklärung dafür zu sein, daß der ehemalige Ministerpräsident Maniu, der seinerzeit ein Minderheitengesetz versprochen hatte[27] und an dessen Aufrichtigkeit seitens der Volksgruppen damals nicht gezweifelt wurde, da er als gebürtiger Siebenbürger Rumäne vor dem Weltkriege selbst im ungarischen Parlament für die Rechte seiner Volksgruppe gekämpft hatte, sein Versprechen trotz dreijähriger Regierungszeit (1928 bis 1931) nicht halten konnte[28]. Wenn nun in Art. 22 der alten Verfassung zwischen rumänischen Kirchen und nicht rumänischen Kulten unterschieden wurde, so mußte damit die in Art. 5 geschaffene höhere Einheit aller rumänischen Staatsangehörigen wieder zerstört werden.

Die neue Verfassung hat den Art. 1 aus der alten Verfassung wörtlich übernommen[29], der Nationalstaatsgedanke ist also beibehalten worden. Auch kennt die neue Verfassung noch immer kein eigentliches Minderheiten- oder Volksgruppenrecht. Die Teilung der Religionsgemeinschaften in nationale und nichtnationale Kulte ist gleichfalls geblieben. Dazu ist ein weiteres trennendes Moment zwischen die rumänischen Staatsbürger verschiedener Volkszugehörigkeit durch die bereits erwähnte Bestimmung des Art. 27 getreten, wonach bei der Besetzung der Beamtenstellen dem „Mehrheits- und staatsbildenden Charakter der rumänischen Nation" Rechnung zu tragen ist. Es taucht hier erstmals der Begriff einer „rumänischen Nation" (aus Stammesrumänen) auf, der Vorzugsrechte eingeräumt werden. Ferner wurde durch königliches Dekret vom 3. Mai 1938 ein „Generalkommissariat für Minderheiten" errichtet, das Anfang Februar 1939 in ein „Volksgruppenministerium" umgewandelt wurde[30]. Am 3. August 1938 verkündete der König auf Grund des Art. 46 der Verfassung durch die seit Inkrafttreten der neuen Verfassung übliche Form der Notverordnung das „Regulament (Dienstvorschrift) für die Tätigkeit des Generalkommissariats für Minderheiten"[31]. Gleichzeitig wurde ein Ministerratsbeschluß vom 1. August 1938 veröffentlicht[32], der weitere Einzelbestimmungen enthält und Richtschnur für alle Behörden sein soll[33]. In diesem sog. „Minderheitenstatut" werden vor allem die Rechte und Pflichten der Angehörigen der Volksgruppen, wie sie im geltenden Recht vereinzelt bereits festgelegt sind, nochmals zusammengefaßt, umschrieben und Anweisungen für die Überwachung der sorgsamen Befolgung dieser Gesetzesvorschriften und für die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Volksgruppen und Behörden gegeben. Inhaltlich enthält dieses Statut also kein neues Recht[34], vielmehr sind alle aufgezählten Rechte und Pflichten bereits in der Verfassung oder anderen

[27] ebenda 1928/29 S. 180
[28] ebenda 1930/31 S. 194 ff.; 1931/32 S. 33
[29] Die Übersetzung des Art. 1 in Süd-Ost („Das Königreich Rumänien ist ein nationaler, einheitlicher und unteilbarer Staat") ist ungenau.
[30] Nation u. Staat 1937/38 S. 637 ff.; 1938/39 S. 535
[31] Mon. Of. Nr. 178 vom 4. 8. 1939, vollständige Übersetzung in Volk u. Heimat 1938 S. 189 ff. und in Nation u. Staat 1937/38 S. 709 ff.
[32] Mon. Of., ebenda
[33] Deutschtum im Ausland 1938 S. 603
[34] vgl. Weingärtner, a. a. O. S. 287

Gesetzen niedergelegt. Immerhin ist die Tatsache, daß überhaupt derartige Bestimmungen ergingen, ferner die Tatsache, daß die deutsche Volksgruppe neben anderen als Gesamtheit in die neugegründete „Front der nationalen Wiedergeburt" aufgenommen wurde[35], ein Beweis dafür, daß man sich von der strengen Nationalstaatsidee Westeuropas, wie sie noch die alte Verfassung vertrat, um einen wesentlichen Schritt entfernt hat[36, 37].

Dennoch ist die Aufspaltung der Glaubensbekenntnisse in nationale und nichtnationale Kulte der angestrebten höheren Einheit aller rumänischen Staatsbürger ohne Rücksicht auf Religions- und völkische Zugehörigkeit abträglich, insbesondere wenn die nationalen Kirchen bewußt bevorzugt werden und die übrigen Kulte sich als Gemeinschaften minderen Rechts fühlen müssen.

Die rechtliche Bevorzugung der orthodoxen und der griechisch-katholischen Kirche zeigt sich außer in Art. 19 u. a. in Art. 63 der Verfassung. Danach sind außer dem Patriarchen und den Metropoliten des Landes die gemäß den Landesgesetzen gewählten orthodoxen und griechisch-katholischen Erzbischöfe ohne Ausnahme von Amts wegen Mitglieder des Senats, während von den übrigen vom Staat anerkannten Konfessionen nur je ein Vertreter (das Oberhaupt) zugelassen wird, aber auch dann nur, wenn die betreffende Konfession mindestens 200 000 Gläubige zählt. Nach Art. 34 werden die Nachkommen des Königs in der orthodoxen Religion des Ostens erzogen, Findelkinder, die in Staatsasylen untergebracht werden, sind nach § 49 Kultusgesetzes gleichfalls orthodox zu erziehen. Die Bestimmungen des Kultusgesetzes beziehen sich ferner nach dessen § 57 auf die orthodoxe Kirche nur, sofern sie mit dem am 6. Mai 1925 ergangenen Gesetz über die Organisation der rumänischen orthodoxen Kirche nicht in Widerspruch stehen, hier kann also ein älteres Gesetz Verfügungen des neuen aufheben.

Eine weitere Klassifikation der Glaubensgemeinschaften bringen §§ 21 ff. des Kultusgesetzes. Danach wird unterschieden:

1. Die rumänische orthodoxe Kirche.
2. Die sonstigen historischen Kulte.

   Zu ihnen gehören:

   a) Der rumänische griechisch-katholische Kultus (als nationalrumänische Kirche mit Vorrang vor den übrigen Kulten gemäß Art. 19 der Verfassung).
   b) Der katholische Kultus mit lateinischem, griechisch-ruthenischem und armenischem Ritus.
   c) Der reformierte Kultus (Kalvin).

---

35 ders. S. 288; Nation u. Staat 1938/39 S. 317, 332

36 ebenda S. 543

37 Übrigens hat auch das Konsistorium der evangelischen Landeskirche A. B. durch Beschluß vom 6. 1. 1939 seinen sämtlichen Beamten und Angestellten den Eintritt in die Front der nationalen Wiedergeburt zur Pflicht gemacht und allen Glaubensgenossen nahegelegt. Dagegen ist die evangelische Landeskirche als Gesamtheit nicht eingetreten, vgl. Siebenbürgisch-Deutsches Tageblatt vom 13. 1. 1939; Kirchliche Blätter 1939 S. 23.

d) Der evangelisch-lutherische Kultus.
e) Der unitarische Kultus.
f) Der armenisch-gregorianische Kultus.
g) Der mosaische Kultus (mit seinen verschiedenen Riten).
h) Der mohammedanische Kultus.

Alle diese Kulte sind vom Staat anerkannt, ihre Körperschaften – Gemeinden, Klöster, Bistümer, Gesamtgemeinden, Metropolien – sind nach § 11 des Kultusgesetzes eo ipso Körperschaften des öffentlichen Rechts.

3. Neue Kulte, d. h. solche, die bei der Einbringung des Kultusgesetzes noch nicht bestanden. Diese „können" vom Staat anerkannt werden, wenn gewisse Voraussetzungen erfüllt sind. Sie sind gegenüber den historischen Kulten rechtlich benachteiligt, z. B. beschränkt sich ihre Rechtsfähigkeit auf den Erwerb von Liegenschaften und Gütern, die zum Gottesdienst erforderlich sind, Seelsorgerwohnungen und Friedhöfe.
4. Religionsgesellschaften, denen der Kultusminister ihre Betätigung erlaubt, die aber im übrigen den Bestimmungen der Vereinsgesetze und denen über öffentliche Versammlungen unterliegen; sie haben den Charakter von kulturellen Vereinen.

Aus alledem ergibt sich, daß eine Parität nur gegenüber den sog. historischen Kulten, von denen die griechisch-katholische Kirche als rumänische Kirche wiederum eine Ausnahmestellung einnimmt, vorhanden ist. Daß andererseits diese rechtliche und tatsächliche Hervorhebung der „rumänischen Kirchen" auch gewisse Lasten und Bindungen mit sich bringt, die für die Kirchen durchaus nicht immer erfreulich sein müssen, ergibt sich von selbst.

c) **Staatliche Kirchenhoheit**

Ein landesherrliches Kirchenr e g i m e n t des Königs oder ein Summepiskopat über irgendeine Kirche, wie es in Deutschland bis zum Jahre 1918 allgemein bestand, ist in Rumänien unbekannt. Das Kirchenregiment ruht in allen Fällen bei der jeweiligen Kirche. Der Staat übt lediglich die Kirchenh o h e i t[38] aus. Die sich daraus ergebenden Befugnisse des Staates sind in der rumänischen Gesetzgebung in allen Einzelheiten niedergelegt.

Die Verfassung enthält in dieser Hinsicht zwar nur wenig. Art. 19 bestimmt, daß die verschiedenen Beziehungen zwischen Staat und Glaubensbekenntnissen in das Gebiet von Sondergesetzen gehören. Damit wird gleichsam auf das Kultusgesetz verwiesen. Lediglich für die rumänisch-orthodoxe Kirche legt dieser Artikel fest, daß sie von jeder ausländischen geistlichen Macht unabhängig zu bleiben hat und ihre innerkirchlichen Fragen einer zentralen (rumänischen) Autorität unterliegen, sie andererseits bezüglich ihrer Dogmen die Einheit mit der ökumenischen Kirche des Orients zu wahren hat. In dieser Bestimmung zeigt sich die starke aus der Geschichte stammende Verbindung zwischen Staat und orthodoxer Kirche, wenngleich sie auf Grund ihres Organisationsgesetzes aus dem Jahre 1925 nicht mehr

[38] Über beide Begriffe Schwarzlose S. 16, 36

als eigentliche Staatskirche und damit nicht mehr als Staatsanstalt betrachtet werden kann.

Das Kultusgesetz, das die kirchenhoheitlichen Befugnisse des Staates im einzelnen umschreibt, räumt dem Staat ein außerordentlich weitgehendes Aufsichts- und Mitbestimmungsrecht gegenüber den einzelnen Konfessionen ein, während ihnen in allen inneren Angelegenheiten im wesentlichen volle Freiheit gelassen wird. Der entsprechende § 25 des Kultusgesetzes lautet:

> „Der Staat hat über alle Kirchen das Recht der Aufsicht und der Kontrolle, welches er durch das Kultusministerium ausübt.
>
> Die Behörden aller Kirchen sind verpflichtet, diesem Ministerium oder seinen bevollmächtigten Delegierten, alle Urkunden und alle Aufklärungen einzusenden oder zu geben, die sie von ihnen verlangen."

Grundsätzlich ist auch dieses vom rumänischen Staat geforderte Aufsichtsrecht nichts Neues, vor allem deshalb nicht, weil den alten Religionsgemeinschaften die Qualität öffentlich rechtlicher Körperschaften zugebilligt wird und sie daher in gewisser Weise Träger von hoheitlichen Befugnissen geworden sind. Es kommt nur darauf an, in welchem Verhältnis die geforderte Staatsaufsicht zu den den Glaubensgemeinschaften eingeräumten Rechten steht. In dieser Beziehung ist aber zugunsten des rumänischen Staates ein gewisses Mißverhältnis vorhanden.

Von Einzelbestimmungen des Kultusgesetzes, in denen der Gedanke der Kirchenhoheit seinen Ausdruck findet, seien an dieser Stelle folgende erwähnt (§§ 2-8):

Bei Ausübung des Gottesdienstes außerhalb der Gotteshäuser sind die bestehenden Gesetze genau zu beachten und ist alles zu vermeiden, was andere Konfessionen verletzen könnte. Die Zugehörigkeit zu irgendeiner Konfession entbindet niemanden von gesetzlichen Verpflichtungen. Politische Organisationen auf konfessioneller Grundlage sind verboten, ebenso die Behandlung politischer Tagesfragen in kirchlichen Körperschaften und Institutionen. Keine Kirche darf in einem Abhängigkeitsverhältnis zu einer ausländischen Kirchenbehörde oder Kirchenorganisation stehen, ausgenommen das durch dogmatische und kirchenrechtliche Grundsätze bestimmte Abhängigkeitsverhältnis - eine besondere Konzession für die katholische Kirche, was auch im Gesetz ausdrücklich erwähnt ist. Die Jurisdiktion der Kirchenbehörden kann sich auf ausländische Gebiete nicht erstrecken, ebenso umgekehrt.

Ferner mußten nach § 51 des Kultusgesetzes alle Konfessionen ihre Satzungen den Bestimmungen dieses Gesetzes angleichen[39] und sie durch königliches Dekret bestätigen lassen. Diese Genehmigung hatte den Zweck, festzustellen, daß die Satzungen nichts Gesetzwidriges enthielten. Die Kirchen konnten dann nach diesen genehmigten Satzungen gemäß § 12 des Kultusgesetzes ihre inneren Angelegenheiten selbständig behandeln. Für die evangelische Landeskirche A. B. war die Bestimmung des § 51 ohne Bedeutung, da ihre Verfassung aus dem Jahre 1926[40] bereits den Anforderungen des Kultusgesetzes

---

[39] mit Ausnahme der orthodoxen Kirche, s. o.
[40] vgl. Näheres unten (§ 7 b aa)

in vollem Umfange entsprach und durch königliches Dekret genehmigt worden war.

Im ganzen gesehen greift das Kultusgesetz außerordentlich tief in das Leben der verschiedenen Konfessionen ein, vor allem, wenn man mit dem früheren Rechtszustand in den ehemals ungarischen Landesteilen vergleicht. Weitere Einzelheiten dazu werden sich noch aus der folgenden Darstellung ergeben. Die Minderheitenkirchen haben bedeutend an Rechtsboden verloren, insbesondere auch die evangelische Landeskirche A. B., weshalb das Gesetz auch von den parlamentarischen Minderheitenvertretern abgelehnt wurde. Der Protest der orthodoxen Geistlichkeit gegen das Gesetz im Senat erfolgte andererseits deshalb, weil sie sich im Hinblick auf ihre dominierende Rechtsstellung als Staatskirche im Altreich vor dem Weltkrieg zurückgesetzt fühlte. So liegt auch der innere Grund für die starke Einmischung des Staates in die Autonomie der Minderheitenkirchen darin, daß vor dem Weltkriege im Regat (Altreich) die Kirche als Staatsanstalt betrachtet wurde, und nach dem Kriege hat sich das Rumänentum noch nicht an eine klare Scheidung des kirchlichen Aufgabenkreises von dem staatlichen gewöhnen können. Dem rumänischen Politiker ist es die größte Absurdität, seinen nationalen oder gar nichtnationalen Kirchen volle Freiheit zu lassen. Vielleicht mangelt es dem Staat auch an genügendem Selbstbewußtsein, daß er eine allzu große Freiheit der Glaubensgemeinschaften für sich fürchtet[41].

§ 6. Die Beziehungen zwischen rumänischem Staat und evangelischer Landeskirche A. B. im einzelnen

Aus der Tatsache, daß in Rumänien Staat und Kirche nicht völlig getrennt sind, der Staat vielmehr die alten Konfessionen in die Sphäre öffentlich-rechtlicher Körperschaften erhoben hat, ergibt sich ein gemeinsames staatlich-kirchliches Betätigungs- und Rechtsgebiet, auf dem die Abgrenzung der beiderseitigen Kompetenzen oft äußerst schwierig ist, besonders wenn noch der Staat von der ihm zustehenden Kirchenhoheit einen sehr weitgehenden Gebrauch macht. Die wichtigsten Grenzgebiete sind das Schulwesen, das Sprachenrecht, die allgemeine Verwaltung und das Verhältnis der Kulte untereinander. Ferner sind zu behandeln die Einwirkung des Staates auf die kirchliche Gesetzgebung und Rechtsprechung, die kirchliche Ämterverwaltung, die kirchliche Vermögensverwaltung und schließlich der Schutz der Religion.

a) Staat, Schule und Kirche

Die evangelische Landeskirche A. B. ist für ihre Angehörigen vorwiegend Trägerin der Schule, das Schulrecht ist daher insoweit ein Teil des allgemeinen Kirchenrechts[1]. Dieses Rechtsgebiet ist für die deutsche

---

[41] vgl. Wahl S. 133

[1] Das Schulwesen der Sachsen in Siebenbürgen trägt in allen Teilen konfessionellen Charakter, auch in den übrigen Bezirken Rumäniens sind eine ganze Anzahl evangelisch-konfessioneller deutscher Schulen vorhanden. Die evangelische Landeskirche A. B. besaß in den Jahren 1928/29 mit Einschluß der Bezirke Bukarest, Czernowitz, Tarutino und Temesvar insgesamt 97 Bewahranstalten, 36 Kinder-

Volksgruppe als integrierender Bestandteil des Gemeinschaftsrechts von außerordentlicher Bedeutung, da jede Volksgruppe mit dem Stand eines völkisch auszurichtenden Bildungswesens steht und fällt.

Die folgende Darstellung kann nur die wichtigsten Grundsätze hervorheben, da die Behandlung aller schulrechtlichen Einzelheiten den Rahmen dieser Arbeit sprengen würde. Immerhin ist mit Rücksicht auf die Bedeutung dieses Rechtsgebietes eine etwas ausführlichere Behandlung geboten.

Das Schulrecht geht in Rumänien teils vom Staat, teils von der Kirche aus. An dieser Stelle soll nur das vom Staat ausgehende Schulrecht behandelt werden und auch dies nur, soweit es die evangelische Landeskirche A. B. angeht.

Die deutsche Schule war bei den Siebenbürger Sachsen seit je eine Einrichtung der Kirche, sie ist in Siebenbürgen nahezu so alt wie die Kirche selbst[2]. G l o n d y s führt aus[3], daß die Geschichte der allgemeinen Schulbildung in Siebenbürgen älter sei als in Deutschland; als Luther noch an die Ratsherren der deutschen Städte wegen der Errichtung von Volksschulen hätte herantreten müssen und von Dorfschule noch keine Rede gewesen wäre, hätten die Siebenbürger Sachsen nicht nur in ihren sämtlichen Städten, sondern sogar schon in jedem Dorf eine allgemeine Volksschule gehabt.

Der Minderheitenschutzvertrag mit Rumänien räumt den Angehörigen der Volksgruppen, die die rumänische Staatsangehörigkeit besitzen, das Recht ein, auf eigene Kosten u. a. Schulen und andere Erziehungsanstalten zu gründen, zu leiten und zu beaufsichtigen, mit dem Recht, im inneren Betrieb ihre Muttersprache frei zu gebrauchen. Weiterhin sieht er bezüglich des öffentlichen Unterrichtswesens „angemessene Erleichterungen" zu Gunsten rumänischer Staatsangehöriger fremder Sprache vor, wo diese in verhältnismäßig beträchtlicher Zahl vorhanden sind, um den Kindern in den Volksschulen den Unterricht in ihrer Muttersprache zu gewährleisten. Rumänisch soll hier Pflichtfach sein. In diesen Gemeinden und Bezirken soll den Minderheiten von allen Beträgen, die etwa für Erziehungs-, Religions- und Wohltätigkeitszwecke aus öffentlichen Mitteln beigesteuert werden, ein angemessener Teil zu Nutzen und Verwendung zufließen. Ferner wurde den Sachsen in Siebenbürgen Schulautonomie versprochen.

Die Sonderstellung der Sachsen in diesem Vertrage hat im innerstaatlichen Schulrecht Rumäniens keine Ausprägung erfahren. Wie im ganzen, so fehlt auch hier für das Sondergebiet des Unterrichts ein eigenes Gesetz für die Volksgruppen. Ihre Rechte sind in die allgemeinen Schulgesetze hineingeflochten. Diese Tatsache dürfte wieder ein Beweis für das

---

gärten, 417 Volksschulen (einschließlich einiger staatlicher deutscher Volksschulen des Bezirks Tarutino), 10 Gymnasien, 10 Lyzeen, 2 Gewerbeschulen, 2 Handelsschulen und 4 Seminare, vgl. Stat. Jahrb. d. ev. Landesk. A. B. 13. Jahrg. S. 64. In Bessarabien, dem Buchenland und der Dobrudscha gibt es nur ganz wenige oder überhaupt keine konfessionellen Schulen der evangelischen Landeskirche A. B., vgl. Deutschtum im Ausland 1938 S. 546. Die evangelische Landeskirche A. B. betreute am 31. 12. 1937 insgesamt 54 626 schulbesuchende Kinder und 8 839 Fortbildungsschüler, vgl. Kirchl. Bl. 1939 Nr. 7.

[2] vgl. Fr. Teutsch, Kirchengesch. I S. 137 ff.

[3] a. a. O. S. 149

Bestreben sein, den Staat äußerlich nicht als Nationalitätenstaat erscheinen zu lassen, sondern ihn wenigstens in rechtlicher Hinsicht als Nationalstaat zu kennzeichnen.

In Art. 21 der Verfassung wird die in Art. 10 des gleichen Gesetzes garantierte Unterrichtsfreiheit eingeschränkt, insoweit der Unterricht nur im Rahmen der durch Sondergesetze festgelegten Bedingungen für frei erklärt wird. In den gleichen Grenzen können die Kirchen nach §§ 13-16 des Kultusgesetzes charitative und kulturelle Einrichtungen gründen, verwalten und beaufsichtigen, auch können sie theologische Lehranstalten zur Ausbildung ihrer Geistlichen gründen und erhalten, deren Lehrpläne jedoch im Einvernehmen mit dem Kultusministerium aufgestellt werden müssen, nach denen rumänische Geschichte, Sprache, Literatur und Verfassungslehre Pflichtfächer sind und in rumänischer Sprache erteilt werden müssen. Die Konfessionen dürfen ferner in allen Schulen für die Angehörigen ihres Glaubens Religionsunterricht erteilen.

Rumänien betrachtet danach die eingegangenen völkerrechtlichen Verpflichtungen als ein Höchstmaß, das es aus nationalen und politischen Gründen eigenmächtig herabsetzt[4]. Diese Einstellung des rumänischen Staates ergibt sich schon aus den Gesetzen, von den tatsächlichen Verhältnissen ganz zu schweigen.

Grundlegend für die schulrechtlichen Verhältnisse sind das Gesetz über den staatlichen Volksschulunterricht und den Unterricht an den Volksschullehrerbildungsanstalten vom 30. Juni 1924 in der Fassung vom 18. März 1937[5], das Gesetz über das nichtstaatliche Schulwesen (sog. Partikularschulgesetz) vom 22. Dezember 1925[6] mit der Durchführungsverordnung vom 15. Februar/10. März 1926[7], das Gesetz über das Bakkalaureat vom 25. März 1925 mit zahlreichen Änderungen[8] und das Gesetz über das höhere Schulwesen (Sekundarschulwesen) vom 15. Mai 1928 in der Fassung vom 8. April 1937[9].

Für die vorliegende Darstellung ist das Volksschulgesetz weniger von Bedeutung. Es sei nur erwähnt, daß nach § 01 der Religionsunterricht in diesen Schulen obligatorisch ist. Der Unterrichtsgegenstand wird für die Angehörigen der evangelischen Landeskirche A. B. vom Landeskonsistorium in Hermannstadt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Unterricht und Kultus festgesetzt. Der Religionsunterricht - für alle Klassen einheitlich zwei Wochenstunden - wird in der Muttersprache der Kinder vom Lehrer oder vom Pfarrer erteilt. Jedes Bekenntnis hat gesonderten Religionsunterricht. Nach § 64 haben die Lehrer an Sonn- und Feiertagen ihre Schüler in die Kirche zu führen, um am Gottesdienst teilzunehmen. Den Staatsschulen ist

[4] Grentrup, Donaudeutschtum S. 193

[5] abgedruckt bei Rühlmann-Junckerstorff, a. a. O. S. 472 ff., Neufassung bei v. Türcke S. 309 ff.

[6] übersetzt von Friedrich Müller, Hermannstadt 1925/26, ferner bei v. Türcke S. 401 ff.

[7] übersetzt von Karl Albrich, Hermannstadt 1926, vgl. auch v. Türcke S. 401 ff.

[8] abgedruckt bei Rühlmann-Junckerstorff S. 538 ff., inzwischen jedoch weitgehend überholt.

[9] abgedruckt bei v. Türcke S. 363 ff.

eine Trennung nach Religionsbekenntnissen fremd, sie sind also Simultanschulen. Tatsächlich ist es aber so, daß die Volksschulen national aufgespalten sind. Die gleiche Nationalität führt meist die Angehörigen gleichen Bekenntnisses zusammen. Das gilt auch für die Rumänen selbst, die im wesentlichen nur zwei Bekenntnissen, dem orthodoxen und dem griechisch-katholischen folgen.

In diesem Zusammenhang interessiert besonders das Partikularschulgesetz. In den ehemals ungarischen Landesteilen waren in erster Linie die staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften Gründer und Erhalter öffentlicher Schulen[10]. Diese Schulen führten die amtliche Bezeichnung „konfessionelle Schulen". Es ist also wohl zu beachten, daß dieser Rechtsbegriff sich keineswegs mit dem in Deutschland gebräuchlichen deckt. Man würde daher richtiger von „Kirchenschulen" sprechen, indes hat sich diese Bezeichnung nicht eingebürgert, sie soll deshalb auch in der folgenden Darstellung nicht gebraucht werden.

Im Rumänien der Vorkriegszeit war diese „konfessionelle" Schule unbekannt, es gab lediglich private Kirchenschulen[11]. Da aber der Minderheitenschutzvertrag den Sachsen und Seklern in Siebenbürgen die Schulautonomie zugesichert hatte, mußte sich der rumänische Staat entschließen, die konfessionelle Schule, wie sie sich in Ungarn entwickelt hatte, in irgendeiner Form anzuerkennen. So räumt das Partikularschulgesetz in Art. 1, 3 den Konfessionen und Gemeinschaften mit Rechtspersönlichkeit und Privatpersonen, also auch der evangelischen Landeskirche A. B., das Recht ein, Privatschulen zu gründen und zu erhalten, jedoch unter unmittelbarer Kontrolle des Kultusministeriums. Voraussetzung für die Errichtung der Schule ist nach Art. 4 die ministerielle Genehmigung (autoritatia). Das wertvollste Recht der Gründer besteht darin, daß sie die Unterrichtssprache selbst bestimmen können, nur müssen von der dritten Klasse ab rumänische Sprache, Geschichte, Erdkunde und Verfassungslehre auf rumänisch unterrichtet werden, Art. 35, 39. Das heißt aber praktisch, daß z. B. in den dritten und vierten deutschen Volksschulklassen 12 Wochenstunden in rumänischer und nur 9 Wochenstunden in deutscher Sprache unterrichtet werden. Ferner sind die Schüler der konfessionellen Mittelschulen gezwungen, ihre Reifeprüfung, das sog. Bakkalaureat, vor einer staatlichen Kommission abzulegen, die die Prüfung in rumänischer Sprache abnimmt.

Das Bakkalaureat ist seit seiner Einführung von allen Volksgruppen in Rumänien heftig bekämpft worden. Bei der deutschen Volksgruppe z. B. fiel bisher mehr als die Hälfte aller Prüflinge durch[12]. Mit Hilfe dieser Methode schloß der rumänische Staat eine sehr hohe Anzahl der deutschen Prüflinge vom Hochschulstudium aus und verringerte dadurch einerseits die deutsche Führerschicht, andererseits das Vertrauen der Eltern zu ihren Schulen. Die andauernden Angriffe der Volksgruppen haben aber zu gewissen Erfolgen geführt, z. B. wurden seit dem Jahre 1931 nur noch die

[10] Grentrup, Donaudeutschtum S. 212
[11] ders., ebenda S. 214
[12] vgl. v. Türcke S. 286; Nation u. Staat 1928/29 S. 45 ff., 617 ff.

Nationalfächer auf rumänisch geprüft[13], im Frühjahr 1939 wurde verfügt, daß auch die Philosophie in Zukunft in der Muttersprache der Kandidaten geprüft werden soll; die Lehrer der kirchlichen Schulen gehören aber den Prüfungskommissionen noch immer nicht an[14].

Unter das Partikularschulgesetz fällt nach Art. 7, 8 die Gründung aller Schulgattungen wie Kindergärten, Volksschulen und Mittelschulen (Gymnasien, Lyzeen usw.) mit Ausnahme von Lehrer(innen)- und Kindergärtnerinnenausbildungsanstalten sowie Hochschulen mit Universitätscharakter. Diese Einschränkung macht der Minderheitenschutzvertrag nicht. Jedoch können nach Art. 113 des Gesetzes mit Art. 206 der Durchführungsbestimmungen die entsprechenden Anstalten, die bereits am 1. Dezember 1918 bestanden, fortbestehen, ferner darf die deutsche katholische Lehrerbildungsanstalt in Temesvar ihre Tätigkeit fortsetzen.

Die Abschlußprüfung in den konfessionellen Lehrerbildungsanstalten wird vor einer Kommission abgelegt, die aus zwei Regierungsvertretern und den Klassenlehrern besteht. Von den Regierungsvertretern amtiert der eine als Vorsitzender, der andere als Examinator der rumänischen Pflichtfächer. Die Kandidaten, die die Prüfung bestehen, können nur an konfessionellen Schulen angestellt werden. Für die rein staatlichen Minderheitenschulen, die in geringer Anzahl bestehen, fehlt es überhaupt an Lehrernachwuchs, da es eine entsprechende deutsche Ausbildungsanstalt nicht gibt.

Nichtstaatliche V o l k s schulen müssen nach Art. 2 des Gesetzes mindestens 20 Schüler, andere Schulen mindestens 10 Schüler im Klassendurchschnitt haben.

Wie ausgeführt, haben die konfessionellen Schulen nicht von Anbeginn das Öffentlichkeitsrecht. Dieses wird gemäß Art. 62, 64 des Partikularschulgesetzes auf Ansuchen des Bezirksschulamtes (Regionalinspektorat) nach einjähriger erfolgreicher Tätigkeit durch das Kultusministerium verliehen, wenn eine lange Reihe weiterer Bedingungen erfüllt ist, vgl. Art. 63[15]. Dadurch erlangen die betreffenden Schulen das Recht, amtlich gültige Zeugnisse auszustellen, Art. 68, ferner fallen die jährlichen Prüfungen der Schüler durch staatliche Kommissionen fort, an ihrer Stelle beschließt der Lehrkörper der Schule lediglich über die Versetzung, Art. 65. Der Einfluß der Staatsstellen auf die konfessionellen Schulen bleibt aber weiterhin sehr groß, und zwar nicht nur auf die Gestaltung der Lehrpläne und Lehrmittel, sondern auch auf die äußere Verwaltung der Schule. Dieser Einfluß wird dazu noch mit aller Kleinlichkeit geltend gemacht und damit oft der ganze Schulbetrieb lahmgelegt.

Das Öffentlichkeitsrecht kann nach Art. 83 ff. unter besonderen Voraussetzungen wieder entzogen werden.

Für die Würdigung des rumänischen Partikularschulgesetzes sei das Urteil des verstorbenen Sachsenbischofs Friedrich T e u t s ch angeführt, das dieser anläßlich der 32. Landeskirchenversammlung in seiner Eröffnungs-

[13] Nation u. Staat 1930/31 S. 707

[14] ebenda 1938/39 S. 537

[15] Sämtliche evangelischen konfessionellen deutschen Schulen in Siebenbürgen besitzen das Öffentlichkeitsrecht.

rede fällte[16]: „. . . Wohl hat es (das Gesetz) . . . die konfessionelle Schule überhaupt zugestanden, aber nicht nur, daß die freie Bewegung unserer Schulen völlig eingeengt und tödlich abgeschnürt ist, die Bestimmungen des Gesetzes im einzelnen entbehren so jeder pädagogischen Fühlung, daß an Stelle der freien Arbeit, die allein imstande ist, Charaktere und Persönlichkeiten zu erziehen, ein öder Drill zu treten droht, der allen Geist ertötet. Dazu Bestimmungen von einer solchen Engherzigkeit, daß man sie unbegreiflich finden muß in einem Land, das nichts nötiger braucht, als daß die verschiedenen Völkerschaften sich näher treten und sich besser kennenlernen - und da soll es den Eltern verwehrt sein, das Kind in die Schule zu geben, die sie für die beste halten[17], um zu schweigen von dem unglückseligen Bakkalaureatsgesetz, das von allen Parteien und Kirchen abgelehnt wird als der allerverfehlteste Weg, die Reife eines jungen Menschen festzustellen. . . . Die Schöpfer beider haben nicht erwogen, daß Regulationen das Leben töten können . . ."

Im gleichen Sinne stellte die 36. Landeskirchenversammlung der evangelischen Landeskirche A. B., die vom 3.-9. Juli 1938 in Hermannstadt tagte, in einer Entschließung fest, daß die Eigenständigkeit des evangelisch-deutschen Schulwesens, sein Jahrhunderte altes Schulrecht und damit seine innere und äußere Freiheit durch eine zu weitgehende Auslegung des staatlichen Aufsichtsrechts immer mehr eingeengt würden. Das System des Bakkalaureatsexamens sei pädagogisch und psychologisch völlig unhaltbar und nicht geeignet, das eigentliche Ziel der Erziehung - Menschen zu formen - zu erreichen. Die Lehrpläne der Mittelschule und der Unterstufe der Volksschule seien überlastet, die der Mittelschule dazu noch zu starr[18].

Immerhin ermöglicht die evangelisch-konfessionelle deutsche Schule wenigstens in den ersten beiden Schuljahren einen ausschließlich deutschen Unterricht, sie kann auch eine gewisse Freiheit bei der Aufstellung des Lehrplanes beanspruchen, obwohl dazu die ministerielle Genehmigung erforderlich ist. Ferner ist von Bedeutung, daß die von der Kirche eingesetzten Schulräte als Aufsichtsbeamte mehr Interesse an den deutschen Lehrfächern haben als die entsprechenden rumänischen Beamten. Nicht zu verkennen ist weiter der Umstand, daß die Lehrkräfte eigenen Ausbildungsanstalten entnommen werden.

Mit dem konfessionellen Schulwesen ist in Rumänien ein wertvoller Anfang gemacht worden für die Verwirklichung der den Siebenbürger Sachsen völkerrechtlich besonders zugesicherten und von allen Volksgruppen geforderten Kulturautonomie. Indes ist der Weg zum Ziel noch so weit, daß man stark in Frage stellen kann, ob jenes Ziel jemals auch nur annähernd erreicht werden wird. Die derzeitige rumänische Regierung scheint einstweilen nur bemüht zu sein, in Erlassen, Aufrufen, Rundfunkansprachen usw. ihre nachgeordneten Stellen auf die strengere Befolgung

---

[16] Verhandlungsbericht a. a. O. S. 1 ff.

[17] Nach Art. 5 des sog. Minderheitenstatuts soll jetzt der gesetzliche Vertreter allein die Volkszugehörigkeit des Kindes bestimmen und bei jeder Schule einschreiben lassen können.

[18] Deutschtum im Ausland 1938 S. 545

der den Volksgruppen eingeräumten wenigen Rechte hinzuweisen[19]. Man weiß also offenbar an maßgeblicher Stelle sehr wohl, daß die nun einmal vorhandenen Gesetze von den nachgeordneten Organen nicht allzu streng befolgt worden sind.

b) **Das Sprachenrecht**

Auch das Sprachenrecht ist für die evangelische Landeskirche A. B. und damit für den evangelischen Teil der deutschen Volksgruppe von größter Bedeutung, besonders für die (konfessionelle) Schule. In der Schule wird naturgemäß um jede deutsche Schulstunde wie auch um den Sprachgebrauch im allgemeinen erbittert gekämpft, oft um jedes deutsche Wort. Für die Kirche selbst liegen die Verhältnisse einfacher. Nach Art. 40 des Kultusgesetzes hat der Schriftwechsel zwischen den kirchlichen Organen und den rumänischen Staatsbehörden in rumänischer Sprache zu erfolgen. Andere sprachliche Vorschriften für die Konfessionen bestehen nicht[20]. Die sprachliche Gesetzgebung greift also nicht in den Sprachgebrauch der innerkirchlichen Verwaltung und Seelsorge ein, der selbstverständlich deutsch ist.

c) **Allgemeine Verwaltung und Kirche**

Wie erwähnt, besteht zwar in Rumänien keine Staatskirche i. e. S. mehr, die Verbindung zwischen Staat und Kirche ist aber nicht vollends gelöst. Diese losere Verbindung besteht indes jetzt nicht mehr allein zwischen Staat und rumänisch-orthodoxer Kirche, sondern auch die anderen anerkannten Konfessionen sind in diesen Rahmen getreten. So wurde bereits hervorgehoben, daß die geistlichen Oberhäupter der größeren Konfessionen von Amts wegen dem Senat angehören, darunter auch der Bischof der evangelischen Landeskirche A. B. Einen anderen Beweis dafür bringt das neue Verwaltungsgesetz aus dem Jahre 1938[21]. Danach geht die Lokalverwaltungsorganisation von der Gemeinde aus. Es gibt nach Art. 3 Landgemeinden und Städte. Stadtgemeinden mit über 50 000 Einwohnern sind sog. Munizipien, ferner sind Munizipien die Gebietsvororte und solche Städte, denen der Munizipialcharakter durch Gesetz ausdrücklich zuerkannt wird, z. B. Hermannstadt und Kronstadt[22]. Beschlußorgan der Stadtgemeinden sind die Stadt- bzw. Munizipialräte. Der Rat besteht aus gewählten und gesetzlichen Mitgliedern. Beide haben Stimmrecht. An weiteren Verwaltungseinheiten kennt das Gesetz Bezirke, Komitate und Gebiete, Art. 1.

---

19 vgl. z. B. das erwähnte sog. Minderheitenstatut; die Aufrufe des Königs und der Regierung Miron Christea im Februar 1938 anläßlich der Regierungs- und Verfassungskrise, Inhaltsangabe in Nation u. Staat 1937/38 S. 396 ff.; ferner die Rundfunkansprache des damaligen Innenministers Calinescu vom 12. 1. 1939, abgedruckt im Siebenbürgisch-Deutschen Tageblatt vom 13. 1. 1939; schließlich Nation u. Staat 1938/39 S. 320/321, 537

20 Brandsch S. 273

21 Mon. Of. Nr. 187 vom 14. 8. 1938; Übersetzung auszugsweise im Siebenbürgisch-Deutschen Tageblatt vom 17.-21. 8. 1938

22 Klein, Verwaltungsgesetz S. 106

Die Gemeindeverwaltung liegt nach Art. 9 in den Händen des Bürgermeisters und des Gemeinderats. Der Bürgermeister wird ernannt (vom Präfekten, Statthalter oder König), Art. 10. Lehrer und Pfarrer können nach Art. 12 nicht Bürgermeister sein. Der Gemeinderat besteht nach Art. 23-26 aus 3-12 gewählten Mitgliedern und aus Mitgliedern von Rechts wegen. Mitglieder von Rechts wegen sind in den Landgemeinden der rangälteste Vertreter der orthodoxen Kirche und, wo die Mehrheit der Einwohner einem anderen Glaubensbekenntnis folgt, der Vertreter dieses Bekenntnisses, ferner der Leiter der höchsten örtlichen Staatsschule. In den Stadtgemeinden kommen weitere Mitglieder von Rechts wegen hinzu; der Schulvertreter kann aber hier auch von einer konfessionellen Schule kommen, nämlich dann, wenn diese die höchste am Ort ist[23]. Die Gemeinderatsmitglieder von Rechts wegen haben in den Landgemeinden nur beratende, während sie in den Städten, wie erwähnt, auch beschließende Stimme haben.

Unter den Mitgliedern von Rechts wegen in den Gebietsräten sind Vertreter der Konfessionen entgegen den zahlreichen früheren Verwaltungsgesetzen, z. B. nach dem Gesetz über die Lokalverwaltung vom 29. Juli/3. August 1929[24], nicht mehr vorhanden.

Die Stellung der Konfessionen war nach diesem Verwaltungsgesetz von 1929 auch im übrigen günstiger. In den Städten gehörten z. B. zu den Mitgliedern von Rechts wegen neben anderen Vertretern des öffentlichen Lebens je ein Vertreter der beiden nationalen Kirchen (orthodoxe und griechisch-katholische), ein Vertreter derjenigen Minderheitenkirche, welche die meisten Gläubigen am Ort hatte und ein Vertreter derjenigen (konfessionellen) Minderheitenschule, die der zahlreichsten Minderheitengruppe am Ort gehörte. Das zahlenmäßige Verhältnis zwischen gewählten und gesetzlichen Mitgliedern der Räte betrug etwa drei Fünftel zu zwei Fünftel. Der Gemeinderat der Dorfgemeinden bestand aber nur aus gewählten Mitgliedern[26]. Die nächst größere Verwaltungseinheit bildete der Distrikt (județ = Komitat), zu denen alle Gemeinden außer den Munizipien gehörten. In den Distriktsräten als Entscheidungsorgan waren wiederum neben gewählten Mitgliedern solche von Rechts wegen vorhanden, zu denen u. a. die Erzpriester der nationalen Kirchen und der älteste Pfarrer der die meisten Gläubigen besitzenden Minderheitenkirche zählten. Da in den Stadt- und Distriktsräten die rumänisch-orthodoxe und die griechisch-katholische Kirche immer, von allen Minderheitenkirchen zusammen aber nur eine vertreten war, zeigte sich auch hier eine rechtliche Bevorzugung der rumänischen nationalen Kirchen.

Die Bevorzugung der griechisch-katholischen Kirche ist nach dem neuen Verwaltungsgesetz gefallen, sie ist nur zu Gunsten der rumänisch-orthodoxen Kirche geblieben, da nur sie grundsätzlich immer in den Gemeinderäten - und zwar jetzt sowohl in den Land- als auch in den Stadtgemeinden - vertreten ist. Die gewählten Mitglieder sind auch nach dem neuen Gesetz zahlenmäßig stärker als die von Rechts wegen.

---

[23] Binder im Siebenbürgisch-Deutschen Tageblatt vom 28. 8. 1939
[24] übersetzt von Albert Arz, Wilhelm Klein und Wilhelm Zintz, Hermannstadt 1929
[25] Müller-Langenthal S. 181
[26] Boila S. 347

d) Das Verhältnis der Kirchen untereinander

Eine Regelung des Verhältnisses der Kirchen untereinander mußte der rumänische Staat in Ausübung seiner Kirchenhoheit treffen, um so ein möglichst reibungsloses Nebeneinander der zahlreichen Kulte zu gewährleisten. Eingriffe in die an sich zugesicherte Autonomie der einzelnen Konfessionen waren dabei unumgänglich.

Die einschlägigen Bestimmungen enthält auch hier das Kultusgesetz, und zwar im III. Abschnitt §§ 41-46.

Nach einleitenden Bestimmungen, in denen ausgesprochen wird, daß Mitglieder einer Kirche nicht zu Beitragsleistungen für eine andere Kirche herangezogen werden können und daß Geistliche mit seltenen Ausnahmefällen (z. B. Taufe und Bestattung) nur religiöse Handlungen für die Gläubigen ihrer eigenen Kirche vornehmen können, regelt dieser Abschnitt besonders die Gebiete des Religionswechsels und der religiösen Erziehung der Kinder.

Jeder Staatsbürger hat das Recht, irgendeiner Konfession anzugehören. Wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, kann zu einer anderen Konfession übertreten, verheiratete Frauen schon vorher. Die entsprechende Erklärung muß persönlich und in Anwesenheit von zwei Zeugen vor dem Standesbeamten der Gemeinde des Wohnsitzes abgegeben werden, sie kann auch vor Gericht oder einem öffentlichen Notar erfolgen, die sie dem Standesbeamten weiterzuleiten haben. Die Erklärung muß binnen acht Tagen dem Geistlichen der bisherigen Konfession zugestellt werden und wird 30 Tage nach Zustellung rechtskräftig, wenn vorher der Wechsel nicht widerrufen wird. Die gleichen Formalitäten gelten bei Kirchenaustritt. Die materiellen Lasten gegenüber der bisherigen Konfession laufen bis zum Ende des Austrittsjahres weiter. Es ist also verhältnismäßig leicht möglich, die Konfession zu wechseln.

Die Rechtsverhältnisse der religiösen Erziehung der Kinder regeln die §§ 47-50. Die Kinder folgen grundsätzlich der Religion der Eltern. Wechselt ein Elternteil die Religion, so folgen ihnen die Kinder gleichen Geschlechts unter 18 Jahren. Wenn ein Elternteil zur Konfession des anderen übertritt, so folgen Kinder unter 18 Jahren der gemeinsamen Religion der Eltern. Bei Verschiedenartigkeit der Religion der Eltern bestimmt diese bindend der Vater bei der Eintragung des Kindes in das Standesregister. Vor der Ehe abgeschlossene Übereinkommen über die Konfession der Kinder, wie sie z. B. die katholische Kirche bei Mischehen verlangt[27], sind nichtig. Uneheliche Kinder folgen der Religion der Mutter. Bei Findelkindern bestimmt die Religion derjenige, der das Kind zur Erziehung angenommen hat, in Asylen bestimmt sich die Religion danach, ob dieses von einer Konfession oder vom Staate unterhalten wird, im letzteren Falle werden die Kinder orthodox erzogen (vgl. oben). Besondere Bestimmungen gelten bei der Adoption, § 50.

e) Staat und kirchliche Gesetzgebung und Rechtsprechung

Der rumänische Staat räumt den anerkannten Konfessionen des Landes, also auch der evangelischen Landeskirche A. B., das Recht einer

[27] Eichmann I S. 477

eigenen Gesetzgebung ein. Das ergibt sich aus § 12 des Kultusgesetzes, wonach die Kirchen ihre inneren Angelegenheiten im Rahmen ihrer genehmigten Verfassung selbst ordnen sollen. Die Kirchenordnung der evangelischen Landeskirche A. B. ist genehmigt und sieht ein Gesetzgebungsrecht der Landeskirche, in beschränktem Umfange auch der Bezirke und Einzelgemeinden für ihre Gebiete mit Zustimmung des Bezirks- bzw. Landeskonsistoriums vor. Das Gesetzgebungsrecht der Kirche ergibt sich ferner mittelbar aus § 8 des Kultusgesetzes, wonach sich die Jurisdiktion der Kirchenbehörden des Inlandes nicht auf ausländische Gebiete erstrecken kann.

Der Staat gewährt dieses Recht den Kirchen aber nicht unbeschränkt, selbst nicht insoweit die kirchliche Gesetzgebung nur innerkirchliche Angelegenheiten betrifft. Nach § 20 des Kultusgesetzes müssen alle von den Kirchenbehörden erlassenen „Instruktionen und Verordnungen" von öffentlicher Bedeutung dem Kultusministerium mitgeteilt werden, das den Vollzug verbieten kann, soweit ein Verstoß gegen die öffentliche Ordnung, die guten Sitten, die bestehenden Gesetze oder die Sicherheit des Staates vorliegt. Ein Plazet gegenüber den Gesetzen und Verfügungen der Kirchenbehörden im Sinne einer vorhergehenden staatlichen Genehmigung besteht an sich nicht. In der Bestimmung des § 26 ist vielmehr ein sog. verkapptes Plazet der Regierung enthalten[28]. Diese Bestimmung dürfte wohl unter den staatskirchenrechtlichen Normen der Kulturländer heute einzig dastehen, zumal es gegen die Entscheidung des Ministeriums eine Beschwerde oder eine Nachprüfung durch eine objektive Instanz nicht gibt[29].

Ferner räumt der Staat seinen anerkannten Konfessionen eine kirchliche Gerichtsbarkeit ein. Die genehmigte Kirchenordnung der evangelischen Landeskirche A. B. sagt in § 5, daß alle Pfarrer, Prediger und Lehrer, alle Mitglieder ihrer Behörden und Vertretungskörper sowie die Kandidaten des Kirchen- und Schulamtes der Disziplinargerichtsbarkeit der Kirche unterstehen.

Ueber die Lehrkräfte an Partikularschulen mit Öffentlichkeitsrecht kann neben der schulerhaltenden Behörde nach Art. 51 des Partikularschulgesetzes auch der Kultusminister die Disziplinargewalt ausüben, wenn die Bestrafung verweigert wird oder nach seiner Ansicht nicht in ausreichendem Maße erfolgt.

Schließlich gibt es eine kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit der evangelischen Landeskirche A. B., die vom Staat anerkannt wird, z. B. besteht die Möglichkeit einer Klage gegen die Pfarrerwahl. Gerichtsinstanzen sind das Presbyterium der Einzelgemeinde, das Bezirks- und das Landeskonsistorium. Die einschlägigen Bestimmungen über die Zuständigkeit und das Verfahren finden sich in der „Vorschrift über die Art und Zulässigkeit der Rechtsmittel"[30] in der auf der letzten Landeskirchenversammlung geänderten Fassung[31].

[28] Grentrup, Minderheitenrecht in Rumänien S. 260
[29] Wahl S. 128
[30] abgedruckt in Vorschriften und Verordnungen a. a. O.
[31] vgl. Kirchl. Bl. 1938 S. 362

Das Disziplinargericht ist seit 1921 vom Bezirks- bzw. Landeskonsistorium getrennt[32]. Die alte Disziplinarordnung[33] wurde gleichfalls auf der letzten Landeskirchenversammlung in wesentlichen Punkten geändert[34].

Das Kultusgesetz bestimmt in § 13, daß die Beschlüsse der Disziplinar- und Gerichtsinstanzen der Kirchen durch deren eigene Organe zu vollstrecken sind; der Staat verspricht aber, auf Ansuchen der kirchlichen Behörden durch Vermittlung des Kultusministeriums zum Vollzug dieser Beschlüsse Beistand zu gewähren. Nähere Bestimmungen, insbesondere über die Grenzen der Beistandsleistung, fehlen.

f) Staat und kirchliche Ämterverwaltung

Die Einwirkung des Staates auf die Ämterverwaltung der einzelnen Konfessionen ist mit Ausnahme der Schulverwaltung nicht sehr groß. Die Errichtung kirchlicher Ämter bleibt den Kirchen überlassen, nur dürfen sie nach § 28 des Kultusgesetzes Kirchenbezirke ohne ministerielle Genehmigung die in einem Spezialgesetz erteilt wird, weder neu gründen noch ändern. Auch der Bischofsitz darf ohne Genehmigung nicht geändert werden.

Die Ausbildung des Pfarrer- und Lehrernachwuchses liegt ebenfalls in den Händen der einzelnen Konfessionen. Der rumänische Staat stellt nur ganz allgemeine Anforderungen bei der Besetzung kirchlicher Ämter: nach § 10 des Kultusgesetzes müssen die Geistlichen und alle sonstigen Kirchenbeamten rumänische Staatsbürger und im Vollbesitz ihrer bürgerlichen und politischen Rechte sein. Der Staat erkennt sie als Geistliche und sonstige Kirchenbeamte nicht mehr an, wenn sie wegen eines Verbrechens, das gegen die guten Sitten oder die Staatssicherheit verstößt, rechtskräftig verurteilt worden sind, oder Handlungen begehen, die den strafweisen Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen.

Der Kultusminister kann von dem Erfordernis der rumänischen Staatsbürgerschaft in bestimmten Ausnahmefällen Befreiung gewähren. Alle Ernennungen von Geistlichen und Kirchenbeamten sind ihm gemäß § 35 des Kultusgesetzes zu melden. Die Ernannten haben bei Amtsantritt dem König Treue und der Verfassung und den Landesgesetzen Gehorsam zu schwören. Diesen Eid nimmt bei der evangelischen Landeskirche A. B. der Bischof in Gegenwart eines Vertreters der Regierung ab.

Danach steht also dem Staat kein grundsätzliches Vetorecht bei der Besetzung kirchlicher Ämter, etwa auf Grund einer politischen Klausel, zu. Wenn die betreffenden Geistlichen und sonstigen Kirchenbeamten sich keine strafbaren Handlungen haben zuschulden kommen lassen und rumänische Staatsbürger sind, muß der Staat sie anerkennen. Die den Kirchen gewährte Autonomie ist insoweit konsequent durchgeführt.

Weitergehende Erfordernisse stellt der rumänische Staat bei der Bestellung der Leiter und Lehrkräfte an den konfessionellen Schulen. Diese haben ihre Lehrbefähigung, die für die staatlichen Schulen verlangt wird

[32] Fr. Teutsch, Kirche u. Schule S. 260

[33] abgedruckt in Vorschriften und Verordnungen

[34] vgl. Kirchl. Bl., ebenda

und staatlicherseits eingehend geregelt ist, nachzuweisen, insbesondere ihre Kenntnisse in der rumänischen Sprache[35]. Durch Nichtbestehen der in den letzten Jahren mehrfach von den rumänischen Behörden abgehaltenen Sprachprüfungen sind viele deutsche Lehrer ihrer Lehrbefähigung verlustig gegangen. Die entsprechenden Erlasse sind aber teilweise wieder rückgängig gemacht worden[36]. Die Lehrer der konfessionellen Schulen werden vom Erhalter der Schulen mit Genehmigung des Kultusministeriums angestellt.

Einige Besonderheiten gelten für das Amt des Bischofs der evangelischen Landeskirche A. B. Er wird nach § 27 des Kultusgesetzes, ebenso wie alle anderen Oberhäupter der anerkannten Kirchen, auf Grund einer Empfehlung des Kultusministeriums durch den König anerkannt und in sein Amt eingeführt, nachdem er vorher einen Treu- und Gehorsamseid auf König und Verfassung abgelegt hat.

g) Staat und kirchliche Vermögensverwaltung

Das Kultusgesetz bestimmt in § 29, daß die Kirchen die Ausgaben für sich selbst und ihre Institutionen in erster Linie aus den im Sinne ihres Statuts geschaffenen und verwalteten eigenen Mitteln decken sollen. Zu diesem Zwecke wird den Kirchen nach § 30 das Recht eingeräumt, ihren Mitgliedern Beiträge (sog. Kirchentaxen) aufzuerlegen, für deren Eintreibung der Staat seine Finanzorgane zur Verfügung stellen will, wenn die Abgaben für kirchliche und kulturelle Einrichtungen und Bedürfnisse bestimmt sind, die bereits bei Erlaß des Kultusgesetzes bestanden, und wenn die Bedingungen der Durchführungsgesetze erfüllt sind. Steuern für neue Einrichtungen und Bedürfnisse werden von den staatlichen Organen nur beigetrieben, wenn die Kirchen hierzu vorher die Genehmigung des Kultus- und Finanzministeriums erbeten und erhalten haben. Die kirchlichen Behörden müssen in diesem Falle eingehende Angaben über die betreffenden Beträge dem Kultusministerium zur Einsicht bereit halten, damit geprüft werden kann, ob sich die Forderungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen bewegen. Indes sind die angekündigten Durchführungsgesetze oder -verordnungen zum Kultusgesetz bisher nicht ergangen, die zugesicherte Zwangseinziehung der Kirchentaxen durch den Staat ist daher praktisch gegenstandslos, wurde auch von den Kirchen bisher nicht versucht.

Andererseits verpflichtet sich der rumänische Staat in § 31 des Kultusgesetzes zur geldlichen Unterstützung der Kirchen im Verhältnis der Zahl der Gläubigen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage und der wirklichen Bedürfnisse der betreffenden Kirche. Es sollen keine Pauschalsummen, sondern nur Unterstützungen für genau bezeichnete einzelne Bedürfnisse gewährt werden, die bei Verstößen gegen die Gesetzesbestimmungen, gegen die Ordnung und die Sicherheit des Staates wieder entzogen oder suspendiert werden können. Beiträge für die Besoldung der Geistlichen will der Staat nach §§ 32, 33 in der Regel nur in Städten mit mindestens 400, in Landgemeinden mit mindestens 200 Familien des betreffenden Kultus gewähren. An die staatlichen Unterstützungen wird die Forderung

---

[35] v. Türcke S. 292
[36] ders., ebenda

geknüpft, daß die Kirchen ihre Rechnungsführung dem Kultusministerium zur Einsicht bereit halten, § 34. Unterstützungen aus dem Auslande dürfen nach § 9 unter Strafandrohung weder direkt noch indirekt angenommen werden. Ausnahmen kann unter besonderen Umständen der Kultusminister bewilligen.

Die Verpflichtung des rumänischen Staates, seine völkischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten an den in den staatlichen, kommunalen oder anderen Haushaltsplänen für die Zwecke der Erziehung, der Religion oder der Wohlfahrt ausgeworfenen Mitteln entsprechend zu beteiligen, war schon in Art. 10 des Minderheitenschutzvertrages festgelegt worden. Dieser Grundgedanke hat aber in der rumänischen Gesetzgebung außer in den erwähnten Bestimmungen des Kultusgesetzes keinen Niederschlag gefunden. Zudem können die Bestimmungen des Kultusgesetzes nur als Rahmen gewertet werden, aus dem noch keine positiven Ansprüche abzuleiten sind. Die notwendigen Einzelgesetze oder -verordnungen sind in den seit Abschluß des Minderheitenschutzvertrages verflossenen 20 Jahren nicht zustande gekommen.

Dementsprechend flossen auch in der Vergangenheit die Mittel für die Kirchen und Schulen der Volksgruppen äußerst spärlich oder blieben ganz aus. Die geringen Mittel, die im Haushalt des Staates oder der Gemeinden insbesondere für die Partikularschulen vorgesehen waren, kamen meist nicht zur Auszahlung[37]. Im Staatsbudget von 1935/36 wurden die Beträge für die Pfarrer der evangelischen Landeskirche A. B. um 74 v.H. herabgesetzt, während diejenigen für die rumänischen Kirchen nur um 8-25 v.H. gekürzt wurden; die Staatsbeiträge für die Schulen der evangelischen Landeskirche strich man vollständig. Der Staatshaushalt für 1937/38 sah wieder geringe Zuwendungen für die konfessionellen Schulen vor, die für 1939 weiter erhöht werden sollen[38].

Bis zum Jahre 1918 betrugen die jährlichen Einnahmen der evangelischen Landeskirche A. B. umgerechnet 117,5 Mill. Lei[39]. Es fehlen gegenüber den ehemaligen ungarischen Verhältnissen etwa 75,5 Mill. Lei[40]. Der Verlust der Kriegsanleihe, die Geldentwertung und der Wegfall des namhaften Staatsbeitrages haben zu schweren wirtschaftlichen Schäden der Kirche geführt.

Einen besonders schweren Schlag erlitt die evangelische Landeskirche A. B. durch die Agrarreform[41]. Schon vor dem Kriege hatte sie im Altreich begonnen, wo sie zweifellos nützlich und notwendig war, da die verarmten Bauern, die dort ein kümmerliches Dasein fristeten, gegen die Bojaren mit ihren Latifundien nicht aufkommen konnten. Sogar hatte im Jahre 1907 eine gewaltsame Erhebung diesem unhaltbaren Zustand

---

[37] Grentrup, Donaudeutschtum S. 277 ff.; Nation u. Staat 1932/33 S. 245; Der Auslanddeutsche 1936 S. 350; Weingärtner S. 285

[38] Jacobi S. 86; Nation u. Staat 1938/39 S. 321

[39] Jacobi S. 85

[40] Ammende, a. a. O. S. 416

[41] Über die rumänische Agrarreform Näheres bei L. Patrascanu, Die Agrarreform in Großrumänien und ihre Ergebnisse, Leipzig 1926 (Diss.).

ein Ende zu machen versucht[42]. 1917 versprach der rumänische König seinen Soldaten die Aufteilung des Staatsbesitzes der Krone, des Besitzes der juristischen Personen und eines Teiles des Großgrundbesitzes[43], ferner sahen die Karlsburger Beschlüsse vom 1. Dezember 1918, denen sich die Deutschen Großrumäniens angeschlossen hatten, in Punkt III Ziffer 5 „eine gründliche Agrarreform" vor.

Durch Gesetz vom 23. Juli 1921 wurde die rumänische Agrarreform auf die neuangegliederten Provinzen ausgedehnt.

Der Grundgedanke der rumänischen Agrarreform ist, möglichst den gesamten, eine bestimmte Größe überschreitenden Grundbesitz aufzuteilen. Die Enteignung ist nicht, wie etwa in Deutschland und dem ehemaligen Österreich, die ultima ratio beispielsweise eines Siedlungswerkes, sondern ihr Erstes und ihr Hauptzweck[44]. Die Entschädigungspreise schwanken zwischen Null und ein Sechstel des wahren Wertes[45]. Dennoch wird man von einem revolutionären Charakter der rumänischen Agrargesetzgebung nicht sprechen können, da die Entwicklung schon seit Jahren in dieser Richtung verlief[46].

Auf Grund der Durchführungsverordnung zum Agrargesetz für Siebenbürgen, das Banat, das Kreisch- und Marmaroschgebiet vom 31. Oktober 1921[47] wurde der Grundbesitz aller juristischen Personen, die einen öffentlichen Zweck verfolgen, wie Körperschaften, Anstalten, Kirchen, Klöster, Kapitel, Universitäten, Schulen, Spitäler, Gemeinden usw., gänzlich enteignet[48]. Nur wenige Ausnahmen wurden zugestanden, u. a. verblieb den Pfarreien ein anbaufähiger Boden bis zum Höchstmaß von je 32 Joch (1 Joch = 0,58 ha), den Schulen je 16 Joch, sofern der Ertrag am 1. Dezember 1918 der Lehrerbesoldung diente, den Kirchengemeinden für Unterhalt des Kultes je 10 Joch, aber nur, wenn die Pfarreien mindestens 300, Tochtergemeinden mindestens 100 Seelen zählten.

Auf diese Weise verlor die evangelische Landeskirche A. B. 58 000 Joch, ein Besitz, der teils aus Widmungen aus alter Zeit stammte, teils in jüngster Zeit dadurch vermehrt worden war, daß bei Zusammenlegung von Grundstücken (Kommassation) die sächsischen Besitzer auf einen Teil zu Gunsten der Kirche verzichtet hatten, um eine Weide für ihr Vieh sowie Einnahmen für die Kirche zu sichern[49]. Die Siebenbürger Sachsen verloren weitere 35 000 Joch, die bisher der sächsischen Nationsuniversität – als

---

42 Fr. Teutsch, D. Sieb. Sachs. in Verg. u. Geg. S. 300

43 Rumer, a. a. O. S. 34 ff.

44 Bruns S. 179

45 Wittstock S. 70

46 vgl. Rumer, ebenda

47 abgedruckt bei Grentrup, Mat. S. 290

48 Die Agrarreform in den angeschlossenen Gebieten ging erheblich weiter als im Altreich, obwohl dies gerade in Siebenbürgen durchaus nicht erforderlich war, da dort der Besitz gegenüber dem Altreich wesentlich gleichmäßiger verteilt war und keine großen gesellschaftlichen Unterschiede bestanden; vgl. Rumer S. 12; Wittstock S. 65.

49 Fr. Teutsch, D. Siebenb. Sachs. in Verg. u. Geg. S. 301

Geschenk der ungarischen Könige – gehörten und deren Erträge ausschließlich der Unterhaltung der Schulen dienten[50].

Die sächsische Nationsuniversität wurde nach langwierigen Verhandlungen durch Gesetz vom 20. März 1937[51] aufgelöst und ihr Vermögen zwischen der evangelischen Landeskirche A. B. und der neu errichteten Stiftung „Michael der Tapfere" geteilt. Das Vermögen soll nach Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes dem kulturellen und schulischen Unterstützungswerk auf dem Gebiete der sieben Komitate des ehemaligen Königsbodens zugeführt werden. Diese Aufgaben erfüllt nach ausdrücklicher Feststellung des Gesetzes und des Motivenberichts für die Bewohner sächsischer Volkszugehörigkeit die evangelische Landeskirche A. B. Von dem vorhandenen Vermögen fielen 75 v. H. an die Stiftung „Michael der Tapfere" und 25 v. H. an die evangelische Landeskirche. Nach dem Motivenbericht zum Gesetz ist dieser Verteilungsschlüssel dem völkischen Hundertsatz der Nutznießer entsprechend berechnet worden. Die Erträge sollen in Zukunft durch eine wirtschaftlichere Verwaltung des Vermögens höher sein als bisher[52].

Da die evangelische Landeskirche A. B. nach alldem wesentliche Teile ihres früheren Vermögens und ihrer Einkünfte eingebüßt hat, ruht die finanzielle Last für die Erhaltung der Kirche und Schule vor allem auf den Kirchengemeinden und der Gesamtkirche[53]. Gemeinden und Gesamtkirche müssen außer für Kirchen- und Schulgebäude, Lehrmittel usw. besonders für ihre Lehrer selbst sorgen, während die Pfarrer vom Staat eine bescheidene Subvention erhalten. Die Gehälter der Lehrer müssen gleich hoch mit denen der Lehrer an Staatsschulen sein. Irgendwelche Mittel aus dem Ausland dürfen, wie erwähnt, nur mit Genehmigung des Kultusministeriums angenommen werden. Das rumänische Pensionsgesetz vom 14. April 1925[54] schließt dazu in Art. 104 die nichtstaatlichen Lehrer von der staatlichen Fürsorge ausdrücklich aus, so daß auch diese Last auf der Schule selbst bzw. der Kirche ruht. Durch diese rechtliche wie tatsächliche Lage ist nicht nur die Entfaltung der Kirche und ihrer Schulen, sondern auch deren Existenz ernstlich gefährdet.

Unter diesen Umständen sah sich die evangelische Landeskirche A. B. gezwungen, von ihrem vom rumänischen Staat im Kultusgesetz eingeräumten Recht, ihre Mitglieder mit Abgaben zu belegen, weitgehend Gebrauch zu machen. Die Taxen werden von den Kassenämtern der einzelnen Gemeinden ohne Mitwirkung oder Hilfe der Staatsorgane festgesetzt und vom Landeskonsistorium mit den für die Bedürfnisse der Gesamtgemeinde zu fordernden Zuschlägen genehmigt. Die Einzelheiten darüber finden sich in der „Vorschrift über die Bedeckung der Erfordernisse für Kirche und

---

[50] Erler S. 243; s. auch oben

[51] vollst. Übersetzung mit Motivenbericht im Siebenbürgisch-Deutschen Tageblatt vom 28. 3. 1937; vgl. auch Nation u. Staat 1936/37 S. 465 ff., 534 ff.; Deutsches Recht 1937 S. 335 ff.

[52] Nation u. Staat 1936/37 S. 534 ff.

[53] Erler S. 243; Nation u. Staat 1929/30 S. 784 ff.

[54] abgedruckt bei Grentrup, Mat. S. 204 ff.

Schule" aus dem Jahre 1930 und der „Verordnung über die Auswerfung, Einhebung und Ablieferung der Kirchentaxen"[55].

Die aufgelegten Kirchentaxen sind außerordentlich hoch, sie betragen 100-300 v. H. der Staatssteuern[56]. Der Staat kümmert sich um die Höhe dieser Abgaben nicht. Er hat aus begreiflichen Gründen kein großes Interesse an den Folgen einer tatsächlichen Überbesteuerung seiner volksfremden Staatsbürger.

Die sonstigen Einwirkungen des Staates auf die kirchliche Vermögensverwaltung sind von geringerer Bedeutung. Es sei noch erwähnt, daß nach § 12 des Kultusgesetzes die Schenkungen an die Kirchen genehmigungspflichtig sind. Ferner genießen die Kirchen das Privileg, daß nach § 19 die Kirchengebäude, ihre Höfe, Friedhöfe und Kirchengeräte weder Gegenstand einer Zivilklage sein noch beschlagnahmt werden können.

h) Der Schutz der Religion

Nach § 2 des Kultusgesetzes wird jede Behinderung der freien Kultausübung nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches geahndet. Der Schutz der Religion liegt also in der Hand des rumänischen Staates. Die einschlägigen Vorschriften enthielt für die ehemals ungarischen Landesteile das ungarische Strafgesetzbuch vom 27. Mai 1878[57], das aber inzwischen durch das „Strafgesetzbuch ‚König Karl II.'"[58] abgelöst worden ist.

Das neue Strafgesetzbuch behandelt im II. Buch (Besonderer Teil) Titel V Kapitel I-II Art. 308-314 die „Delikte gegen den Kult und gegen die den Toten schuldige Ehrerbietung". Danach wird die Verhinderung der Religionsausübung und zwar sowohl eines staatlich anerkannten als auch eines eigenen Kultes, wenn dieser nicht gegen die öffentliche Ordnung und gegen die guten Sitten verstößt, als Vergehen[59] mit Gefängnis oder Geldstrafe belegt. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der jemanden zwingt, einen anderen Kult auszuüben. Ein dem deutschen Strafrecht unbekanntes Delikt ist das Vergehen der sog. gesetzwidrigen Bekehrung, das dann vorliegt, wenn jemand eine Person, die bisher einem anderen Kult angehörte, in seinen Kult aufnimmt und einschreibt, ohne sich vorher vergewissert zu haben, daß die notwendigen Formalitäten[60] erfüllt waren. Wenn die Leiter eines Kultes diese Straftat begehen, kann das Gericht als Sicherheitsmaßnahme auf Auflösung des Kultes erkennen. Wer öffentlich seine Verachtung gegenüber einem vom Staat anerkannten Kult oder gegenüber den von diesen geheiligten Gegenständen ausdrückt, wird wegen Vergehens der sog. Kultbeleidigung mit Gefängnis bestraft. Das rumänische Straf-

---

55 beide abgedruckt in Vorschriften und Verordnungen a. a. O.

56 Ammende S. 417

57 Grentrup, Mat. S. 287

58 veröffentlicht im Mon. Of. Nr. 65 vom 18. 3. 1936 (deutsche Übersetzung nicht bekannt)

59 Das neue rumänische Strafrecht baut die Delikte nach der auch in Deutschland üblichen Dreiteilung - Verbrechen, Vergehen, Übertretung - auf.

60 im Kultusgesetz vorgeschrieben, s. o.

gesetzbuch kennt auch ein besonderes Vergehen der „Beleidigung des Geistlichen", das dann vorliegt, wenn jemand seine Mißachtung eines anerkannten Kultes oder dessen geheiligter Gegenstände ausdrückt gegenüber einem Geistlichen, der sich in Ausübung seiner Funktion befindet. Auf alle diese Vergehen steht Gefängnis von einem bis sechs Monaten, teilweise auch Geldstrafe. Gewalttätigkeiten gegenüber Geistlichen anerkannter Kulte können nach den Schutzbestimmungen für Beamte[61] schwerer bestraft werden. Ferner bestraft das Gesetz die Störung des Gräberfriedens, der Bestattungsfeiern und die Leichenschändung, jeweils als Vergehen mit drei Monaten bis zu zwei Jahren Gefängnis und Geldstrafe.

§ 7. Überblick über die Organisation und Verwaltung der evangelischen Landeskirche A. B.

a) Die äußere Entwicklung der Kirche seit Ausgang des Weltkrieges

Für die evangelische Landeskirche A. B. in Siebenbürgen galt es nach dem Weltkriege, ihre in Jahrhunderten gewordene rechtliche Stellung möglichst zu behaupten. Das war nicht leicht, zumal ihr vor allem durch die Agrarreform die finanzielle Grundlage genommen und infolgedessen ihr Bestand ernstlich gefährdet war.

Zunächst wurde im Jahre 1920 die Verfassung aus dem Jahre 1861 den Zeitverhältnissen angepaßt. Die Vertreter in den Bezirkskirchenversammlungen gingen nunmehr aus Urwahlen hervor. Den Grundsatz der zahlenmäßigen Gleichheit zwischen geistlichen und weltlichen Vertretern ließ man fallen, so daß nunmehr die weltlichen Vertreter weitaus in der Mehrzahl waren. Die Schulvertretungen wurden vermehrt und breiteste Schichten der Bevölkerung zur Mitarbeit herangezogen[1].

Ferner gelang der Zusammenschluß aller deutschen evangelischen Konfessionsangehörigen augsburgischen Bekenntnisses in dem neuen Großrumänien. Neben der evangelischen Landeskirche A. B. bestanden von dieser unabhängige Kirchenverbände in Altrumänien, in der Bukowina, in Bessarabien und einzelnen Gemeinden im Banat. Die Gemeinden des Altreiches unterstanden dem Oberkirchenrat in Berlin, Bukarest stand unter den Schutzmächten Schweden, später Preußen und Österreich[2], Bessarabien unter dem Generalkonsistorium in Petersburg und die Bukowina unter dem Wiener Oberkirchenrat[3]. Die Banater Gemeinden gehörten dem Montandistrikt der ungarländischen evangelischen-lutherischen Kirche an[4].

Alle diese Verbände und Gemeinden sahen ein, daß die festgefügte siebenbürgische Landeskirche vermöge ihrer Organisation und Autorität die Interessen der Verbände besser wahrnehmen und verteidigen konnte als sie selbst. Es lag daher der Gedanke nahe, diese Bezirke und Gemeinden mit der Landeskirche in nähere Verbindung zu bringen. Dabei war aber nicht

[61] Art. 255 rum. Strafgesetzbuch
[1] Fr. Teutsch, Kirche u. Schule S. 252
[2] Tschurl in Festschrift S. 61; Jacobi S. 82
[3] Fr. Teutsch, Kirche u. Schule S. 253
[4] Jacobi S. 82

an ein Aufgehen der neuen Verbände in der siebenbürgischen Landeskirche gedacht, sondern nur an einen Anschluß unter Wahrung der Selbständigkeit und geschichtlichen Eigenart der einzelnen Verbände und Gemeinden[5]. Ihnen blieb überlassen, den Anschluß zu vollziehen oder nicht, er war also durchaus freiwillig. Auf dieser Grundlage schlossen sich im Jahre 1920 der Synodalverband in Altrumänien an[6], 1921 das Bukowinaer Seniorat, die bessarabische Landeskirche und einige Banater Gemeinden[7]. Der Kirchenbezirk Bukarest, der sich gleichfalls anschloß, blieb bekenntnismäßig im Gegensatz zu der Gesamtkirche, die lutherisches Gepräge trägt, uniert[8]. Alle unterstellten sich dem evangelischen Bischof der siebenbürgischen Landeskirche, dem das ausschließliche Ordinationsrecht eingeräumt und dessen Visitationsrecht auf alle Gemeinden ausgedehnt wurde. Die angeschlossenen Bezirke sind seither in der Landeskirchenversammlung ebenso vertreten wie die siebenbürgischen. Die allgemeinen Gesetze gelten jetzt für alle Gebiete.

Die Anschlußerklärungen waren den neuen Bezirken u. a. insofern von Nutzen, als das Kultusgesetz vom Jahre 1928 jedes Abhängigkeitsverhältnis zu einer ausländischen Kirchenbehörde oder kirchlichen Organisation verbietet, das bis zum Anschluß bei allen bestand.

In ähnlichem Rahmen haben sich im Jahre 1922 drei ungarische Gemeinden, die bis zum Jahre 1887 schon einmal zur evangelischen Landeskirche gehört hatten, wieder angeschlossen, jedoch unter Einräumung größerer Unabhängigkeit, als den anderen neu angegliederten Bezirken und Gemeinden verblieben war[9]. Heute gehören der evangelischen Landeskirche A. B. außer den deutschsprachigen Gemeinden fünf ungarische, drei ungarisch-deutsch gemischte Gemeinden, eine slowakische und zwei rumänische Gemeinden an, ferner etwa 1000 evangelische Zigeuner[10].

Die evangelische Landeskirche ist aber trotz dieser wenigen fremdvölkischen Angehörigen als deutsche Kirche zu rechnen, innerhalb derer die nichtdeutschen Gemeinden in bezug auf Sprache und Pflege ihres Volkstums vollste Freiheit genießen[11].

b) **Die neue Kirchenordnung vom 12. 11. 1926**

aa) **Allgemeines**

Im wesentlichen waren also alle evangelischen Deutschen im neuen Rumänien in einer Kirche vereinigt. Ein weiteres günstiges Moment für diese Kirche lag darin, daß sie - wie alle evangelischen Kirchen - sich grundsätzlich dem Staat freiwillig unterordnete. Ihre synodal-presbyteriale Verfassung paßte in den neuen Staatsrahmen hinein, ohne daß wesentliche

---

[5] Tschurl in Festschrift S. 60; Glondys S. 162
[6] Fr. Teutsch, Kirche u. Schule S. 262
[7] ders., ebenda S. 265
[8] Petri, a. a. O. S. 247
[9] vgl. im einzelnen Melzer in Festschrift S. 86 ff.
[10] Fr. Teutsch, D. Siebenb. Sachs. in Verg. u. Geg. S. 321; ders., Kirche u. Schule S. 310
[11] vgl. Fr. Teutsch, ebenda

Veränderungen vorgenommen zu werden brauchten. Die absolute Gewissensfreiheit und paritätische Behandlung aller Konfessionen hatte schon die alte Verfassung garantiert, wenn auch mit Einschränkungen zugunsten der „rumänischen" Kirchen. Die Regelung des Verhältnisses zwischen Staat und evangelischer Kirche war daher verhältnismäßig einfach, im Gegensatz z. B. zu der Regelung zwischen Staat und katholischer Kirche. Der Abschluß des Konkordates zwischen Rumänien und dem Vatikan kam erst nach erbitterten Kämpfen, die neun Jahre lang dauerten, 1929 zustande[12]. Die 32. Landeskirchenversammlung der evangelischen Landeskirche A. B. beschloß in der fünften Sitzung am 12. November 1926 nach einigen geringfügigen Verfassungsänderungen die neue Kirchenordnung[13]. Diese wurde der Regierung vorgelegt und durch königliches Dekret vom 16. April 1927[14] bestätigt. Bei Erlaß des Kultusgesetzes, das erst im folgenden Jahre erging, brauchte die Kirchenordnung nicht abgeändert zu werden, da sie allen dort ausgesprochenen Forderungen bereits genügte.

Die offizielle Bezeichnung der Kirche ist nunmehr „evangelische Landeskirche A. B. in Rumänien". Das ist insofern interessant, als die nichtrumänischen Konfessionen in der alten Verfassung wie im Kultusgesetz allgemein als „Kulte" bezeichnet werden. Dennoch ist weder in dem bestätigenden königlichen Dekret noch in der Kirchenordnung an irgendeiner Stelle von einer Minderheitenkirche oder gar von einer deutschsprachigen Minderheitenkirche die Rede, obgleich ihre Angehörigen fast ausschließlich Deutschstämmige mit rumänischer Staatsangehörigkeit sind. Auch hier bemüht man sich wieder zu dokumentieren, daß Rumänien als Nationalstaat gelten will.

Als die neue Kirchenordnung durch die Landeskirchenversammlung beschlossen wurde, b r a u c h t e sie zu ihrer Anerkennung und Gültigkeit der Regierung zur Genehmigung nicht vorgelegt zu werden, denn damals sah noch kein Gesetz eine derartige Genehmigung vor. Auch die Verfassungen von 1861 und 1920 sind nicht staatlich genehmigt worden. Wenn die Kirchenordnung von 1926 trotzdem der Regierung vorgelegt wurde, so deshalb, weil die damalige Kirchenleitung davon einerseits eine stärkere Unterstützung der Kirche und ihrer Einrichtungen erwartete, andererseits, weil der bereits vorliegende Entwurf zum Kultusgesetz eine Genehmigung der Konfessionsordnungen durch königliches Dekret vorsah und anzunehmen war, daß er in Kürze Gesetzeskraft erlangen würde[15].

Was den evangelischen Teil der deutschen Volksgruppe in Rumänien und das Gebiet von Kirche, Schule, sozialer Fürsorge und die damit zusammenhängenden Vereine angeht, muß die Kirchenordnung der evan-

---

[12] siehe Näheres bei Grentrup, Donaudeutschtum S. 117 ff., 156 ff.

[13] Kirchenordnung, a. a. O. S. 39

[14] Mon. Of. Nr. 93 vom 30. April 1927; Übersetzung abgedruckt in Kirchenordnung S. 3

[15] vgl. Rundschreiben des Landeskonsistoriums in Kirchl. Bl. 1928 S. 136. In diesem Rundschreiben billigt die evangelische Landeskirche wegen der vielfachen Beziehungen zwischen Staat und Kirche dem rumänischen Staat ausdrücklich ein Oberaufsichtsrecht zu.

gelischen Landeskirche A. B. als Hauptstück der Rechtsgrundlage bewertet werden. Die Kirche verwaltet dieses Gebiet „innerhalb der Schranken der staatlichen Gesetze" unter Oberaufsicht der Staatsregierung autonom in allen ihren drei Abstufungen: der Kirchengemeinde, der Bezirksgemeinde und der Gesamtgemeinde. § 1 der Kirchenordnung lautet:

> „Die evangelische Landeskirche A. B. in Rumänien, bisher genannt ‚evangelische Landeskirche A. B. in Siebenbürgen', ist die Gemeinschaft aller dauernd auf ihrem Gebiete wohnenden evangelischen Glaubensgenossen A. B. Sie ist berufen, evangelisches Leben zu pflegen und unter Aufrechterhaltung der engen Verbindung zwischen Kirche und Schule alle Einrichtungen zu treffen, die diesem Leben dienen können.
>
> Sie ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts, der das Recht zusteht, sich selbst kirchliche Vorschriften zu geben (Autonomie, Selbstbestimmung) und sich selbst zu verwalten.
>
> Sie fordert von allen ihren Gliedern, in erster Reihe von ihren Angestellten in Kirche und Schule, Treue zu Glauben, König und Vaterland und ein solches Verhalten, das ihren Lehren, Gebräuchen, Sitten und Vorschriften entspricht."

Diese Fassung des § 1 gibt den vollen Sinn der historischen Autonomie der alten siebenbürgischen Landeskirche nicht wieder. Denn die frühere Autonomie umfaßte nicht nur das Recht auf eigene Gesetzgebung und Verwaltung, sondern hatte eine noch weitergehende Freiheit der Kirche gegenüber dem Staat zum Inhalt. „Es handelt sich um ein grundsätzlich anderes Verhältnis zwischen Staat und Kirche, das zunächst einmal in der Quelle des kirchlichen Rechts zu finden ist. Das Kirchenrecht in Siebenbürgen war wirklich ‚aus der Quelle heraus' gesetzt und die Rechtsetzungsgewalt war eine unmittelbare und nicht erst vom Staat verliehene[16]."

Einen Bekenntnisvorspruch oder sonstige dogmatische Normen enthält die neue Kirchenordnung nicht, der Wille zum „Ordnen" steht durchaus im Vordergrund.

Das Statut hebt in seiner jetzigen Fassung ausdrücklich die alte Verbindung zwischen Kirche und Schule hervor. Im übrigen enthält es besonders im ersten Abschnitt viele Bestimmungen, die sich im Kultusgesetz wiederfinden. So ist zu erwähnen, daß im eben zitierten Paragraphen festgelegt wird, daß die evangelische Landeskirche A. B. eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist und ihr das Recht der Autonomie zusteht. Weiter wird bestimmt, daß die Staatsregierung das Oberaufsichtsrecht haben soll, jedoch „innerhalb der Schranken der staatlichen Gesetze". Diese Einschränkung macht das Kultusgesetz nicht. Das dem Staat eingeräumte Oberaufsichtsrecht bewegt sich also nach der Kirchenordnung der evangelischen Landeskirche im Gegensatz zum Kultusgesetz in einem engeren Rahmen. Die Kirche kann den Schutz und den Beistand der weltlichen Behörden in Anspruch nehmen, soweit es sich um Vollstreckung von vorschriftsmäßig getroffenen kirchlichen Verfügungen, Beschlüssen, Urteilen und die Bei-

---

[16] Wahl S. 125

treibung von kirchlichen Abgaben handelt. Diese letzte Bestimmung ist allerdings nur einschränkend in das Kultusgesetz aufgenommen worden (s. o.). Angehörige fremder Staaten dürfen nur mit Bewilligung der Staatsregierung angestellt werden.

Da das vom Staat ausgehende Recht nach evangelischer Auffassung als das primäre gilt, war es an sich zwar unnötig, die bisher erwähnten Bestimmungen in die Kirchenverfassung aufzunehmen. Wie erwähnt, bestand aber das allgemeine Kultusgesetz noch nicht, als die Kirchenordnung der evangelischen Landeskirche A. B. in der jetzigen Fassung beschlossen und bestätigt wurde.

Die Kirchenordnung fordert ferner von allen ihren Gliedern Treue zu Glauben, König und Vaterland und in moralischer, sittlicher und rechtlicher Hinsicht einwandfreies Verhalten, besonders von ihren Angestellten in Kirche und Schule. Die im ausübenden Berufe stehenden Pfarrer, Prediger und Predigerlehrer sind geistliche, alle anderen weltliche Glieder der Kirche. Alle Angestellten der Kirche haben Residenzpflicht, sie unterstehen der Disziplinargerichtsbarkeit der Kirche. Alle unter der Aufsicht der Landeskirche stehenden Kirchen, Schulen und Wohlfahrtseinrichtungen bilden Eigentum der Kirchengemeinden, Bezirksgemeinden, der Gesamtgemeinde oder einzelner Teile der Gesamtgemeinde. Kirchen- und Bezirksgemeinden sind ebenfalls juristische Personen des öffentlichen Rechts. Im Falle der Auflösung einzelner Gemeinden verfügt über ihr Vermögen das Landeskonsistorium. Gesetzmäßiger Vertreter der Gesamtgemeinde nach außen ist der Bischof. Sein Vertreter in weltlichen Angelegenheiten ist der Landeskirchenkurator als oberster weltlicher Würdenträger der Gesamtgemeinde. Bei Verhinderung des Landeskirchenkurators tritt der Bischofsvikar, der Vertreter des Bischofs in geistlichen Dingen, an seine Stelle. In einigen Fällen ist gesetzlicher Vertreter der Gesamtgemeinde nach außen das Landeskonsistorium, z. B. auf dem Gebiete des Schulwesens.

In der Kirchenordnung ist ähnlich wie im Kultusgesetz festgelegt, daß nach beendigter Bischofswahl die Landeskirchenversammlung über das Kultusministerium die Bestätigung seitens des Königs nachzusuchen hat. Der Bischof ist gemäß Art. 04 der neuen Staatsverfassung von Amts wegen Mitglied des Senats, da seine Gemeinde über 200 000 Gläubige umfaßt[17].

Vertreter der Bezirksgemeinde nach außen ist der Bezirksdechant, in einigen Fällen das Bezirkskonsistorium, z. B. bei Wahrnehmung der Rechte der Kirche bei Eingriffen in dieselben. Vertreter der Einzelgemeinde nach außen ist der Pfarrer, soweit nicht dem Presbyterium die Vertretung zusteht, dem z. B. die Erhaltung, Vermehrung und Verwaltung des Kirchen-, Pfarr-, Schul- und Armenvermögens sowie Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens obliegt.

Die Darstellung der innerkirchlichen Organisation der evangelischen Landeskirche gehört an sich nicht mehr in den Rahmen dieser Arbeit. Es soll aber der Vollständigkeit halber ein kurzer Überblick gegeben werden.

[17] Am 31. 12. 1937 zählte die evangelische Landeskirche A. B. in ihren 14 Kirchenbezirken insgesamt 396 912 Angehörige, davon 255 371 in Siebenbürgen und der Diaspora, dazu 141 541 in den angeschlossenen Gebieten; vgl. Kirchl. Bl. 1939 Nr. 7.

bb) Der Aufbau der Kirche

Die evangelische Landeskirche A. B. gliedert sich gemäß ihrer neuen Kirchenordnung wiederum von unten nach oben. In dieser Verfassung sind neben dem bereits erwähnten Gedanken der Autonomie zwei weitere Grundprinzipien verankert, nämlich das des weitgehenden Rechts der Einzelgemeinde und das des bestimmenden Einflusses des Laienelementes. Die Kirchenordnung ist wie alle ihre Vorgängerinnen mit Ausnahme derjenigen der josefinischen Zeit bis zum Jahre 1861 presbyterial-synodal. Der wesentlichste Unterschied zur Verfassung von 1861 besteht darin, daß die Laien nunmehr in allen Körperschaften der drei Abstufungen der Landeskirche - Einzel-, Bezirks- und Gesamtgemeinde - zahlenmäßig am stärksten vertreten und infolgedessen ausschlaggebend sind, während früher namentlich in den oberen Körperschaften Parität zwischen weltlichen und geistlichen Vertretern herrschte.

1. Die Einzelgemeinde

Grundpfeiler der Gesamtkirche und eigentlicher Träger alles kirchlichen Lebens ist, wie schon seit der Reformation, ganz im Sinne Luthers, die Einzelgemeinde. Ihre ausgedehnten Rechte stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit der alten Eigenkirche[18].

Die Kirchenordnung gliedert nach § 14 die Kirchengemeinden in selbständige Pfarrgemeinden, die einen eigenen Pfarrer haben, in vereinigte Pfarrgemeinden, bei denen in mehreren Gemeinden die Geschäfte des Pfarramtes durch einen gemeinsamen Pfarrer versehen werden (nämlich im Kirchenbezirk Tarutino, hier Kirchspiele genannt, und im Kirchenbezirk Czernowitz, hier Pfarrsprengel genannt[19]), Tochtergemeinden, die keinen eigenen Pfarrer haben, sondern durch den Pfarrer einer anderen Gemeinde (Muttergemeinde) mitverwaltet werden und geordnete Gemeinden in der Diaspora, die mit keiner Pfarrgemeinde verbunden sind und unter einem Diasporapfarrer stehen.

Der Pfarrer wird in Landgemeinden mit weniger als 2 500 Seelen von den wahlberechtigten Gemeindemitgliedern, in größeren Landgemeinden und Städten von der Gemeindevertretung auf Lebensdauer gewählt (§ 18). Er ist der Führer der Gemeinde in allen Angelegenheiten der Kirche und ihrer Einrichtungen, sowie der unmittelbare Vorgesetzte der Prediger, Lehrer und sonstigen Angestellten der Kirchengemeinde, er ist ferner grundsätzlich Vorsitzender im Presbyterium und in der Gemeindevertretung (§ 21). Sein Vertreter in weltlichen Angelegenheiten ist der Gemeindekurator (§ 26) - der oberste weltliche Würdenträger der Gemeinde - jedoch hat er in erster Linie den Pfarrer in der Ausübung seines Amtes bei allen nicht rein seelsorgerischen Funktionen zu unterstützen. Er m u ß mindestens 30 Jahre alt und s o l l Familienvater sein. Seine Wahl erfolgt ebenso wie die des Pfarrers, aber nur auf sechs Jahre.

Die Selbstverwaltung der Kirchengemeinde wird durch das Presbyterium und die Gemeindevertretung ausgeübt.

[18] Fr. Teutsch, Kirche u. Schule S. 270
[19] vgl. v. Loesch u. Ullrich S. 111

Das Presbyterium (§§ 28 ff.) besteht aus dem Pfarrer, dem Gemeindekurator, Vertretern der (kirchlichen) Schulen und 8–28 gewählten Mitgliedern, deren Zahl sich je nach der Größe der Gemeinde richtet. Die Wahl erfolgt in Landgemeinden bis zu 500 Seelen durch die wahlberechtigten Gemeindemitglieder, in Städten und größeren Landgemeinden durch die Gemeindevertretung. Die Amtsperiode dauert sechs Jahre, alle drei Jahre scheidet die Hälfte aus, Wiederwahl ist aber zulässig. Zu den Aufgaben des Presbyteriums gehören besonders (§ 44): Ausführung der Beschlüsse der Gemeindevertretung, Aufsicht über die ganze Gemeinde sowie deren gesamte Einrichtungen und Förderung derselben, Wahl der Lehrer in Gemeinden mit über 2 000 Seelen, Vorbereitung der sonstigen kirchlichen Wahlen. Das Presbyterium wählt ferner aus seiner Mitte zur Überwachung der kirchlichen Ordnung, zur Besorgung der Geldgeschäfte und Versehung der kirchlichen Wohlfahrts-, Jugend- und Armenpflege Älteste (Gemeindepfleger), Kirchenväter (Kirchenmeister) und Armenpfleger, je auf die Dauer von drei Jahren. Ihre Aufgaben sind in der Kirchenordnung genau bestimmt.

Die Gemeindevertretung (§§ 52 ff.) setzt sich zusammen aus dem Pfarrer, dem Gemeindekurator, den übrigen Mitgliedern des Presbyteriums und den von den Gemeindemitgliedern gewählten Vertretern, deren Zahl zwischen 24 und 140, wiederum je nach der Größe der Kirchengemeinde, schwankt. Die Wahl erfolgt auf sechs Jahre, alle drei Jahre scheidet die Hälfte aus, Wiederwahl ist auch hier zulässig. Die Gemeindevertretung muß mindestens einmal im Jahre zur Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Presbyteriums zusammentreten. Zu ihren Aufgaben gehören u. a. (§ 60): Beschlußfassung über die Aufnahme von Darlehen, über Erwerb, Veräußerung und Verfügung des unbeweglichen Vermögens, Bestimmung der Bezüge der Angestellten mit Ausnahme der der Pfarrer, Prediger und Lehrer, Beschlußfassung über Neu- und größere Umbauten, Prüfung des Rechenschaftsberichts des Presbyteriums über den Stand des Kirchen-, Schul- und Stiftungsvermögens, Beratung und Beschlußfassung über die Mittel zur Bedeckung der Bedürfnisse für die Kirche und ihrer Einrichtungen, der Abschluß solcher Verträge, mit denen der Kirchengemeinde eine Verpflichtung oder Belastung auferlegt wird, Schaffung von Gemeindesatzungen, Beschlußfassung über die Errichtung neuer Schulen oder sonstiger kirchlicher Einrichtungen, u. A. Wahl des Pfarrers, des Kirchenkurators sowie des Presbyteriums und der Lehrer.

Somit ist die Gemeindevertretung in erster Linie beschließendes, das Presbyterium ausführendes und Aufsichtsorgan.

2. Die Bezirksgemeinde

Die Kirchengemeinden sind zu Kirchenbezirken zusammengeschlossen und bilden die Bezirksgemeinden (§ 63). An ihrer Spitze steht je ein Bezirksdechant (§ 64), der auf sechs Jahre aus der Reihe der Pfarrer des Bezirks von der Bezirkskirchenversammlung gewählt wird. Er ist der Führer der Bezirksgemeinde in allen Angelegenheiten der Kirche und ihrer Einrichtungen. Seinen Anordnungen haben alle Angestellten des Bezirks

und der Gemeinden sowie deren Vertretungskörper Folge zu leisten. Der oberste weltliche Würdenträger der Bezirksgemeinde und Vertreter des Dechanten in allen nichtgeistlichen Angelegenheiten ist der in gleicher Weise wie der Dechant gewählte Bezirkskirchenkurator (§ 65).

Die vertretenden Körperschaften des Kirchenbezirks sind die Bezirkskirchenversammlung und das Bezirkskonsistorium. Vorsitzender in beiden ist der Bezirksdechant.

Zur Bezirkskirchenversammlung gehören ferner (§ 75) der Bezirkskirchenkurator, die Mitglieder des Bezirkskonsistoriums, Pfarrer und Kuratoren aller Einzelgemeinden für ihre Person, die Direktoren der evangelischen Mittelschulen, zwei Vertreter der Bezirkslehrerversammlung und Vertreter der Einzelgemeinden, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Gemeinden auf drei Jahre gewählt werden. Die Bezirkskirchenversammlung hat in ihrem Wirkungskreise (§ 80) neben der Wahl des Bezirksdechanten und des Bezirkskirchenkurators und der Wahl der Abgeordneten für die Landeskirchenversammlung wesentlich beschließende, vor allem aber beratende Funktionen und ist bezüglich des letzteren das Bindeglied zwischen Einzelgemeinde und Gesamtgemeinde.

Größere Bedeutung hat das Bezirkskonsistorium. Zu ihm gehören (§ 67) der Dechant, der Kurator und 17 Mitglieder, darunter fünf geistliche und elf weltliche, unter diesen wieder ein Vertreter der Volksschulen, ein Vertreter der Mittelschule, wenn im Bezirk eine solche vorhanden ist, ein weibliches Mitglied und möglichst ein Arzt. Die Amtsdauer beträgt wiederum sechs Jahre. Das Bezirkskonsistorium wählt aus seiner Mitte den Bezirkssenior (Geistlichen) als Stellvertreter des Dechanten, den Kuratorstellvertreter (Weltlichen) und den Bezirkskirchenmeister. Zu den Aufgaben dieses Konsistoriums gehören u. a. (§ 71): Sorge für die Erhaltung der kirchlichen Ordnung und für die Einhaltung der kirchlichen Vorschriften und Verordnungen, Aufsicht über das Kirchen- und Schulwesen sowie deren Angestellte, Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb der Gemeinden und zwischen Angestellten, Erstattung eines jährlichen Rechenschaftsberichts an die Bezirkskirchenversammlung, Durchführung der Pfarrwahlen und Mitwirkung bei ihrer Amtseinsetzung, Anordnung von Kirchenvisitationen, Ordnung der Wohlfahrts- und Gesundheitspflege im Bezirk, Aufsicht über die Verwaltung des Kirchen-, Schul- und Stiftungsvermögens sowie über das Geld- und Rechnungswesen der Gemeinden, Sorge für zweckentsprechende Verwaltung der Fonde und Stiftungen der Bezirksgemeinde. Das Bezirkskonsistorium ist also nicht nur ausführendes Organ für die Beschlüsse der Bezirkskirchenversammlung, sondern hat selbst ein weitgehendes eigenes Anordnungsrecht, es ist praktisch die maßgebende, leitende Behörde des Bezirks. Unmittelbar untergeordnet ist ihm eine Kanzlei mit einem Bezirksanwalt als Leiter.

3. Die Gesamtgemeinde

Alle Kirchengemeinden auf dem Gebiet der Landeskirche bilden zusammen die Gesamtgemeinde der evangelischen Landeskirche A. B. (§ 84).

Führer der Gesamtgemeinde in allen Angelegenheiten der Kirche und ihrer Einrichtungen ist der Bischof, zugleich Oberpfarrer von Hermann-

stadt, Vorsitzender der Landeskirchenversammlung und des Landeskonsistoriums. Sein Amtssitz ist Hermannstadt. Die Wahl des Bischofs verläuft folgendermaßen (§ 85): jedes Presbyterium wählt drei Kandidaten, die Bezirkskirchenversammlungen wählen aus den Vorschlägen der Presbyterien je sechs Kandidaten, die Landeskirchenversammlung endlich wählt aus den Vorschlägen der Bezirkskirchenversammlungen den Bischof, der die unbedingte Mehrheit haben muß. Sämtliche Wahlen sind geheim. Die Wahl erfolgt auf Lebenszeit.

Der Bischof ist der Oberhirte der Kirche. Als solcher hat er ausschließlich das Recht der Ordination, lediglich im Kirchenbezirk Tarutino wird die Ordination vom Bezirksdechanten vollzogen, jedoch im Auftrage des Bischofs. Er hat ferner das Recht, in allen Kirchen der Landeskirche zu predigen und geistliche Amtshandlungen vorzunehmen. Eine seiner Hauptpflichten ist die Durchführung von Kirchen- und Schulvisitationen, bei denen der Landeskirchenkurator ihn möglichst begleiten soll. Seinen Anordnungen haben alle Angestellten der Kirche und Schule Folge zu leisten.

Seine Vertreter - der Bischofsvikar und der Landeskirchenkurator - werden von der Landeskirchenversammlung auf sechs Jahre gewählt (§§ 87 ff.).

Oberste Vertretungen der Kirche sind ferner die Landeskirchenversammlung und das Landeskonsistorium.

Die Landeskirchenversammlung ist das oberste Organ des Kirchenregiments und der kirchlichen Gesetzgebung. Ihr gehören an (§ 96): die Mitglieder des Landeskonsistoriums (s. u.), die Bezirksdechanten und Bezirkskirchenkuratoren, zwei Mittelschuldirektoren und ein Seminardirektor, von jeder Bezirkskirchenversammlung je ein von ihr gewählter Geistlicher und je ein Vertreter des Schulwesens, ferner weltliche Abgeordnete, die von den einzelnen Bezirkskirchenversammlungen aus ihrer Mitte gewählt werden; auf je 50 000 Seelen entfällt ein Abgeordneter. Diese dürfen aber nicht Angestellte oder Ruheständler der Kirche und ihrer Einrichtungen sein.

Neben ihren bereits erwähnten Aufgaben sind an wichtigeren folgende zu nennen (§§ 98, 99): Entscheidung über Fragen der kirchlichen Gebräuche und der gottesdienstlichen Ordnung, Bestimmung der kirchlichen Feiertage, Reinerhaltung der Lehre in Kirche und Schule, Sorge für die Heranbildung von geeigneten Kräften zum Dienst in Kirche und Schule, Wahrung der Eintracht und des Friedens mit den Kirchen anderer Bekenntnisse, Sorge für die Deckung aller Ausgaben der Kirche und Auswerfung von Abgaben für das ganze Gebiet der Kirche, Verfügung über die Verwaltung des Kirchenvermögens durch Schaffung von notwendigen Vorschriften, Beschlußfassung über die Bildung neuer und die Umgestaltung bestehender Kirchengemeinden, Einteilung des Kirchengebiets in Bezirke, wozu nach dem Kultusgesetz aber die staatliche Genehmigung erforderlich ist (s. o.), Festsetzung der Gehälter, Verhandlung über Angelegenheiten, die die öffentliche Stellung der Kirche im Staat berühren. Die Landeskirchenversammlung tagt in der Regel jedes dritte Jahr. Ihre Sitzungen sind für die Mitglieder der evangelischen Kirchen aller Bekenntnisse grundsätzlich öffentlich.

Das Landeskonsistorium ist das ständige Organ des Kirchenregiments. Es setzt sich zusammen (§ 90) aus dem Bischof, dem Landeskirchenkurator und dem Bischofsvikar, ferner aus gewählten sieben geistlichen Mitgliedern (Pfarrern) und 14 weltlichen Mitgliedern, hierunter je einen Vertreter des Mittel- und Volksschulwesens; die übrigen Mitglieder dürfen keine Angestellten der Landeskirche sein, unter ihnen soll sich möglichst ein Arzt befinden. Die Wahl der Mitglieder erfolgt wiederum auf sechs Jahre.

Der Wirkungskreis des Landeskonsistoriums ist außerordentlich umfangreich (§ 93): Ausführung der Beschlüsse der Landeskirchenversammlung, weitgehendes Aufsichtsrecht über kirchliche Einrichtungen, besonders Schulen und Vereine, über die Tätigkeit und Pflichterfüllung aller Angestellten der Kirche und Schule und aller kirchlichen Vertretungskörper, Verwaltung aller Fonde, Kassen und Stiftungen der Gesamtgemeinde, wobei auch zwischen den Sitzungsperioden der Landeskirchenversammlung Verfügungen getroffen werden können, die an sich nicht in seinen Wirkungskreis gehören. Das Landeskonsistorium hat ferner die Verwaltung der kirchlichen Pensionsanstalt (für Pfarrer, Lehrer und Angestellte der Kirche), Wahl der Diasporapfarrer und der Lehrer an sämtlichen Seminaren der Kirche, unmittelbare Aufsicht über alle Mittelschulen, Leitung und Überwachung des Bildungsganges der Kandidaten für den Dienst in Kirche und Schule u. a. m.

Dem Bischof und dem Landeskonsistorium unmittelbar untergeordnet sind (§ 108) die Kanzlei des Landeskonsistoriums mit dem von der Landeskirchenversammlung gewählten Hauptanwalt an der Spitze, zwei weiteren Anwälten, zwei Schulräten und den nötigen Hilfskräften, die Buchhaltung, das Kassenamt und die Volksschulaufseher.

Neben dem Landeskonsistorium bestehen noch verschiedene beratende Ausschüsse und Kuratorien, meist unter dem Vorsitz des Bischofs (§ 113).

Die evangelische Landeskirche A. B. in Rumänien zählt nach dem Stande vom 31. Dezember 1931 insgesamt 390 Gemeinden in ihren 14 Kirchenbezirken, davon 10 in Siebenbürgen, nämlich Bistritz, Hermannstadt, Kronstadt, Mediasch, Mühlbach, Reps, Sächs.-Regen, Schäßburg, Schelk, Schenk; außerhalb Siebenbürgens die Bezirke Bukarest (Altreich und Dobrudscha), Czernowitz (Bukowina), Tarutino (Bessarabien) und Temesvar (Banat). Dazu kommt die Diaspora mit 33 Gemeinden[20].

4. Die kirchlichen Vereinigungen

Große Bedeutung für das innerkirchliche Leben der evangelischen Landeskirche A. B. hat die Bestimmung des § 38 der Kirchenordnung. Danach ist für die Landgemeinden der Zusammenschluß der Gemeindeglieder zu kirchlichen Nachbarschaften, Bruder- und Schwesterschaften verpflichtend, für die Stadtgemeinden wünschenswert. Die Angehörigen der kirchlichen Nachbarschaften sollen sich in Notfällen beistehen und sich gegenseitig zu sittlicher Lebensführung anhalten. Die Bruder- und Schwester-

[20] Einteilung und Reihenfolge ist in § 63 der Kirchenordnung festgelegt, die Daten siehe bei v. Loesch u. Ullrich S. 100.

schaften, denen die konfirmierte Jugend verpflichtend angehört, sind Vereinigungen auf religiös-sittlichem Grunde „zur Betätigung lebendigen Christentums und kirchlichen Sinnes, warmer Vaterlandsliebe und sittlichen Gemeinsinns, geistiger Fortbildung, wahrer Herzensbildung und edler Geselligkeit". Die Nachbarschaften, Bruder- und Schwesterschaften wählen sich ihre Führung auf Weisung des Presbyteriums aus ihrer Mitte und stehen unter dessen und des Pfarrers Aufsicht, deren Anordnungen sie Folge zu leisten haben.

Diese Vereinigungen haben in Siebenbürgen eine Jahrhunderte alte Tradition hinter sich[21] und verfügen über eigene Satzungen[22]. Sie stellen einen wichtigen Bestandteil der Volksorganisation dar. Es bedarf keiner näheren Erörterung, daß sie, deren Betätigung der rumänische Staat wegen der erfolgten Genehmigung der Kirchenordnung grundsätzlich gestatten muß, bei einer Kirche, die seit je ihre völkische Grundhaltung stark betont, auch heute für den evangelischen Teil der deutschen Volksgruppe von erheblicher Bedeutung sind. Dabei ist zu berücksichtigen, daß der Rumäne im allgemeinen tief religiös veranlagt und in den Belangen der Religion verhältnismäßig duldsam ist, während er in rein völkisch-nationalen Dingen weit weniger Nachsicht übt.

Die bisherige Rechtsstellung der Bruder- und Schwesterschaften der evangelischen Landeskirche A. B. hat aber eine erhebliche Beeinträchtigung durch das neue rumänische Staatsjugendgesetz vom 15. Dezember 1938 erfahren, das sich auszeichnet durch die völlige Außerachtlassung des Volksgruppenproblems[23]. Die staatliche Jugendorganisation, genannt „Wacht des Landes", die bereits am 7. Oktober 1937 geschaffen wurde, soll jetzt allein als unabhängige Körperschaft mit Rechtspersönlichkeit die moralische, nationalpolitische, soziale und körperliche Erziehung der Jugend beider Geschlechter verfolgen. Die Zugehörigkeit zu ihr ist für die gesamte Jugend verpflichtend. Andere (d. h. neue) Organisationen sind verboten. Vorhandene Verbände unterstehen der Aufsicht und Anleitung der „Wacht des Landes", ihre Tätigkeit muß aber durch eine unanfechtbare Entscheidung der staatlichen Jugendorganisation genehmigt werden.

Diese Bestimmungen enthalten einen groben Verstoß gegen die in Art. 10 und 26 der Verfassung zugesicherte Vereinigungsfreiheit, worauf die entsprechenden Bestimmungen des Kultusgesetzes und des sog. Minderheitenstatuts den Kirchen bzw. den Angehörigen volklicher Minderheiten allgemein das Recht zubilligen, religiöse, soziale oder kulturelle Einrichtungen zu gründen und zu erhalten. Durch das neue Gesetz sind die Bruder- und Schwesterschaften der evangelischen Landeskirche A. B. in eine schwierige Lage geraten, da eine gewisse Gefahr besteht, daß sie von der neuen Jugendorganisation nicht anerkannt werden, zumal diese Anerkennung trotz wiederholter Bemühungen bisher nicht ausgesprochen worden ist[24]. Allerdings sind nachteilige Auswirkungen des Gesetzes bisher nicht bekannt geworden.

---

[21] vgl. Fr. Teutsch, Kirche u. Schule S. 272 ff.
[22] ders., ebenda S. 314 ff., 318 ff.
[23] Othmar Schmidt, a. a. O. S. 580
[24] ders. S. 590

Dieses Gesetz ist die Folge der Bestrebungen des autoritären Regimes in Rumänien, alle Kräfte des Landes in einheitlichen Organisationen zusammenzufassen unter Hintanstellung der völkischen Besonderheiten des Landes. Es ist ferner ein Beweis dafür, mit welcher Leichtfertigkeit man sich in Rumänien über die Bestimmungen bestehender Gesetze hinwegsetzt.

Eine Parallelerscheinung zu dieser Zusammenfassung der Kräfte stellt die Gründung und der Ausbau der „Front der nationalen Wiedergeburt" dar, die als einzige politische „Partei" alle rumänischen Staatsbürger ohne Rücksicht auf die volkliche Zugehörigkeit des einzelnen umfaßt. Allerdings bemüht man sich hier, den Volksgruppen eine gewisse Sonderstellung einzuräumen, insofern man ihnen in den einzelnen Körperschaften besondere Abteilungen einräumen will[25]. Ob sich diese Zusicherung auch auf die Besetzung der Einrichtungen und Ämter der Staatsjugend bezieht, ist mindestens nicht ausdrücklich gesagt.

Die Volksgruppen in Rumänien stehen im übrigen dem neuen autoritären Regime grundsätzlich nicht ablehnend gegenüber, da es trotz einer weiteren Beschneidung ihrer Rechte in der neuen Verfassung eine gewisse Stabilität mit sich gebracht hat, die im Vergleich zu dem alten Parteienregime mit seiner Interessenpolitik, die meist auf Kosten der Volksgruppen ging, als wohltuend empfunden wird[26].

Demgegenüber mußte das Staatsjugendgesetz unter den Volksgruppen mit Recht eine starke Unruhe hervorrufen. Es ist zu fordern, daß dieses Gesetz nur auf die nationalrumänische Jugend Anwendung findet[27]. -

Schließlich stehen unter der Obhut der evangelischen Landeskirche A. B. eine Anzahl von Vereinen, z. B. der Gustav Adolf-Verein mit Zweig- und Ortsvereinen, Frauenvereine, Pfarrerverein, Professorenverein, siebenbürgisch-sächsischer Lehrerbund und siebenbürgisch-sächsischer Lehrerrat[28]. Auch diese Vereine haben für den evangelischen Teil der deutschen Volksgruppe in Rumänien eine nicht unerhebliche Bedeutung.

---

[25] vgl. Nation u. Staat 1938/39 S. 317

[26] Süd-Ost vom 5. 5. 1939; Die evang. Diaspora 1938 S. 228

[27] O. Schmidt S. 592

[28] vgl. v. Loesch u. Ullrich S. 101 ff.

Anhang

Evangelische Landeskirche A. B. und Volksgemeinschaft

Die große Bedeutung der evangelischen Landeskirche A. B., die sie als vom Staat anerkannte Organisation in völkischer Hinsicht für den evangelischen Teil der deutschen Volksgruppe in Rumänien hat, wurde mehrfach aufgezeigt. Die Kirchenführung ist aber nicht mehr, wie es bis zum Ausgang des Weltkrieges in Siebenbürgen der Fall war, gleichzeitig und alleinige Volksführung. Dazu war sie seit der völkischen Annäherung der verschiedenen deutschen Siedlungsgebiete des neuen Rumäniens nach dem Weltkrieg mindestens für die katholischen Gebiete nicht in der Lage. Es wurden daher politische Parteien gegründet und andere weniger bedeutende Ansätze zur Schaffung einer einheitlichen Volksführung unternommen. Nach langwierigen erbitterten inneren Kämpfen gewann die nationalsozialistische Erneuerungsbewegung unter der Führung von Fritz Fabritius, die alle deutschen Siedlungsgebiete in Rumänien ohne Rücksicht auf das religiöse Bekenntnis des einzelnen umfaßte, mehr und mehr an Boden und hat seit Ende des Jahres 1938 die alleinige Führung der gesamten deutschen Volksgruppe in ihren Händen[1].

Zwischen den Anhängern dieser Erneuerungsbewegung und der evangelischen Kirchenführung kam es in den vergangenen Jahren wegen der Frage nach der Stellung der evangelischen Kirche zur Volksgemeinschaft zu schweren Auseinandersetzungen, während der Streit um das Bekenntnis selbst bisher noch keine große Rolle spielte[2]. Diese Unstimmigkeiten beruhten aber teils auf bloßen Mißverständnissen, teils auf einer gewissen abwartenden Haltung der Kirchenführung. Die Auseinandersetzungen haben jedoch einen offenen Bruch zwischen Volksführung und Kirche nicht mit sich gebracht.

Pomarius[3] zieht eine sehr interessante Parallele zu den Auseinandersetzungen um das Verhältnis Kirche-Volksgemeinschaft im Reich. Er führt aus, daß die katholische Kirche vor der Machtübernahme durch den Nationalsozialismus in der Zentrumspartei und in zahlreichen konfessionellen Vereinen ultramontan politisiert habe. Die vielen evangelischen Kirchen seien im Volk kaum verankert gewesen und an den Fragen des Volkstums ziemlich beziehungslos vorübergegangen. Der Katholizismus sei in seiner Grundhaltung unvölkisch, aber in seiner Art volksverbunden gewesen, der Protestantismus dagegen deutscher, aber weit weniger volksverbunden.

---

1 Nation u. Staat 1938/39 S. 171 ff., 193, 704 ff.

2 vgl. z. B. Kirchl. Bl. 1939 S. 58 ff., 334 ff.; Weingärtner S. 281

3 a. a. O. S. 158

Daraus hätten sich geistige Reibungsflächen ergeben. Hinzu seien politische Reibungsflächen getreten, weil die Kirchen der Reaktion ein Asylrecht eingeräumt hätten. Anders dagegen in Rumänien. Die evangelische Landeskirche A. B. sei von jeher volksverbunden gewesen und zwar in einem Maße, von der sich der Binnendeutsche kaum eine Vorstellung machen könne. Nicht nur das Laienelement stehe in allen Schichten der Kirche entscheidend in der Führung, sondern auch in umfassenden Gebieten des Volkslebens und seinen kulturellen Lebensäußerungen sei die Kirche führend beteiligt.

Das trifft zu. Schule, Nachbarschaftswesen, Gemeinschaftserziehung der schulentlassenen Jugend und Frauenarbeit befinden sich seit Jahrhunderten in den Händen der Kirche. Sie nimmt Interesse am Volk als Ganzem, ihre Geschichte ist ein unlöslicher Teil der Volksgeschichte. Auch heute bezeichnet sie sich mit allem Nachdruck als „Volkskirche"[4]. Die Kirche will nicht an den Fragen, die die junge Generation aufwirft, stillschweigend vorbeiziehen, um dann später vielleicht mit Recht zu einem geschichts- und beziehungslosen Dasein verurteilt zu sein. In diesem Sinne erklärte Bischof Dr. Glondys in seiner Schlußrede zur 36. Landeskirchenversammlung: „Die Kirche steht nicht mehr abseits des großen Stromes, der mit der Wucht eines elementar aufbrechenden neuen Lebensgefühls durch unser Volk geht und der Zukunft gestaltende Kräfte wirkt"[5].

Wenn die Kirchenführung gegenüber der jungen Erneuerungsbewegung zunächst eine gewisse Zurückhaltung geübt hat, so dürfte die Erklärung für dieses Verhalten vor allem darin zu finden sein, daß die evangelische Landeskirche um ihre staatsrechtliche Stellung als Körperschaft des öffentlichen Rechts besorgt sein mußte und das besonders in einer Zeit, als die rumänische Öffentlichkeit der deutschen Erneuerungsbewegung äußerst mißtrauisch gegenüberstand[6].

Die Kirche hatte sich also einerseits dem Ideengut der Jugend nicht verschlossen, andererseits gewann die Erneuerungsbewegung die Überzeugung, daß die besondere Lage des evangelischen Teiles der deutschen Volksgruppe in Rumänien ein vertrauensvolles Zusammenarbeiten zwischen Volksführung und Kirchenführung verlangte. Es kam daher bereits im Januar 1935 zwischen den beiden Lagern zu einem Waffenstillstand unter dem Motto: Friede und Arbeit; schon ein Jahr später, im Januar 1936, wurde ein Arbeitsabkommen zwischen Volksführung und Kirche abgeschlossen[7]. Die Volksführung erkennt danach die evangelische Landeskirche A. B. als die Bewahrerin der deutschen Kultur und als Erhalterin der deutschen Schule voll und ganz an und lehnt jeden Versuch, die kirchliche Schule durch eine Gemeinschaftsschule zu ersetzen, ab, weil damit nach

---

[4] vgl. z. B. die Rede des Bischofs Dr. Glondys zur 36. Landeskirchenversammlung vom 3. 7. 1938, Kirchl. Bl. 1938 S. 334; Rede des Gauobmanns Dr. Wolff über: „Evangelische Kirche und Volkstum" vom 29. 4. 1937 in Mediasch, Süd-Ost vom 1. 5. 1937

[5] Süd-Ost vom 22. 1. 1939

[6] Pomarius S. 159

[7] vgl. dazu Wolff in der erwähnten Rede

ihrer Ansicht die Gefahr besteht, daß der Bestand der Schule überhaupt in Frage gestellt wird[8].

Den Abschluß dieses angebahnten Ausgleichs brachte das Jahr 1938: auf der 36. Landeskirchenversammlung trat die Erneuerungsbewegung in die Führung der evangelischen Landeskirche A. B. ein. Die Mehrheit der Mitglieder des neugewählten Landeskonsistoriums gehört dieser Bewegung an[9].

Es wäre aber verfehlt, anzunehmen, daß diese Einigung nun alle Spannungen und Gefahren zwischen Kirche und Volk beseitigt hätte. Zwar ist das Problem Kirche-Volks g e m e i n s c h a f t bereinigt und als erledigt zu betrachten. Zu einem neuen Kampf zwischen Volksführung und Kirchenführung wird es daher vermutlich nicht wieder kommen, solange die Kirche ihrem Grundsatz, eine nationale Volkskirche sein zu wollen, treu bleibt. Dagegen meldet sich auch in Rumänien mehr und mehr ein neues Problem an, um das im Reich bereits heftig gerungen wird: die Bekenntnisfrage als solche[10]. Wie es gelöst werden wird, muß die Zukunft lehren. Immerhin kann schon heute festgestellt werden, daß dieses Problem das Einvernehmen zwischen Volksführung und Kirche nicht zu trüben braucht, da die Volksführung von sich aus kein Interesse daran hat. Das ist wiederholt betont worden[11].

---

[8] ders., ebenda

[9] Pomarius S. 160; Kirchl. Bl. 1938 S. 364 ff.

[10] vgl. Glondys in der erwähnten Eröffnungsrede

[11] vgl. z. B. Wolff a. a. O.; Weingärtner S. 281

Lebenslauf

Am 8. Dezember 1912 wurde ich in Kassel als zweiter Sohn des inzwischen verstorbenen Bäckermeisters Wilhelm Zülch und seiner Frau Katharina Elise, geb. Wambach, geboren. Von Ostern 1919 bis Ostern 1923 besuchte ich die Bürgerschule 5 in Kassel, von da ab bis Ostern 1932 die Oberrealschule II in Kassel, wo ich die Reifeprüfung ablegte. Im Anschluß daran, vom Sommersemester 1932 bis einschließlich Wintersemester 1933/34, studierte ich in Marburg Rechtswissenschaft. Mein Studium beschloß ich in München, wo ich am 18. Januar 1936 beim dortigen Oberlandesgericht das Referendarexamen bestand. Seit dem 1. März 1936 befand ich mich bis zum 31. Oktober 1939 mit Urlaubsunterbrechungen im Vorbereitungsdienst im Bereich des Oberlandesgerichts Kassel. Lediglich für die Zeit meiner Verwaltungsstation im Winter 1938/39 war ich in Berlin bei der Bundesgeschäftsführung des Volksbundes für das Deutschtum im Ausland (VDA) tätig. Am 12. September 1939 legte ich in Marburg das mündliche Doktorexamen ab. Z. Zt. stehe ich in der zweiten juristischen Staatsprüfung.

Durch meine Tätigkeit im VDA, die bereits während der Schulzeit begann, bin ich früh mit den Fragen des Grenz- und Auslanddeutschtums bekannt geworden, auch hatte ich Gelegenheit, anläßlich eines zehnwöchentlichen Studienaufenthaltes in Rumänien im Jahre 1930 u. a. das dortige Deutschtum eingehender kennenzulernen. Die Eindrücke und Anregungen jener Zeit haben letztlich veranlaßt, mich mit der rechtlichen Stellung der deutschen Volksgruppe in Rumänien und besonders mit dem Thema der vorliegenden Arbeit näher zu befassen.